



C/2025/2321

23.5.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

22. Mai 2025

(C/2025/2321)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1309	CAD	Kanadischer Dollar	1,5680
JPY	Japanischer Yen	162,19	HKD	Hongkong-Dollar	8,8496
DKK	Dänische Krone	7,4602	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9147
GBP	Pfund Sterling	0,84270	SGD	Singapur-Dollar	1,4601
SEK	Schwedische Krone	10,8485	KRW	Südkoreanischer Won	1 562,67
CHF	Schweizer Franken	0,9343	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,3859
ISK	Isländische Krone	144,60	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,1477
NOK	Norwegische Krone	11,5155	IDR	Indonesische Rupiah	18 472,97
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8346
CZK	Tschechische Krone	24,942	PHP	Philippinischer Peso	62,948
HUF	Ungarischer Forint	403,73	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2460	THB	Thailändischer Baht	37,105
RON	Rumänischer Leu	5,0581	BRL	Brasilianischer Real	6,4025
TRY	Türkische Lira	44,0060	MXN	Mexikanischer Peso	21,9464
AUD	Australischer Dollar	1,7608	INR	Indische Rupie	97,2295

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2761)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 2761	16. Mai 2025	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0)	Fratelli Creola S.r.l., Via Morena 10, 28024 Gozzano (NO), Italien	REACH/25/20/0	Galvanisierung von Metallsubstraten zur Schaffung einer langlebigen und widerstandsfähigen Oberfläche mit heller (glänzender) oder matter Optik für sanitäre Anwendungen sowie für Ventile und Bauteile für den Hydrosanitärbereich	31. Dezember 2032	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).



C/2025/2761

23.5.2025

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2762)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 2782	16. Mai 2025	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0)	Righi S.p.A., Via Ondella 11/13, 28011 Armeno (NO), Italien	REACH/25/19/0	Galvanisierung von Metallsubstraten mit Chromtrioxid zur Herstellung von Funktionsoberflächen im Sanitärbereich	21. Dezember 2028	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).



C/2025/2762

23.5.2025

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



C/2025/2798

23.5.2025

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾

Sache M.10806 — BROADCOM / VMWARE

(C/2025/2798)

1. EINFÜHRUNG

1. Am 15. November 2022 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses von unionsweiter Bedeutung nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung ⁽²⁾ bei der Kommission eingegangen, wonach Broadcom, Inc ⁽³⁾. (im Folgenden „Broadcom“ oder „Anmelder“) beabsichtigt, im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über VMware, Inc ⁽⁴⁾. (im Folgenden „VMware“ und zusammen mit Broadcom die „Beteiligten“) zu erwerben (im Folgenden „geplanter Zusammenschluss“).

2. VERFAHREN

2.1. Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1

2. Am 20. Dezember 2022 erließ die Kommission einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung (im Folgenden „Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c“), da das Vorprüfverfahren der Kommission Anlass zu ersten Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des geplanten Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt gegeben hatte. Ferner stellte die Kommission dem Anmelder am 21. Dezember 2022 wichtige Unterlagen zur Verfügung.
3. Am 13. Januar 2023 übermittelte der Anmelder seine Stellungnahme zu dem Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c.

2.2. Erste Fristverlängerung

4. Am 12. Januar 2023 erließ die Kommission zwei Beschlüsse nach Artikel 11 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung, in denen die Beteiligten jeweils aufgefordert wurden, bis zum 23. Januar 2023 Informationen zu übermitteln, die Gegenstand eines vorausgegangenen Auskunftsverlangens gewesen waren ⁽⁵⁾. Die in Artikel 10 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung genannte Frist wurde vom 24. Januar 2023 bis zum 15. Februar 2023 ausgesetzt ⁽⁶⁾.

2.3. Zweite Fristverlängerung

5. Am 13. März 2023 wurde das Hauptprüfverfahren in Absprache mit dem Anmelder nach Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Fusionskontrollverordnung um 10 Arbeitstage verlängert.

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABL. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABL. L 24 vom 29.1.2004, S. 1) (im Folgenden „Fusionskontrollverordnung“).

⁽³⁾ Broadcom ist ein global aufgestelltes Unternehmen, das u. a. Netzwerkkarten (Network Interface Cards – „NICs“), Fibre-Channel-Host-Bus-Adapter („FC-HBAs“) sowie Speicheradapter anbietet und seine Tätigkeit auf Softwaremärkte ausgeweitet hat (insbesondere auf Sicherheits- und Mainframe-Anwendungen).

⁽⁴⁾ VMware ist ein global aufgestelltes Virtualisierungssoftwareunternehmen, das u. a. Servervirtualisierungssoftware in On-Premises- und Private-Cloud-Umgebungen anbietet. Es besteht Interoperabilität zwischen dieser Software und einer breitgefächerten Hardwarepalette, einschließlich NICs, FC-HBAs und Speicheradaptern.

⁽⁵⁾ Den Beteiligten am 22. Dezember übermittelte Auskunftsverlangen.

⁽⁶⁾ Die Beteiligten legten die angeforderten Informationen am 23. Januar 2023 vor. Broadcom übermittelte jedoch am 27. Januar eine überarbeitete LPP-log-Datei und ein zusätzliches Bündel Dokumente. Daher beschloss die Kommission, die Frist rückwirkend ab dem 24. Januar 2023 auszusetzen, und teilte dies Broadcom per E-Mail mit.

2.4. Mitteilung der Beschwerdepunkte

6. Am 12. April 2023 erließ die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte, die dem Anmelder am 13. April 2023 förmlich bekannt gegeben wurde, nachdem ihm bereits am 12. April 2023 eine Vorabkopie übermittelt worden war.
7. Die Frist für Stellungnahmen lief für die Beteiligten bis zum 26. April 2023.

2.5. Akteneinsicht nach Übermittlung der Mitteilung der Beschwerdepunkte

8. Der Anmelder erhielt am 13. April 2023 über einen per E-Mail übermittelten verschlüsselten „zip“-Ordner Akteneinsicht (im Folgenden „erste Akteneinsicht“).
9. Mit Schreiben vom 20. April 2023 an den Anhörungsbeauftragten stellte Broadcom einen Antrag auf weitere Akteneinsicht nach Artikel 7 des Beschlusses 2011/695/EU (im Folgenden „erster Antrag nach Artikel 7“). Insbesondere beantragte Broadcom für seine externen Berater – mindestens über ein „Clean Team“ oder ein anderes Verfahren für die eingeschränkte Einsichtnahme – Zugang zu i) einer Reihe von Unterlagen, zu denen Broadcom gar keinen Zugang erhalten hatte, ii) bestimmten geschwärzten Teilen von Unterlagen, zu denen Broadcom im Rahmen der ersten Akteneinsicht bereits Zugang erhalten hatte, iii) Antworten auf Multiple-Choice-Fragebögen, die Dritten im Rahmen der Marktuntersuchung zugeschickt worden waren.
10. Die GD Wettbewerb gab dem Antrag von Broadcom auf mein Ersuchen hin statt und gewährte dem externen Berater von Broadcom am 25. April 2023 über einen Datenraum Einsicht in die unter den Punkten i und ii genannten Unterlagen⁽⁷⁾. Ferner ging die GD Wettbewerb auch auf den unter Punkt iii beschriebenen Antrag ein, indem sie Aufschluss über die Antworten auf die Multiple-Choice-Fragebögen gab.

2.6. Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte

11. Am 26. April 2023 übermittelte der Anmelder seine Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte innerhalb der von der GD Wettbewerb gesetzten Frist. Darin beantragte er eine förmliche mündliche Anhörung.

2.7. Betroffene Dritte

12. Im Laufe des Verfahrens habe ich nach Artikel 5 des Beschlusses 2011/695/EU zwei Unternehmen als betroffene Dritte zugelassen. Ihnen wurde eine nichtvertrauliche Fassung der Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelt.
13. Eines der Unternehmen äußerte Interesse an der Teilnahme an einer etwaigen mündlichen Anhörung und wurde dazu nach Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 2011/695/EU am 28. April 2023 förmlich eingeladen. Das Unternehmen zog den Antrag auf Teilnahme an der mündlichen Anhörung am 3. Mai 2023 jedoch wieder zurück. Das andere Unternehmen äußerte ebenfalls Interesse an der Teilnahme an der mündlichen Anhörung, doch habe ich diesen Antrag vor allem wegen der späten Antragstellung abgelehnt⁽⁸⁾.

3. MÜNDLICHE ANHÖRUNG UND VERFAHREN NACH DER MÜNDLICHEN ANHÖRUNG

14. Am 5. Mai 2023 fand eine förmliche mündliche Anhörung statt.
15. Im Sitzungssaal waren Vertreter der Beteiligten, der Kommission und der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats anwesend. Weitere Vertreter der Beteiligten, der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission wurden online zugeschaltet.

⁽⁷⁾ Mit der Zustimmung des Bereitstellers der Daten wurden an unterschiedlichen Tagen (25., 26. und 28. April sowie 2. und 3. Mai 2023) Dokumente in den Datenraum hochgeladen. Ursprünglich wurde bis zum 28. April 2023 Zugang zu dem Datenraum gewährt, doch wurde diese Frist am 28. April 2023 bis zum 3. Mai 2023 verlängert.

⁽⁸⁾ Der Antrag auf Teilnahme an der mündlichen Anhörung wurde am 2. Mai 2023 gestellt, als die Tagesordnung für die mündliche Anhörung bereits beinahe endgültig feststand und es kaum mehr möglich war, weitere Teilnehmer zuzulassen.

3.1. Akteneinsicht nach der mündlichen Anhörung

16. Nach der mündlichen Anhörung übermittelte der Rechtsbeistand von Broadcom am Abend des 8. Mai 2023 einen weiteren, zusätzlichen Antrag nach Artikel 7 (im Folgenden „zweiter Antrag nach Artikel 7“). In diesem zweiten Antrag nach Artikel 7 beantragte Broadcom weiteren Zugang zu i) der nichtvertraulichen Fassung des Datenraumberichts, da die nichtvertrauliche Fassung des Berichts an zu vielen Stellen geschwärzt worden sei, ii) einer Reihe von Antworten auf einen der Markttest-Fragebögen⁽⁹⁾, der Dritten im Rahmen der Marktuntersuchung zugeschickt worden war, und iii) Kopien aller Entwürfe der Anrufprotokolle, die zwischen der Kommission und Dritten ausgetauscht worden waren, da die „vereinbarten Protokolle“ der Gespräche mit Dritten in der Akte der Kommission keine genauen Aufzeichnungen der Aussagen der Dritten darstellten und die Akte der Kommission grundsätzlich Aufzeichnungen und/oder wörtliche Niederschriften dieser Anrufe umfassen sollte.
17. Angesichts der vorgenannten Feststellungen vertrat ich die Auffassung, dass die GD Wettbewerb dem ersten Antrag nach Artikel 7 bereits teilweise nachgekommen war (siehe Randnummer 10) und dieser Antrag teilweise durch den zweiten Antrag nach Artikel 7 ersetzt wurde, und informierte Broadcom am 25. Mai 2023 entsprechend.
18. Was den zweiten Antrag nach Artikel 7 angeht, so erließ ich am 23. Juni einen ablehnenden Beschluss nach Artikel 7 des Beschlusses 2011/695/EU. Ich setzte Broadcom am 24. Juni 2023 davon in Kenntnis.
19. Wie unter Randnummer 16 dargelegt, betonte Broadcom im zweiten Antrag nach Artikel 7, dass die Akte der Kommission keine „wörtlichen Niederschriften“ und/oder Aufzeichnungen der Anrufe zwischen der Kommission und den Marktteilnehmern umfasse, sondern nur vereinbarte Protokolle. Broadcom gab an, diese vereinbarten Protokolle würden keine genauen Aufzeichnungen der tatsächlichen Aussagen der Dritten darstellen, und beantragte für eine Reihe von Anrufen Einsicht in Kopien aller Entwürfe der Anrufprotokolle, die zwischen der Kommission und Dritten ausgetauscht worden waren.
20. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates⁽¹⁰⁾ und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission⁽¹¹⁾ in mehreren Urteilen⁽¹²⁾ ausgelegt und den Umfang der Pflicht der Kommission, Aussagen aufzuzeichnen, die im Rahmen von Befragungen zur Einholung von Informationen bei Untersuchungen gemacht werden, näher bestimmt. Der Antrag von Broadcom ging über das hinaus, wozu die Kommission gemäß der Rechtsprechung verpflichtet ist, die nicht unmittelbar auf Verfahren nach der Fusionskontrollverordnung anwendbar ist⁽¹³⁾.
21. Ich vertrete die Auffassung, dass es keine Grundlage dafür gibt, in Fusionskontrollverfahren „wörtliche Niederschriften“ oder komplette Tonaufnahmen von Befragungen oder Anrufen anzufordern. Auch sehe ich keinen Grund, weshalb im Rahmen von Fusionskontrollverfahren strengere Anforderungen gelten sollten als in Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2003. Solange die Kommission auf Antrag des Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte Zugang zu einer zuverlässigen und hinreichend ausführlichen Aufzeichnung des Inhalts eines Treffens oder eines Anrufs gewährt, um Informationen einzuholen, die für die Untersuchung relevant sind (z. B. Zugang zu einem vereinbarten Protokoll des Gesprächs), so werden die Verteidigungsrechte grundsätzlich hinreichend gewährt.

⁽⁹⁾ Fragebogen 4 des Vorprüfverfahrens.

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

⁽¹¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18).

⁽¹²⁾ Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2017, Intel Corp./Kommission, C-413/14 P, ECLI:EU:C:2017:632, Rn. 84-87 und 90-91, sowie Urteil des Gerichts vom 15. Juni 2022, Qualcomm Inc./Kommission, T-235/18, ECLI:EU:T:2022:358, Rn. 184-185 und 190-199.

⁽¹³⁾ Anders als in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ist in Artikel 11 Absatz 7 der Fusionskontrollverordnung nicht die Rede von einer „Aufzeichnung“ von Anrufen oder ähnlichen Kontakten.

22. Ich lehnte den Antrag auf Zugang zu allen Bestandteilen des Austauschs in Bezug auf die Vorbereitung vereinbarter Protokolle u. a. aus nachstehenden Gründen ab: die offensichtlich vertrauliche Natur des Austauschs (in dem es hauptsächlich um Anträge auf vertrauliche Behandlung ging, die von Dritten nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission⁽¹⁴⁾ gestellt worden waren), das Fehlen jeglicher Hinweise darauf, dass die vereinbarten Protokolle in irgend einer Weise irreführend oder ungenau gewesen wären, die Tatsache, dass Broadcom für die meisten Anrufe nicht nur zum vereinbarten Protokoll, sondern auch zu der Tagesordnung, die die GD Wettbewerb den Dritten jeweils vor dem Anruf übermittelte, Zugang hatte.

3.2. Dritte Fristverlängerung

23. Am 12. Mai 2023 wurde das Hauptprüfverfahren auf Antrag des Anmelders und im Einvernehmen mit ihm nach Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 der Fusionskontrollverordnung um 3 Arbeitstage verlängert.

4. ANGEBOTENE VERPFLICHTUNGEN UND MARKTTTEST

24. Am 16. Mai 2023 unterbreitete der Anmelder Verpflichtungsangebote nach Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung, um den geplanten Zusammenschluss mit dem Binnenmarkt und dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar zu machen (im Folgenden „ursprüngliche Verpflichtungsangebote“).
25. Am 23. Mai 2023 leitete die Kommission einen Markttest zu den vom Anmelder vorgelegten ursprünglichen Verpflichtungsangeboten ein.
26. Die Kommission unterrichtete den Anmelder am 8. Juni 2023 im Detail über die Ergebnisse des Markttests.
27. Am 14. Juni 2023 legte der Anmelder auf die Stellungnahme der Kommission zu den ursprünglichen Verpflichtungsangeboten hin nach Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung geänderte Verpflichtungsangebote vor, die besser geeignet waren, die von der Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte geäußerten wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen (im Folgenden „endgültige Verpflichtungen“).

4.1. Akteneinsicht nach Vorlage der endgültigen Verpflichtungen

28. Am 29. Juni 2023, dem Tag vor der Sitzung des Beratenden Ausschusses, gewährte die GD Wettbewerb den Beteiligten mittels eines per E-Mail übermittelten verschlüsselten „zip“-Folders Einsicht in drei weitere Dokumente.

5. BESCHLUSSENTWURF

29. Mit dem als Entwurf vorliegenden Beschluss wird der geplante Zusammenschluss vorbehaltlich der vollständigen Einhaltung der endgültigen Verpflichtungen für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt.
30. Nach Artikel 16 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695 wird im Abschlussbericht festgestellt, ob den Beteiligten Gelegenheit gegeben wurde, zu allen in dem Beschlussentwurf behandelten Beschwerdepunkten Stellung zu nehmen.
31. Nach Prüfung des Beschlussentwurfs komme ich zu dem Ergebnis, dass dies der Fall ist.

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 133 vom 30.4.2004, S. 1).

6. **SCHLUSSFOLGERUNG**

32. Daher bin ich der Auffassung, dass die Verfahrensrechte aller Beteiligten in dieser Sache wirksam gewahrt wurden.

Brüssel, den 30. Juni 2023

Eric GIPPINI FOURNIER
Anhørungsbeauftragter



C/2025/2799

23.5.2025

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission
vom 12. Juli 2023
zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt
und dem Funktionieren des EWR-Abkommens
(Sache M.10806 — Broadcom / VMware)
(bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 4654)
(Nur der englische Text ist verbindlich)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(C/2025/2799)

Am 12. Juli 2023 erließ die Kommission einen Beschluss in einem Fusionskontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽¹⁾, insbesondere nach Artikel 8 Absatz 2. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts dieses Beschlusses kann in englischer Sprache auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse eingesehen werden: <https://competition-cases.ec.europa.eu/search>.

1. DIE BETEILIGTEN

- (1) Broadcom, Inc. („**Broadcom**“ oder der „Anmelder“) ist ein Technologieunternehmen mit Sitz in den USA, das eine breite Palette an Halbleitern und Infrastruktursoftwarelösungen entwirft, herstellt und vertreibt.
- (2) VMware, Inc. („**VMware**“) ist ein Unternehmen mit Sitz in den USA, das im Bereich IT-Software tätig ist, unter anderem im Bereich der Virtualisierung und damit zusammenhängenden Workload-Management-Technologien für Rechenzentren und Cloud-Computing-Umgebungen, der Anwendungsentwicklung und des Endpunktmanagements.

2. DER ZUSAMMENSCHLUSS

- (3) Am 15. November 2022 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „**Kommission**“) eingegangen, wonach der Anmelder im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über VMware erwerben wird (im Folgenden der „**Zusammenschluss**“).

3. ZUSAMMENFASSUNG

- (4) Nach einer vorläufigen Prüfung der Anmeldung äußerte die Kommission auf der Grundlage der im Vorprüfverfahren durchgeführten Marktuntersuchung ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und erließ am 20. Dezember 2022 einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung.
- (5) Nach Durchsicht der im Vor- und im Hauptprüfverfahren gesammelten Beweismittel gelangte die Kommission zu der vorläufigen Auffassung, dass der Zusammenschluss wahrscheinlich zu einer erheblichen Behinderung des wirksamen Wettbewerbs in einem wesentlichen Teil des Binnenmarktes im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung führen würde, und übermittelte am 12. April 2023 eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an den Anmelder.
- (6) Am 16. Mai 2023 legte der Anmelder Verpflichtungsangebote nach Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung vor.
- (7) Am 24. Mai 2023 leitete die Kommission einen Markttest zu den vom Anmelder vorgelegten Verpflichtungsangeboten ein.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

- (8) Am 14. Juni 2023 legte der Anmelder überarbeitete und endgültige Verpflichtungsangebote nach Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung vor.
- (9) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die endgültigen Verpflichtungsangebote die durch den geplanten Zusammenschluss aufgeworfenen wettbewerbsrechtlichen Bedenken vollständig ausräumen und zeitnah wirksam umgesetzt werden können.
- (10) Daher erließ sie einen Genehmigungsbeschluss nach Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung.

4. BEGRÜNDUNG

4.1. Relevante Märkte

- (11) In dem Beschluss werden bestimmte relevante Märkte für die Beurteilung der horizontalen Effekte und andere relevante Märkte für die Beurteilung der konglomeraten Effekte festgelegt.
- (12) *Die für die Beurteilung der horizontalen Effekte relevanten Märkte* sind: IT-Operations-Management-Software (ITOM-Software) (einschließlich **IT-Asset-Management & Software-Asset-Management**) und Systeminfrastruktursoftware (einschließlich **IT-Automatisierungs- und Konfigurationsmanagementsoftware** und des zugehörigen Teilsegments **System- und Anwendungskontrollsoftware für Rechenzentren** sowie **Netzwerksoftware**). Die Kommission ist hinsichtlich aller genannten Märkte der Auffassung, dass die genaue Abgrenzung der sachlich relevanten Märkte für die Zwecke des Beschlusses offengelassen werden kann, da der Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb unabhängig von der gewählten Abgrenzung der sachlich relevanten Märkte nicht wesentlich behindern würde. Die Kommission führte die wettbewerbsrechtliche Prüfung auf der Grundlage aller potenziellen sachlich relevanten Marktsegmente durch, die vom Anmelder anhand der Segmentierungen gemäß IDC und/oder Gartner ermittelt worden waren, für die Marktanteilsdaten verfügbar sind und die ausgehend von den Marktanteilsdaten aus dem Jahr 2021 betroffen waren. Ferner ist die Kommission der Auffassung, dass für die Zwecke des Beschlusses auch die genaue räumliche Abgrenzung aller genannten Märkte offengelassen werden kann.
- (13) *Die für die Beurteilung der konglomeraten Effekte relevanten Märkte* sind:
- Markt für Servervirtualisierungssoftware:** Die Kommission kommt in dem Beschluss zu dem Ergebnis, dass Containerisierungssoftware nicht Teil des Marktes für Servervirtualisierungssoftware ist, dass dieser Markt aber sowohl quelloffene als auch proprietäre Virtualisierungssoftware umfasst. Ferner kommt die Kommission zu dem Schluss, dass der Markt für Servervirtualisierungssoftware auf der Grundlage der verschiedenen Verteilungsmodelle weiter segmentiert werden sollte, d. h. abhängig davon, ob die Softwareverteilung i) lokal (im Folgenden „On-Premises“) bzw. über eine private Cloud (im Folgenden „Private Cloud“ oder ii) über eine öffentliche Cloud erfolgt. In räumlicher Hinsicht lässt sich der Markt für Virtualisierungssoftware und jegliche Segmentierung dieses Marktes weltweit abgrenzen.
 - Markt für Fibre-Channel-Host-Bus-Adapter („FC-HBAs“):** FC-HBAs verbinden Server über einen Switch mit Speichern, die sich außerhalb des Servers in einem Speichernetzwerk befinden. Zur Übertragung von Daten in einem Fibre-Channel-Speichernetzwerk verwenden FC-HBAs das Fibre-Channel-Protokoll, wobei zur Verbindung der Knoten Glasfaserkabel eingesetzt werden. Die Kommission gelangt in ihrem Beschluss zu dem Ergebnis, dass es einen Markt für FC-HBAs gibt, der nicht weiter nach Endanwendung oder Art der Kunden segmentiert werden muss. Aus den Ergebnissen der Marktuntersuchung lässt sich nicht eindeutig schließen, ob es für HBAs einen weiter gefassten Markt geben sollte, der neben Fibre Channel auch andere Protokolle wie Ethernet umfasst. Dennoch analysiert die Kommission in der wettbewerbsrechtlichen Würdigung, ob und in welchem Umfang HBAs, die ein anderes Protokoll als Fibre Channel verwenden, von außerhalb des Marktes Wettbewerbsdruck auf FC-HBAs ausüben. In räumlicher Hinsicht lässt sich der Markt für FC-HBAs weltweit abgrenzen.
 - Markt für Speicheradapter:** Auch Speicheradapter verbinden Server mit Speichern. Anders als FC-HBAs verbinden Speicheradapter die Server-Prozessoren direkt mit den Speichern. In Speicheradaptern sind Speichercontroller verbaut. Dabei handelt es sich um Chips, die die Verarbeitungsfunktion der I/O-Karten (Input-/Output-Karten) in Speicheradaptern ermöglichen. Jeder Speicheradapter verfügt über einen Speichercontroller. In ihrem Beschluss gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass Speichercontroller nicht als Teil desselben Marktes wie Speicheradapter angesehen werden sollten, sondern als Vorleistung für den Markt für Speicheradapter. Daher ist der relevante Markt der nachgelagerte Markt für Speicheradapter ohne weitere Segmentierung. In räumlicher Hinsicht lässt sich der Markt für Speicheradapter weltweit abgrenzen.

- (14) **Markt für Ethernet-Netzwerkkarten:** Eine Netzwerkkarte (Network Interface Card, im Folgenden „NIC“) ist eine Serverkomponente, die eine Schnittstelle zwischen dem Server und anderen Computern und Geräten in einem Netzwerk bildet. Eine SmartNIC ist eine NIC mit integriertem Prozessor. Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass es innerhalb eines weiter gefassten Marktes für die Bereitstellung von NICs auf der Grundlage einer Segmentierung nach den verwendeten Protokollen einen engeren sachlich relevanten Markt für die Bereitstellung von Ethernet-NICs gibt (der SmartNICs nicht einschließt). Die Frage, ob der Markt nach der Bandbreite – i) unter 25 Gb/s und ii) über 25 GB/s – segmentiert werden sollte, kann offengelassen werden. In räumlicher Hinsicht lässt sich der Markt für die Bereitstellung von NICs und jegliche Segmentierung dieses Marktes weltweit abgrenzen.

4.2. Wettbewerbsrechtliche Würdigung

- (15) *In Bezug auf die horizontalen Effekte* führte die Kommission die wettbewerbsrechtliche Prüfung auf Grundlage aller potenziellen sachlich relevanten Marktsegmente durch, die vom Anmelder anhand der Segmentierungen gemäß IDC und/oder Gartner ermittelt worden waren, für die Marktanteilsdaten verfügbar sind und bei denen auf der Grundlage der Marktanteilsdaten aus dem Jahr 2021 horizontale Überschneidungen festgestellt wurden.
- (16) *In Bezug auf die konglomeraten Effekte* lässt sich feststellen, dass der Zusammenschluss zu einer Reihe von konglomeraten Beziehungen zwischen den Tätigkeiten von VMware und Broadcom führt.
- (17) Die Kommission hat in ihrem Beschluss geprüft, ob der Zusammenschluss zu einer Abschottung der Wettbewerber von Broadcom auf einer Reihe von Hardware-Märkten führen könnte, wenn sich das Unternehmen die starke Stellung von VMware auf dem Markt für On-Premises- und Private-Cloud-Servervirtualisierung zunutze macht. Die Prüfung wurde für den Markt für FC-HBAs, den Markt für Speicheradapter und den Markt für NICs separat durchgeführt.
- (18) Darüber hinaus wurde im Beschluss untersucht, ob der Zusammenschluss dazu führen könnte, dass Innovationen behindert werden, indem das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen die Entwicklung von SmartNICs im Rahmen des Project Monterey – das Kooperationsprojekt von VMware mit drei SmartNIC-Entwicklern zur Entwicklung einer mit SmartNICs kompatiblen Version der Servervirtualisierungssoftware von VMware – verzögert oder behindert.
- (19) Außerdem wurde im Beschluss geprüft, ob das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen infolge des Zusammenschlusses damit beginnen könnte, die Servervirtualisierungssoftware von VMware mit der Software von Broadcom zu bündeln.

4.2.1. Keine horizontalen Bedenken

- (20) Durch den Zusammenschluss entstehen nur begrenzte horizontale Überschneidungen (die zu gemeinsamen Marktanteilen der Beteiligten von unter 20 % führen). Eine Ausnahme bilden vier Marktsegmente nach IDC und/oder Gartner, in denen der gemeinsame Marktanteil der Beteiligten weltweit oder EWR-weit 20 % übersteigt: i) IT Asset Management & Software Asset Management (Gartner-Terminologie), ii) IT-Automatisierungs- und Konfigurationsmanagementsoftware (IT Automation and Configuration Management Software) und das zugehörige Teilsegment iii) System- und Anwendungskontrollsoftware für Rechenzentren (Datacenter System and Application Control Software) sowie iv) Netzwerksoftware (Network Software) (alle drei IDC-Terminologie).
- (21) Die Kommission vertritt in ihrem Beschluss die Auffassung, dass der Zusammenschluss weder im EWR noch weltweit Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der horizontal betroffenen Märkte gibt, weil die Marktanteile des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens auf allen betroffenen Märkten gering bleiben, die durch den Zusammenschluss bewirkte Erhöhung des Marktanteils marginal ist und das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen weiterhin mit vielen anderen Anbietern im Wettbewerb stehen wird.

4.2.2. Konglomerate Effekte

4.2.2.1. Abschottung von Anbietern von FC-HBAs durch Einschränkung oder Verschlechterung der Interoperabilität zwischen den FC-HBAs von Wettbewerbern und der Servervirtualisierungssoftware von VMware

- (22) Die FC-HBAs von Broadcom sind Serverkomponenten, die indirekt über Treiber mit einer Virtualisierungssoftware kommunizieren. Die Kommission hat in dem Beschluss untersucht, ob das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen wahrscheinlich in der Lage wäre und einen Anreiz hätte, konkurrierende Anbieter von FC-HBAs dadurch vom Markt abzuschotten, dass es die zertifizierte Interoperabilität zwischen FC-HBAs von Wettbewerbern und der Servervirtualisierungssoftware von VMware behindert, und ob sich eine solche Abschottungsstrategie negativ auf den Wettbewerb auf dem Markt für FC-HBAs auswirken könnte.

- (23) *In Bezug auf die Möglichkeit zur Abschottung* kommt die Kommission in ihrem Beschluss aus folgenden Gründen zu dem Ergebnis, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen in der Lage ist, konkurrierende Anbieter von FC-HBAs abzuschotten:
- Zertifizierte Interoperabilität mit dem Hypervisor von VMware ist für FC-HBAs wichtig und erforderlich.
 - VMware verfügt über ein beträchtliches Maß an Marktmacht auf dem Markt für On-Premises- und Private-Cloud-Servervirtualisierungssoftware.
 - Das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen ist in der Lage, sowohl technisch als auch vertraglich eine teilweise Abschottung von Wettbewerbern zu bewirken, indem es die zertifizierte Interoperabilität zwischen den FC-HBAs von Wettbewerbern von Broadcom und der Servervirtualisierungssoftware von VMware verzögert oder verschlechtert.
 - Marvell, der einzige Wettbewerber von Broadcom im Bereich FC-HBAs, ist nicht in der Lage, rechtzeitig wirksame Gegenstrategien zu entwickeln.
- (24) *In Bezug auf den Anreiz zur Abschottung* wurde in dem Beschluss festgestellt, dass für das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen aus folgenden Gründen der Anreiz bestehen würde, eine sich auf den gesamten Markt für FC-HBAs erstreckende Abschottungsstrategie zu verfolgen:
- Die Kommission hat in dem Beschluss die auf Grundlage einer standardmäßigen statischen „vertikalen Arithmetik“ ermittelte kritische Wechselquote betrachtet, d. h. den Anteil der Kunden der Virtualisierungssoftware von VMware, die von den FC-HBAs von dem Broadcom-Wettbewerber zu Komponenten von Broadcom wechseln müssten, anstatt von der Virtualisierungssoftware von VMware zu der Software eines anderen Anbieters zu wechseln, damit die Gewinne aus zusätzlichen Verkäufen von Broadcom-Komponenten den Gewinnausfall aus dem Verlust von Virtualisierungssoftwarelizenzen von VMware ausgleichen würden. Die kritische Wechselquote beträgt [Geschäftsgeheimnis – Margenberechnungen] %, was bedeutet, dass eine Abschottungsstrategie gewinnbringend wäre, wenn [Geschäftsgeheimnis – Margenberechnungen] % der VMware-Kunden, die FC-HBAs von Wettbewerbern von Broadcom verwenden, zu den entsprechenden Produkten von Broadcom wechseln würden.
 - Die Ergebnisse der Marktuntersuchung deuteten darauf hin, dass fast alle Endkunden von den FC-HBAs von Wettbewerbern zu den FC-HBAs von Broadcom wechseln würden, weil i) die Endkunden zwar entscheiden, welche Virtualisierungssoftware sie verwenden, üblicherweise aber keine Präferenz für einen bestimmten FC-HBA-Anbieter haben, ii) Servervirtualisierungssoftware im Vergleich zum Preis von FC-HBAs einen erheblichen Kostenfaktor darstellt ([Geschäftsgeheimnis – Preisstruktur] % des Preises einer VMware-Lizenz) und iii) die Endkunden es für schwieriger und umständlicher halten, den Hypervisor zu wechseln als den FC-HBA, der im Rahmen jedes Serveraustauschs gewechselt wird.
 - Die Abschottungsmechanismen sind diskret, schwer erkennbar und schwer nachweisbar, und es liegen keine ausgleichenden Faktoren wie Nachfragemacht oder wahrscheinliche Vergeltungsmaßnahmen durch Wettbewerber oder Server-Erstausrüster vor.
- (25) *In Bezug auf die Effekte* stellte die Kommission in dem Beschluss fest, dass die untersuchte Abschottung wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem Markt für FC-HBAs hätte, da sie aus folgenden Gründen die Wettbewerbsfähigkeit des mit Broadcom konkurrierenden FC-HBA-Anbieters beeinträchtigen würde:
- Broadcom hat eine marktbeherrschende oder zumindest sehr starke Stellung auf dem stark konzentrierten Markt für FC-HBAs inne, auf dem es nur einen konkurrierenden Anbieter (Marvell) gibt und der Eintritt neuer Marktteilnehmer unwahrscheinlich ist. 2021 entfiel ein Marktanteil von [60-70] % auf Broadcom, während der Marktanteil seines einzigen Wettbewerbers, Marvell, bei [30-40] % lag.
 - Angesichts der Bedeutung der Interoperabilität mit VMware würde der Wettbewerber von Broadcom infolge der Abschottung i) in seiner Fähigkeit beschränkt, auf einem Teil des Marktes wirksam im Wettbewerb zu bestehen, und ii) wahrscheinlich weniger investieren. So könnte Broadcom seine marktbeherrschende oder zumindest sehr starke Stellung auf dem Markt für FC-HBAs erhalten und/oder ausbauen.
- (26) Die Kommission gelangt in ihrem Beschluss zu dem Ergebnis, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen wahrscheinlich in der Lage wäre und einen Anreiz hätte, eine marktweite teilweise Abschottungsstrategie gegenüber seinem Wettbewerber auf den Märkten für FC-HBAs zu verfolgen, indem es die zertifizierte Interoperabilität zwischen den Hardwareprodukten des Wettbewerbers und der Servervirtualisierungssoftware von VMware in On-Premises- und Private-Cloud-Umgebungen verschlechtern würde, und dass die wettbewerbschädigenden Auswirkungen auf die Märkte für FC-HBAs erheblich wären.

4.2.2.2. Keine Abschottung von Anbietern von Speicheradaptern durch Einschränkung oder Verschlechterung der Interoperabilität zwischen Speicheradaptern von Wettbewerbern und der Servervirtualisierungssoftware von VMware

- (27) Die Speicheradapter von Broadcom sind Serverkomponenten, die indirekt über Treiber mit einer Servervirtualisierungssoftware interagieren. Die Kommission hat in dem Beschluss untersucht, ob das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen wahrscheinlich in der Lage wäre und einen Anreiz hätte, konkurrierende Anbieter von Speicheradaptern dadurch vom Markt abzuschotten, dass es die zertifizierte Interoperabilität zwischen den Speicheradaptern von Wettbewerbern und der Servervirtualisierungssoftware von VMware behindert, und ob sich eine solche Abschottungsstrategie negativ auf den Wettbewerb auf dem Markt für Speicheradapter auswirken könnte.
- (28) Die Kommission stellte fest, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen aus ähnlichen Gründen wie dem in der Würdigung in Bezug auf FC-HBAs genannten Grund (Abschnitt 5.2.1) *in der Lage wäre, konkurrierende Anbieter von Speicheradaptern dadurch vom Markt abzuschotten*, dass es die zertifizierte Interoperabilität zwischen diesen Hardwareprodukten von Wettbewerbern und der Servervirtualisierungssoftware von VMware in On-Premises- und Private-Cloud-Umgebungen verschlechtert.
- (29) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass *das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen nach dem Zusammenschluss keinen Anreiz hätte, konkurrierende Anbieter von Speicheradaptern dadurch vom Markt abzuschotten*, dass es die Interoperabilität der Speicheradapter der Wettbewerber mit der Servervirtualisierungssoftware von VMware beschränkt oder verschlechtert. Sie sieht dafür folgende Gründe:
- a) Die geschätzte Wechselquote bei Speicheradaptern beträgt [Geschäftsgeheimnis – Margenberechnungen] und bei FC-HBAs [Geschäftsgeheimnis – Margenberechnungen].
 - b) Auf dem Markt für Speicheradapter steht Broadcom im Wettbewerb mit Microchip sowie mit Server-Erstausrüstern, die maßgeschneiderte Speicheradapter basierend auf Speichercontrollern bauen, die sie von Broadcom, Microchip und Marvell beziehen, und diese Speicheradapter anschließend an Endkunden vertreiben. Der Speichercontroller macht dabei nur ungefähr [20-30] % des Wertes des vollständigen Speicheradapters aus.
 - c) Die Kommission ist der Auffassung, dass die Server-Erstausrüster Nachfragemacht haben, da sie im Falle von Abschottungsverhalten den Release ihrer neuen Server verzögern können, bis sie eine Zertifizierung für ihre eigenen Speicheradapter erhalten haben.
- (30) *In Bezug auf die Auswirkungen auf den wirksamen Wettbewerb* stellte die Kommission in dem Beschluss fest, dass nicht damit zu rechnen ist, dass eine Abschottungsstrategie gegenüber den mit Broadcom konkurrierenden Anbietern von Speicheradaptern durch Einschränkung von deren Wettbewerbsfähigkeit nennenswerte Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem weltweiten Markt für Speicheradapter haben würde. Sie sieht dafür folgende Gründe:
- a) Broadcom hat auf dem Markt für Speicheradapter weder eine beherrschende noch eine starke Stellung inne, denn es hat einen moderaten Marktanteil und ist starkem Wettbewerb ausgesetzt.
 - b) Sollte das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen versuchen, eine Abschottungsstrategie verfolgen, indem es die zertifizierte Interoperabilität zwischen seinen Speichercontrollern und der Virtualisierungssoftware von VMware verschlechtert, würden die konkurrierenden Anbieter von Speicheradaptern nicht in ihrer Fähigkeit beeinträchtigt, im Wettbewerb zu bestehen.
- (31) Daher wird in dem Beschluss festgestellt, dass der Zusammenschluss keine erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs auf dem weltweiten Markt für Speicheradapter bewirkt, die dadurch bedingt wäre, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen konkurrierende Anbieter von Speicheradaptern vom Markt abschottet, indem es die Interoperabilität von Speicheradaptern mit der Servervirtualisierungssoftware von VMware einschränkt oder verschlechtert.

4.2.2.3. Keine Abschottung von Anbietern von NICs durch Einschränkung oder Verschlechterung der Interoperabilität zwischen NICs von Wettbewerbern und der Servervirtualisierungssoftware von VMware

- (32) Die NICs von Broadcom sind Serverkomponenten, die mit Virtualisierungssoftware interagieren. Die Kommission hat in dem Beschluss untersucht, ob das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen wahrscheinlich in der Lage wäre und einen Anreiz hätte, konkurrierende Anbieter von NICs dadurch vom Markt abzuschotten, dass es die zertifizierte Interoperabilität zwischen den NICs von Wettbewerbern und der Servervirtualisierungssoftware von VMware behindert, und ob sich eine solche Abschottungsstrategie negativ auf den Wettbewerb auf dem Markt für NICs auswirken könnte.

- (33) Die Kommission stellte in dem Beschluss fest, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen aus den bereits in Abschnitt 5.2.1 genannten Gründen *in der Lage wäre, konkurrierende Anbieter von NICs dadurch vom Markt abzuschotten*, dass es die zertifizierte Interoperabilität zwischen diesen Hardwareprodukten von Wettbewerbern und der Servervirtualisierungssoftware von VMware in On-Premises- und Private-Cloud-Umgebungen beeinträchtigt.
- (34) Nach Auffassung der Kommission hätte das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen aus folgenden Gründen *keinen Anreiz, konkurrierende Anbieter von NICs vom Markt abzuschotten*:
- Die geschätzte Wechselquote bei NICs beträgt [Geschäftsgeheimnis – Margenberechnungen] und bei FC-HBAs [Geschäftsgeheimnis – Margenberechnungen] %.
 - Auf dem Markt für die Bereitstellung von NICs steht Broadcom mit mehreren wichtigen Akteuren im Wettbewerb, darunter Intel, AMD und NVIDIA, die Zentraleinheiten und Grafikprozessoren, zwei zentrale Serverkomponenten, die für die Rentabilität von VMware von entscheidender Bedeutung sind, herstellen und verkaufen. VMware ist [Geschäftsgeheimnis – Verkaufspolitik und -strategie]. Sollte das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen versuchen oder drohen, die Interoperabilität zwischen der Software von VMware und den NICs von Intel, AMD oder NVIDIA zu verschlechtern, könnten die genannten Anbieter Vergeltungsmaßnahmen ergreifen und [Geschäftsgeheimnis – Verkaufspolitik und -strategie]. Die Bedeutung von [Geschäftsgeheimnis – Verkaufspolitik und -strategie] würde jeden Anreiz des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens zunichtemachen, die Interoperabilität mit der Servervirtualisierungssoftware von VMware auf Kosten der genannten Anbieter zu verschlechtern.
- (35) *In Bezug auf die Auswirkungen auf den wirksamen Wettbewerb* stellte die Kommission fest, dass nicht damit zu rechnen ist, dass eine Abschottungsstrategie gegenüber den mit Broadcom konkurrierenden Anbietern von NICs durch Einschränkung von deren Wettbewerbsfähigkeit nennenswerte Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem weltweiten Markt für NICs haben wird. Der Markt für Speicher-NICs ist fragmentiert, und Broadcom hat weder eine beherrschende noch eine starke Stellung inne, denn es besitzt nur einen begrenzten Marktanteil und ist starkem Wettbewerb ausgesetzt.
- (36) Daher wird in dem Beschluss festgestellt, dass der Zusammenschluss keine erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs auf dem weltweiten Markt für NICs bewirkt, die dadurch bedingt wäre, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen konkurrierende Anbieter von NICs vom Markt abschottet, indem es die Interoperabilität von NICs mit der Servervirtualisierungssoftware von VMware einschränkt oder verschlechtert.

4.2.2.4. Keine Abschottung von Anbietern von SmartNICs durch Verzögerung oder Behinderung der Entwicklung von SmartNICs im Rahmen des Projekts Monterey

- (37) Das Projekt Monterey ist das Vorhaben von VMware, eine Version seines Virtualisierungssoftware-Hypervisors (ESXi) zu entwickeln, die auf SmartNICs läuft. Das Projekt Monterey wurde in Zusammenarbeit mit den drei SmartNIC-Anbietern NVIDIA, Intel und AMD Pensando auf den Weg gebracht, mit dem Ziel, die Effizienz der Virtualisierungssoftware von VMware durch wirksame Nutzung der zusätzlichen Hardware-Verarbeitungskapazitäten von SmartNICs zu steigern.
- (38) Die Kommission hat untersucht, ob der Zusammenschluss bewirken könnte, dass Innovationen dadurch behindert werden, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen die Entwicklung von SmartNICs im Rahmen des Projekts Monterey verzögert oder behindert.
- (39) Die Kommission stellte in dem Beschluss fest, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen *wahrscheinlich in der Lage wäre, eine Abschottungsstrategie gegenüber den Anbietern von SmartNICs zu verfolgen*, indem es die Entwicklung von SmartNICs im Rahmen des Projekts Monterey verzögert oder behindert. Dafür sieht sie folgende Gründe:
- VMware verfügt über erhebliche Marktmacht auf dem Markt für Servervirtualisierungssoftware für On-Premises- und Private-Cloud-Umgebungen.
 - Das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen verfügt über die technische Fähigkeit, die Entwicklung von SmartNICs durch das Projekt Monterey zu blockieren, da die Beteiligung von VMware am Projekt Monterey für dessen Erfolg von entscheidender Bedeutung ist: VMware spielt eine zentrale Rolle, stellt die für das Projekt erforderlichen technischen Ressourcen bereit und investierte 2022 [Geschäftsgeheimnis – Verkaufspolitik und -strategie] des in dem Jahr in das Projekt investierten Gesamtbetrags.
 - Die Kompatibilität mit dem Hypervisor von VMware ist ein entscheidendes Merkmal für Hersteller von SmartNICs.

- (40) Die Kommission ist der Auffassung, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen *keinen Anreiz hätte, eine Abschottungsstrategie gegenüber Anbietern von SmartNICs zu verfolgen*. Die Kommission prüfte drei potenzielle Abschottungsszenarien und stellte fest, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen keinen Anreiz hätte, sie umzusetzen:
- a) In Bezug auf das erste Szenario – Wiedereintritt in den SmartNIC-Markt und Zurückgewinnung umgelenkter Verkäufe von Wettbewerbern im Bereich SmartNICs – hat Broadcom nachgewiesen, dass es die Entwicklung seiner SmartNICs im Februar 2021 tatsächlich eingestellt hat, und [Geschäftsgeheimnis – strategische Entscheidungen]. Sollte Broadcom wieder in den Markt eintreten, wäre es nach Auffassung der Kommission mit denselben Herausforderungen konfrontiert wie zuvor, sodass es ihm nicht möglich wäre, Verkäufe von Wettbewerbern zurückzugewinnen.
 - b) In Bezug auf das zweite Szenario – Abschottung von SmartNICs-Anbietern, um NICs-Verkäufe zurückzugewinnen – ist festzustellen, dass eine SmartNIC nicht durch eine NIC ersetzt werden kann, da erstere mehr Funktionen bietet. Selbst wenn die Behinderung des Projekts Monterey zu einem Anstieg der Verkäufe von NICs führen würde, käme dies in erster Linie anderen NICs-Anbietern mit einem größeren Marktanteil zugute und hätte keine wesentlichen Auswirkungen auf das NICs-Geschäft von Broadcom. Darüber hinaus würden die durch das Projekt Monterey bewirkten zusätzlichen Margen weit über den potenziellen NICs-Margen liegen, die Broadcom durch zusätzliche oder zurückgehaltene Verkäufe von NICs erzielen könnte.
 - c) In Bezug auf das dritte Szenario – Ermutigung von Kunden, den Smart Top of Rack (ToR) von Broadcom anstelle von SmartNICs zu nutzen – ist die Kommission der Auffassung, dass Broadcom die umgelenkten Verkäufe von SmartNICs nicht unmittelbar zurückgewinnen könnte und dass SmartTOR-Switches keine Alternativen zu SmartNICs darstellen, da sie auf unterschiedlichen Netzwerkschichten operieren und grundlegend unterschiedliche Funktionen aufweisen.
- (41) Da die Kommission zu dem Schluss gelangte, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen keinen Anreiz hätte, Anbieter von SmartNIC vom Markt abzuschotten, kann die Frage, ob eine solche Abschottungsstrategie eine *nachteilige Auswirkung auf den Wettbewerb* hätte, für die Zwecke dieses Beschlusses offengelassen werden.
- (42) Daher wird in dem Beschluss festgestellt, dass der Zusammenschluss keine erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs bewirkt, die dadurch bedingt wäre, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen SmartNIC-Anbieter vom Markt abschottet, indem es die Entwicklung von SmartNICs im Rahmen des Projekts Monterey verzögert oder behindert.
- 4.2.2.5. Keine Bedenken hinsichtlich der Bündelung der Virtualisierungssoftware von VMware mit Broadcom-Software
- (43) Die Kommission untersuchte das potenzielle wettbewerbsrechtliche Problem, dass Broadcom damit beginnen könnte, die Virtualisierungssoftware von VMware mit Broadcom-Software (Unternehmens-, Sicherheits- oder Mainframe-Software) zu bündeln und die Virtualisierungssoftware von VMware nicht mehr als eigenständiges Produkt anzubieten, sodass die Kunden gezwungen wären, neben der Software von VMware andere (möglicherweise unerwünschte) Software zu kaufen, sodass sich für sie ein höherer Preis ergäbe als wenn sie lediglich die Software von VMware erwerben würden.
- (44) Die Kommission stellte für die Zwecke dieses Beschlusses fest, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen *nicht in der Lage wäre*, die Virtualisierungssoftware von VMware mit Broadcom-Software (Unternehmens-, Sicherheits- oder Mainframe-Software) zu bündeln. Dies erklärt sich dadurch, dass sich die Virtualisierungssoftware von VMware und die Broadcom-Software (Unternehmens-, Mainframe- oder Sicherheitssoftware) nicht zu ergänzen scheinen und von verschiedenen Unternehmensbereichen der Abnehmer und/oder zu unterschiedlichen Zeitpunkten gekauft werden. Darüber hinaus haben die Befragten, die sich hinsichtlich einer möglichen Bündelung besorgt zeigten, nicht klar dargelegt, welche Broadcom-Software (Unternehmens-, Sicherheits- oder Mainframe-Software) konkret mit der Virtualisierungssoftware von VMware gebündelt werden könnte, und einige der geäußerten Bedenken hängen nicht unbedingt mit dem Zusammenschluss zusammen und scheinen mit den aggressiven Geschäftspraktiken in Verbindung zu stehen, die Broadcom in der Vergangenheit gezeigt hat.
- (45) Da die Kommission zu dem Schluss gelangte, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen *nicht in der Lage wäre*, eine Bündelungsstrategie zu verfolgen, stellte die Kommission für die Zwecke dieses Beschlusses fest, dass die Frage, ob das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen *den Anreiz hätte, Wettbewerber vom Markt abzuschotten*, indem es die Virtualisierungssoftware von VMware mit Broadcom-Software (Unternehmens-, Sicherheits- oder Mainframe-Software) bündelt, und die Frage, ob dies wahrscheinlich eine erhebliche *nachteilige Auswirkung auf den Wettbewerb* auf den Ziel-Softwaremärkten (Unternehmens-, Sicherheits- oder Mainframe-Software) hätte, nicht relevant sind und offengelassen werden können.

- (46) Daher stellte die Kommission für die Zwecke des Beschlusses fest, dass der Zusammenschluss keine erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs bewirken würde, die durch eine Bündelung der Virtualisierungssoftware von VMware mit der Software von Broadcom (Unternehmens-, Mainframe- oder Sicherheitssoftware) bedingt wäre, da das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen nicht in der Lage wäre, eine solche Strategie zu verfolgen.

5. VERPFLICHTUNGSANGEBOTE

- (47) Um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken hinsichtlich des geplanten Zusammenschlusses auszuräumen, legte der Anmelder in Phase II Verpflichtungsangebote vor.
- (48) Die Verpflichtungsangebote setzen sich aus drei Hauptelementen zusammen: i) offener Zugang zu den Programmierschnittstellen (APIs) und Zertifizierung, ii) Open-Source-Treiber-Lizenz und iii) organisatorische Trennung und Vertraulichkeit.

5.1. Ursprüngliche Verpflichtungsangebote

5.1.1. Offener Zugang zu den APIs und Zertifizierung

- (49) Im Rahmen des Verpflichtungsangebots „offener Zugang zu den APIs und Zertifizierung“ sagt Broadcom zu, dass Marvell in der gleichen Weise wie Broadcom Zugang erhält zu den Interoperabilitäts-API, dem Driver Development Kit, dem Pre-Release-Material, der Zertifizierungssuite, der Zertifizierung und der technischen Unterstützung.

5.1.2. Open-Source-Treiber-Lizenz

- (50) Im Rahmen des Verpflichtungsangebots „Open-Source-Treiber-Lizenz“ verpflichtet sich Broadcom, Marvell eine Quellcode-Bibliothek für die aktuellen und künftigen Versionen der Treiber von Broadcom-FC-HBAs zur Verfügung zu stellen und Marvell im Rahmen der Open-Source-Lizenz eine unwiderrufliche Lizenz für diesen Quellcode („Treiber-Lizenz“) zu erteilen. Mit der Treiber-Lizenz kann Marvell überprüfen, ob Marvell und das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen Zugang zu denselben Informationen haben, die erforderlich sind, um die Interoperabilität mit Servervirtualisierungssoftware zu gewährleisten und die Treiber der FC-HBAs von Broadcom für den Eigenbedarf von Marvell wiederzuverwenden und zu ändern.

5.1.3. Organisatorische Trennung und Vertraulichkeit

- (51) Im Rahmen des Verpflichtungsangebots „organisatorische Trennung und Vertraulichkeit“ verpflichtet sich Broadcom, eine organisatorische Trennung zwischen dem Team des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens, das an den FC-HBAs von Broadcom arbeitet, und dem für Zertifizierung und technische Unterstützung zuständigen Team des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens sicherzustellen und den Schutz der vertraulichen Informationen von Marvell zu gewährleisten.

5.1.4. Umsetzung, Überwachungstreuhand und Streitbeilegung

- (52) Auch die Rolle des Überwachungstreuhanders und ein beschleunigtes Streitbeilegungsverfahren waren Gegenstand der ursprünglichen Verpflichtungsangebote.

- (53) Die ursprünglichen Verpflichtungsangebote sahen eine Laufzeit von zehn Jahren ab dem Vollzug des Zusammenschlusses vor.

- (54) Diese und alle weiteren Aspekte der ursprünglichen Verpflichtungsangebote werden im Beschluss näher erläutert.

5.1.5. Beurteilung der ursprünglichen Verpflichtungsangebote

- (55) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die ursprünglichen Verpflichtungsangebote trotz einer Reihe positiver Elemente nicht geeignet waren, die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission vollständig auszuräumen.

- (56) Die Kommission stellte im Wesentlichen den folgenden Änderungsbedarf in Bezug auf die ursprünglichen Verpflichtungsangebote fest: i) Einige der Begriffsbestimmungen sollten erweitert bzw. präzisiert werden, ii) Marvell sollte jederzeit Zugang zu den Interoperabilitäts-APIs haben, soweit dies für die Wettbewerbsfähigkeit von Marvell relevant und erforderlich ist, sodass Marvell nicht auf den Innovationszyklus von ECD warten muss, iii) Marvell sollte Zugang zu technischer Unterstützung haben, die in Bezug auf Umfang und Geschwindigkeit mindestens der technischen Unterstützung entspricht, die das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen für die FC-HBAs von Broadcom bietet, iv) das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen sollte zertifizierte Produkte auf neutrale Weise und ohne Präferenz in den VMware-Kompatibilitätsleitfaden aufnehmen, v) Gebühren für den Zugang zur Interoperabilitäts-API, zum Driver Development Kit, zum Pre-Release-Material und zur Zertifizierungssuite sowie die Gebühren für die Zertifizierung und die Unterstützung bei der Zertifizierung sollten weiterhin der bisherigen Praxis entsprechen, vi) die Anwendung einer Klausel über den Zugang zu APIs für Entwicklung und Tests sollte präzisiert werden, vii) die Aufgaben und die Berichtshäufigkeit des Überwachungstreuhandlers sollten ausgeweitet werden und viii) potenzielle neue Marktteilnehmer auf dem Markt für FC-HBAs sollten dasselbe Schutzniveau genießen wie Marvell.
- (57) Die überarbeiteten Verpflichtungsangebote enthielten Verbesserungen jedes der oben genannten Hauptaspekte (sowie weitere im Beschluss näher ausgeführte Verbesserungen, unter anderem bei den Begriffsbestimmungen).

5.2. Endgültige Verpflichtungsangebote

- (58) Die endgültigen, in Phase II angebotenen Verpflichtungen umfassen dieselben Elemente wie die ursprünglichen Verpflichtungsangebote, allerdings mit den folgenden hauptsächlichen Verbesserungen:
- (1) Begriffsbestimmungen: Die Definitionen der Begriffe „technische Unterstützung“, „Zertifizierung“ und „vertrauliche Informationen von Marvell“ wurden präzisiert und erweitert.
 - (2) Zugang zu Interoperabilitäts-APIs: Das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen wird Marvell die Interoperabilitäts-APIs, das Driver Development Kit, das Pre-Release-Material und die Zertifizierungssuite so rechtzeitig zur Verfügung stellen, dass Marvell ohne Verzögerung neue Funktionen entwickeln und einführen kann; diese Bereitstellung erfolgt in jedem Fall nach demselben zeitlichen Ablauf wie es bei ECD der Fall ist.
 - (3) Technische Unterstützung: Das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen wird im Einklang mit der bisherigen Praxis von VMware technische Unterstützung leisten, die in Bezug auf Umfang und Geschwindigkeit mindestens der technischen Unterstützung entspricht, die das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen ECD bietet.
 - (4) VMware-Kompatibilitätsleitfaden: Das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen wird zertifizierte Produkte auf neutrale Weise und ohne Präferenz in den VMware-Kompatibilitätsleitfaden aufnehmen.
 - (5) Gebühren: Es wurde klargestellt, dass Gebühren für den Zugang zur Interoperabilitäts-API, zum Driver Development Kit, zum Pre-Release-Material und zur Zertifizierungssuite sowie die Gebühren für die Zertifizierung und die Unterstützung bei der Zertifizierung zurzeit minimal sind und auch weiterhin mit der bisherigen Praxis im Einklang stehen werden.
 - (6) Entwicklung und Tests: Die Klausel über die Möglichkeit für das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen, APIs zu entwickeln (für den internen Gebrauch innerhalb des Unternehmens, sofern dies ausschließlich zu Entwicklungs- und Testzwecken geschieht) wurde gestrichen.
 - (7) Überwachungstreuhand: Die Häufigkeit der Berichterstattung in den ersten beiden Jahren der Geltungsdauer der Verpflichtungen wurde erhöht.
 - (8) Potenzielle neue Marktteilnehmer: Es wurde klargestellt, dass die Verpflichtungen auch für potenzielle neue Marktteilnehmer auf dem Markt für FC-HBAs gelten.

5.3. Beurteilung der Verpflichtungsangebote

- (59) Nach Auffassung der Kommission können angebotene Verpflichtungen nur dann akzeptiert werden, wenn sie geeignet sind, die Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt zu gewährleisten, indem sie eine erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs auf allen relevanten Märkten verhindern, bezüglich derer wettbewerbsrechtliche Bedenken festgestellt wurden. Im vorliegenden Fall waren Verpflichtungen erforderlich, um die von der Kommission festgestellten wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen, insbesondere in Bezug auf den weltweiten Markt für die Lieferung von FC-HBAs.
- (60) Die Kommission gelangte in dem Beschluss zu dem Ergebnis, dass die endgültigen Verpflichtungsangebote die durch den Zusammenschluss aufgeworfenen wettbewerbsrechtlichen Bedenken vollständig ausräumen. Die Kommission stellte ferner fest, dass die endgültigen Verpflichtungsangebote innerhalb kurzer Zeit wirksam umgesetzt werden können.

6. SCHLUSSFOLGERUNG

- (61) Aus den vorstehend genannten Gründen stellt die Kommission in dem Beschluss fest, dass der geplante Zusammenschluss vorbehaltlich der vollständigen Einhaltung der vom Anmelder eingegangenen Verpflichtungen den wirksamen Wettbewerb im Binnenmarkt oder einem wesentlichen Teil desselben nicht erheblich behindern wird.
- (62) Folglich ist der Zusammenschluss nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären.
-



C/2025/2800

23.5.2025

**Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von
Unternehmenszusammenschlüssen aus der Sitzung vom 30. Juni 2023 zu einem Beschlussentwurf in
der Sache M.10806 — BROADCOM / VMWARE**

Berichterstatter: Finnland

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2800)

Zusammenschluss

1. Der Beratende Ausschuss (10 Mitgliedstaaten) stimmt mit der Kommission überein, dass das angemeldete Vorhaben einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽¹⁾ (im Folgenden „Fusionskontrollverordnung“) darstellt.

Marktabgrenzung

Abgrenzung der sachlich relevanten Märkte

2. Der Beratende Ausschuss (10 Mitgliedstaaten) stimmt den Schlussfolgerungen der Kommission im Beschlussentwurf in Bezug auf die Abgrenzung der folgenden sachlich relevanten Märkte zu:
 - a) IT-Asset-Management & Software-Asset-Management („ITAM & SAM“)
 - b) IT-Automatisierungs- und Konfigurationsmanagementsoftware (IT Automation and Configuration Management Software, „ITACM“)
 - c) System- und Anwendungskontrollsoftware für Rechenzentren (Datacenter System and Application Control Software, „DSAC“)
 - d) Netzwerksoftware
 - e) Servervirtualisierungssoftware
 - f) Bereitstellung von Fibre-Channel-Host-Bus-Adaptern („FC-HBAs“)
 - g) Bereitstellung von Speicheradaptern
 - h) Bereitstellung von Netzwerkkarten (Network Interface Cards, „NICs“)

Abgrenzung der räumlich relevanten Märkte

3. Der Beratende Ausschuss (10 Mitgliedstaaten) stimmt den Schlussfolgerungen der Kommission im Beschlussentwurf in Bezug auf die Abgrenzung der räumlich relevanten Märkte für die folgenden sachlich relevanten Märkte zu:
 - a) ITAM & SAM (zumindest EWR-weit, wenn nicht weltweit)
 - b) ITACM (zumindest EWR-weit, wenn nicht weltweit)
 - c) DSAC (zumindest EWR-weit, wenn nicht weltweit)
 - d) Netzwerksoftware (zumindest EWR-weit, wenn nicht weltweit)
 - e) Bereitstellung von Servervirtualisierungssoftware (weltweit)
 - f) Bereitstellung von FC-HBAs (weltweit)
 - g) Bereitstellung von Speicheradaptern (weltweit)
 - h) Bereitstellung von NICs (weltweit)

Wettbewerbsrechtliche Beurteilung

4. Der Beratende Ausschuss (10 Mitgliedstaaten) stimmt der Beurteilung der Kommission zu, dass es unwahrscheinlich ist, dass das angemeldete Vorhaben den wirksamen Wettbewerb aufgrund horizontaler, nichtkoordinierter Effekte infolge der Zusammenführung der **ITAM & SAM-Softwaresparten** von Broadcom und VMware erheblich behindern wird.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

5. Der Beratende Ausschuss (10 Mitgliedstaaten) stimmt der Beurteilung der Kommission zu, dass es unwahrscheinlich ist, dass das angemeldete Vorhaben den wirksamen Wettbewerb aufgrund horizontaler, nichtkoordinierter Effekte infolge der Zusammenführung der **ITCAM-Softwaresparten** von Broadcom und VMware erheblich behindern wird.
6. Der Beratende Ausschuss (10 Mitgliedstaaten) stimmt der Beurteilung der Kommission zu, dass es unwahrscheinlich ist, dass das angemeldete Vorhaben den wirksamen Wettbewerb aufgrund horizontaler, nichtkoordinierter Effekte infolge der Zusammenführung der **DSAC-Softwaresparten** von Broadcom und VMware erheblich behindern wird.
7. Der Beratende Ausschuss (10 Mitgliedstaaten) stimmt der Beurteilung der Kommission zu, dass es unwahrscheinlich ist, dass das angemeldete Vorhaben den wirksamen Wettbewerb aufgrund horizontaler, nichtkoordinierter Effekte infolge der Zusammenführung der **Netzsoftwaresparten** von Broadcom und VMware erheblich behindern wird.
8. Der Beratende Ausschuss (10 Mitgliedstaaten) stimmt der Beurteilung der Kommission zu, dass es wahrscheinlich ist, dass das angemeldete Vorhaben den wirksamen Wettbewerb aufgrund konglomerater Effekte, die sich aus der Abschottung von Anbietern von **FC-HBAs** durch die Einschränkung oder Verschlechterung der Interoperabilität zwischen FC-HBAs von Konkurrenten und der Servervirtualisierungssoftware von VMware ergeben, erheblich behindern wird.
9. Der Beratende Ausschuss (10 Mitgliedstaaten) stimmt der Beurteilung der Kommission zu, dass es unwahrscheinlich ist, dass das angemeldete Vorhaben den wirksamen Wettbewerb aufgrund konglomerater Effekte, die sich aus der Abschottung von Anbietern von **Speicheradaptern** durch die Einschränkung oder Verschlechterung der Interoperabilität zwischen Speicheradaptern von Konkurrenten und der Servervirtualisierungssoftware von VMware ergeben, erheblich behindern wird.
10. Der Beratende Ausschuss (10 Mitgliedstaaten) stimmt der Beurteilung der Kommission zu, dass es unwahrscheinlich ist, dass das angemeldete Vorhaben den wirksamen Wettbewerb aufgrund konglomerater Effekte, die sich aus der Abschottung von Anbietern von **NICs** durch die Einschränkung oder Verschlechterung der Interoperabilität zwischen NICs von Konkurrenten und der Servervirtualisierungssoftware von VMware ergeben, erheblich behindern wird.
11. Der Beratende Ausschuss (10 Mitgliedstaaten) stimmt der Beurteilung der Kommission zu, dass es unwahrscheinlich ist, dass das angemeldete Vorhaben den wirksamen Wettbewerb aufgrund konglomerater Effekte, die sich aus der Abschottung von Anbietern von **SmartNICs** durch die Verzögerung oder Behinderung der Entwicklung von SmartNICs durch das Projekt Monterey ergeben, erheblich behindern wird.
12. Der Beratende Ausschuss (10 Mitgliedstaaten) stimmt der Beurteilung der Kommission zu, dass es unwahrscheinlich ist, dass das angemeldete Vorhaben den wirksamen Wettbewerb aufgrund konglomerater Effekte, die sich aus einer Bündelung der **Servervirtualisierungssoftware von VMware mit der Software von Broadcom (für Unternehmens-, Mainframe- oder Sicherheitsanwendungen)** ergeben, erheblich behindern wird.

Verpflichtungszusagen

13. Der Beratende Ausschuss (9 Mitgliedstaaten) stimmt der Schlussfolgerung der Kommission zu, dass die Verpflichtungszusagen des Anmelders vom 14. Juni 2023 in Bezug auf i) den offenen Zugang zu den Programmierschnittstellen (APIs) und die Zertifizierung, ii) die Open-Source-Treiber-Lizenz und iii) die organisatorische Trennung und Vertraulichkeit die Bedenken ausräumen, dass es durch die Einschränkung oder Verschlechterung der Interoperabilität zwischen FC-HBAs von Konkurrenten und der Servervirtualisierungssoftware von VMware zu einer Abschottung von Anbietern von FC-HBAs kommen könnte. 1 Mitgliedstaat enthält sich.

14. Der Beratende Ausschuss (9 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb weder im gesamten Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil davon erheblich beeinträchtigen dürfte, sofern die vom Anmelder am 14. Juni 2023 vorgelegten Verpflichtungszusagen uneingeschränkt erfüllt werden. 1 Mitgliedstaat enthält sich.

Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum

15. Der Beratende Ausschuss (9 Mitgliedstaaten) stimmt der Kommission zu, dass der angemeldete Zusammenschluss folglich nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽²⁾ für mit dem Binnenmarkt und dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vereinbar zu erklären ist. 1 Mitgliedstaat enthält sich.

⁽²⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.



C/2025/2932

23.5.2025

Europäische Kommission

Bekanntmachung gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1128 der Kommission vom 24. März 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zwecks Einführung vereinfachter Zollformlichkeiten für vertrauenswürdige Händler und für den Versand von Paketen aus einem anderen Teil des Vereinigten Königreichs nach Nordirland

(C/2025/2932)

Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1128 der Kommission vom 24. März 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 ⁽¹⁾ zwecks Einführung vereinfachter Zollformlichkeiten für vertrauenswürdige Händler und für den Versand von Paketen aus einem anderen Teil des Vereinigten Königreichs nach Nordirland, die am 30. Juni 2023 in Kraft getreten ist, gilt seit dem 1. Mai 2025.

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 9.6.2023, S. 26.



C/2025/2940

23.5.2025

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission ⁽¹⁾

(C/2025/2940)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Colinele Dobrogei“

PGI-RO-A0612-AM05 — 27.2.2025

1. Name des Erzeugnisses

„Colinele Dobrogei“

2. Art der geografischen Angabe

- geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)
 geschützte geografische Angabe (g.g.A.)
 geografische Angabe (g.A.)

3. Sektor

- Lebensmittel
 Weine
 Spirituosen

4. Land, zu dem das geografische Gebiet gehört

Rumänien

5. Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt

Oficiul Național al Viei și Produselor Vitivinicole (O.N.V.P.V.)

6. Einstufung als Standardänderung

Die vorgeschlagene Änderung der Produktspezifikation bezieht sich auf eine Erweiterung des abgegrenzten Gebiets der g.g.A. um die Gemeinden Ceamurlia de Jos und Aliman (und ihre jeweiligen Dörfer). Das Erzeugungsgebiet sollte geändert werden, um diese Orte einzubeziehen, und es sollte für die Weinerzeugung neu abgegrenzt werden. Diese Art der Änderung des abgegrenzten Gebiets fällt unter die Definition einer Standardänderung gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143 und berührt keine weiteren Bedingungen für die Erzeugung von Wein mit der g.g.A. „Colinele Dobrogei“ (wie die Vermarktung, den Zusammenhang zwischen dem Gebiet und dem Erzeugnis oder den Namen oder die Kategorie des Erzeugnisses).

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

7. Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)

1. Änderung des geografischen Gebiets zur Einbeziehung der Gemeinde Ceamurlia de Jos (Kreis Tulcea)

Es wird eine Änderung beantragt, um die Gemeinde Ceamurlia de Jos und ihre Dörfer (im Kreis Tulcea) in das abgegrenzte Gebiet für die Erzeugung von Weinen mit der g.g.A. „Colinele Dobrogei“ aufzunehmen.

Die Gemeinde Ceamurlia de Jos und ihre Dörfer – Ceamurlia de Jos und Lunca – befinden sich in der Nähe anderer Orte, die zum Gebiet der geografischen Angabe (g.A.) gehören: Die Stadt Babadag ist 20 km entfernt und die Gemeinde Baia ist 21 km entfernt. Diese beiden Orte wurden als abgegrenztes Erzeugungsgebiet mit g.A. festgelegt und dienen als administrative Gebietsgrenze zur Gemeinde Ceamurlia de Jos.

Die Gemeinde Ceamurlia de Jos profitiert von bio-pedo-klimatischen Merkmalen, die für den Weinbau geeignet sind und denen im Gebiet der g.g.A. „Colinele Dobrogei“ ähneln, sowie von der Anwesenheit von Weinbauern, die ihre Rebflächen mit Schwerpunkt auf der Herstellung von Qualitätsweinen aus den in der Erzeugung befindlichen Rebsorten bewirtschaften.

Was das Gebiet betrifft, so befinden sich die Gemeinde Ceamurlia de Jos und die angrenzenden Dörfer auf dem Babadag-Plateau, das eine komplexe Landschaft aufweist. Sie verfügt über ein günstiges natürliches Umfeld, wobei 46 % des Verwaltungsgebiets mit Wasserkörpern und Teichen bedeckt sind. Das historische Zentrum von Ceamurlia de Jos hat die Form eines unregelmäßigen Vielecks und befindet sich in einem Tieflandgebiet mit einer Höhe von 20-40 m. Das Dorf Lunca liegt an der südwestlichen Grenze des Golovițasees.

Aus klimatischer Sicht ist die Gemeinde aufgrund des Einflusses der Seen Razim und Sinoe dem kontinentalen Steppenklima mit milderem Sommer und Winter ausgesetzt. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt dort 10,8 °C und im Mittel regnet es 400 mm/m² pro Jahr. In der Region gibt es mehrere Kombinationen von Bodentypen: Kastanoseme mit verschiedenen Subtypen, bestehend aus Lössablagerungen mit Aquiferen, die Tiefen von bis zu 15 m erreichen, sowie Ablagerungen von mergeligem Kalk.

Die Weine, die von den Rebflächen von Ceamurlia de Jos und Lunca stammen, ähneln in ihren Eigenschaften stark denjenigen, die im abgegrenzten Gebiet „Colinele Dobrogei“ erzeugt werden – beide Dörfer sind von Siedlungen innerhalb des Gebiets der g.A. „Colinele Dobrogei“ umgeben.

Die hohe Sonneneinstrahlung und gute heliothermische Ressourcen sorgen in Verbindung mit geringen Niederschlägen für eine gute Reifung der Trauben und einen angemessenen Zuckergehalt. Dank der nahe gelegenen Seen Razim und Sinoe sowie der für den Weinbau geeigneten Böden weisen die Weinreben einen ausgewogenen Alkohol- und Säuregehalt sowie gut ausgeprägte organoleptische Eigenschaften auf. Weißweine aus dem Erzeugungsgebiet der Gemeinde Ceamurlia de Jos mit ihren Dörfern – Ceamurlia de Jos und Lunca – verfügen über zahlreiche Geruchsmerkmale, von blumigen Noten (etwa von Reb- und Akazienblüten) bis hin zu fruchtigen Aromen (etwa von Pfirsich, Aprikose und Zitrusfrüchten), die allesamt durch mineralische Anklänge verstärkt werden. Die Rotweine weisen eine hohe Farbintensität, weiche Tannine, einen ausgeprägten Körper sowie einen fruchtigen, an gut gereiftes rotes und schwarzes Obst erinnernden Geruch und Geschmack auf. Die Roséweine sind frisch mit Aromen von Waldfrüchten (wilde Erdbeeren, Brombeeren, Himbeeren), roten Früchten (Kirschen, Erdbeeren), Rosenblüten und Duftpflanzen.

Die Änderung betrifft Kapitel III der Produktspezifikation und Punkt 6 des Einzigsten Dokuments.

2. Änderung des geografischen Gebiets zur Einbeziehung der Gemeinde Aliman (Kreis Constanța)

Es wird eine Änderung beantragt, um die Gemeinde Aliman und ihre Dörfer (im Kreis Constanța) in das abgegrenzte Gebiet für die Erzeugung von Weinen mit der g.g.A. „Colinele Dobrogei“ aufzunehmen.

Die Gemeinde Aliman, auf deren Gebiet sich die Dörfer Aliman, Dunăreni, Vlahii und Floriile befinden, liegt im Kreis Constanța. Sie grenzt im Norden an die Gemeinde Rasova, die Teil des abgegrenzten Gebiets der g.A. „Colinele Dobrogei“ ist, im Süden an die Gemeinde Ion Corvin, im Osten an die Gemeinde Adamclisi, die ebenfalls in dem abgegrenzten Gebiet der g.A. „Colinele Dobrogei“ liegt, und im Westen an die Donau.

Die hohe Qualität der an diesen Orten erzeugten Weine wird von den Boden- und Klimafaktoren begünstigt, wobei das Wärmepotenzial eine entscheidende Rolle spielt. Das Gebiet ist von Licht und Wärme durchdrungen, was die Erzeugung von frischen Weinen mit unterschiedlichen fruchtigen Aromen wie frischen und intensiven Zitrusaromen, würzigen oder blumigen Noten von Wildblumen und Nuancen von exotischen Kräutern ermöglicht. Sie sind vollmundig und weisen besondere Merkmale von aromatischen Sorten auf, die die Leistungsfähigkeit von Kultursorten erreichen und das bestehende Weinbereitungspotenzial im Gebiet der g.A. „Colinele Dobrogei“ widerspiegeln. Es handelt sich um charakteristische Weine, deren Säure und Mineralität ihnen zusätzliche Frische verleihen.

Das Topoklima der Donau zeichnet sich durch eine durchschnittliche Jahrestemperatur von etwa 11 °C aus. Die höchste monatliche Durchschnittstemperatur herrscht im Juli (22 °C) und die niedrigste im Januar (10 °C). Die Lufttemperatur variiert stark über den Tag und über das Jahr hinweg.

Die Windverhältnisse werden von der Donau beeinflusst, mit leichten Winden bei Tag und bei Nacht, ähnlich wie in den Küstengebieten. Für die Wirtschaft einer überwiegend landwirtschaftlich geprägten Gegend, wie etwa das Gebiet, das sich von der Ortschaft Dumbrăveni über das Urluia-Tal bis zum Vederoasa-See erstreckt, sind Niederschläge ein wichtiger Klimafaktor. Die Niederschlagsmenge ist relativ gering, mit einer mittleren Niederschlagsmenge von etwa 460 mm pro Jahr, die ungleichmäßig verteilt ist. In den Monaten Mai und Juni fällt der meiste Regen, der trockenste Monat ist der März. Der warme, mitunter heiße und lange Sommer setzt früh ein, häufig begleitet von trockenen Winden. Der Herbst ist trocken und hält lange an, wodurch günstige Bedingungen für die Reifung der Trauben und die Anreicherung mit Aromastoffen geschaffen werden.

Die vorherrschenden Böden sind charakteristisch für ein arides Klima, wobei Tschernosem am häufigsten vorkommt. Sie weisen eine natürliche Fruchtbarkeit auf und sind für den Weinbau geeignet. Tschernosem besitzt über sein gesamtes Profil hinweg eine mittlere Körnung und eine gute Struktur sowie eine gute Wasser- und Luftdurchlässigkeit – somit lässt sich dieser Boden leicht bestellen. Diese humusreichen Böden reagieren leicht alkalisch und sind gut mit Nährstoffen ausgestattet. Sie sind überaus fruchtbar und für den Weinbau geeignet.

Die Änderung betrifft Kapitel III der Produktspezifikation und Punkt 6 des Einzigsten Dokuments.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Colinele Dobrogei

2. Art der geografischen Angabe

g.g.A. geschützte geografische Angabe

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

3.1. Code der Kombinierten Nomenklatur

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. Beschreibung des Weines/der Weine

1. Weißweine, Roséweine

KURZBESCHREIBUNG

Weißweine/Roséweine

Farbe: grüngelb, bisweilen zu goldgelb tendierend, strohgelb bzw. helles bis mittleres Lachsrosa. Geschmack und Geruch: Aroma von frisch gemähtem Heu, Akazienblüten; Bukett mit Noten von Süßmandeln; vollmundiger, runder Charakter dank einer guten Zuckerbildung; Noten von Pfirsichen, Aprikosen und Mangos; ausgewogener Geschmack ohne stark ausgeprägten Körper; in der Nase Noten von Wiesenblumen, Honig, geröstetem Brot, Rosen; leichter, für aromatische Sorten typischer Zitrusgeschmack, mit anhaltenden Noten von Honigwaben bei gereiften Weinen (aus aromatischen Sorten).

Für den Höchstgehalt an Gesamtsäure gelten die in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 15,00

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 10,00

- Mindestgesamt säure: 3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 18
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): 200

2. Rotweine

KURZBESCHREIBUNG

Rotweine

Farbe: rubinrot, granatrot, violettrot, dunkelrot. Geschmack und Geruch: Die Weine weisen eine hohe Farbintensität auf und bilden frische Aromen von Waldfrüchten mit Geschmacksnoten von getrockneten Pflaumen aus; sie hinterlassen im Mund einen samtigen und geschmeidigen Sinneseindruck und weisen Aromen von frischen Himbeeren, roten Johannisbeeren, Preiselbeeren, Sauerkirschen, Gewürznelken, Brombeeren und Heidelbeeren auf; Tanninkonsistenz und -charakter, ausgeprägtes Bukett von Heidelbeeren und Gewürznelken mit Pfeffer-/Gewürznoten, Noten von Vanille (bei kurzer Reifung) oder schwarzen Kirschen; optimale Säure; für die Reifung in Eichenfässern geeignet.

Für den Höchstgehalt an Gesamtsäure gelten die in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 15,00
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 10,00
- Mindestgesamt säure: 3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 20
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): 150

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische Weinbereitungsverfahren

1. Erzeugung außerhalb des abgegrenzten Gebiets

Einschlägige Einschränkungen für die Weinbereitung

Weine mit der g.g.A. „Colinele Dobrogei“ dürfen auch im benachbarten Gebiet in derselben Verwaltungseinheit, in benachbarten Verwaltungseinheiten oder in benachbarten Gebieten mit geografischen Angaben erzeugt werden. Das ONVPV (Nationales Amt für Rebe und Wein) muss 48 Stunden im Voraus über diesen Vorgang unterrichtet werden.

2. Erzeugungsverfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

Verschnitte, die im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften vorgenommen werden, sind ebenfalls zulässig.

3. Önologisches Verfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

Aus den für die Erzeugung von Rotweinen verwendeten Rebsorten dürfen auch Roséweine bereitet werden, wobei das Verfahren der kurzen Mazeration angewandt wird und die Merkmale der verwendeten Rebsorte(n) erhalten bleiben.

4. Önologisches Verfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

Weißweinbereitung aus roten Trauben

Viele Erzeuger beabsichtigen, Technologien zur Nutzung des Aromenpotenzials der Rebsorten einzuführen, wie etwa die Bereitung von Weißweinen aus roten Trauben („blanc de noirs“). Die Technologie zur Bereitung von Weißweinen aus roten Trauben nutzt das Potenzial der Rebsorten und ergibt leicht robuste Weine, die einen leicht pflanzlichen Geschmack mit feinen Aromen von Brombeeren, Lindenblüten, Grapefruits und gelben Pflaumen aufweisen. Die Säure verstärkt den frischen Charakter.

Aus weißen Trauben können stille Roséweine bereitet werden. Die Trauben der Sorten Pinot Gris, Băbească Gri und Traminer Roz haben eine farbige Beerenhülle mit purpurnen, grau-violetten oder blau-grauen (Pinot Gris und Băbească Gri) bzw. rosa-perlmutterfarbenen oder grau-rosa Farbnoten (Traminer Roz). Aus diesen Trauben können stille Weine mit weißgelben, strohgelben oder rosa Farbnoten bereitet werden. Je nach Wahl des Winzers werden stille Weißweine und Roséweine (letztere durch Mazeration) bereitet.

Stiller oranger Wein aus weißen Trauben

Die Weine werden durch Mazeration des weißen Traubenmosts zusammen mit den Beerenschalen gewonnen, wobei die Mazerationsdauer von der Farbintensität abhängt, die der Winzer für den fertigen Wein wünscht. Farbe: Die Weine sind gelb-orange/bernsteinfarben, haben eine komplexe Struktur und ein aromatisches Bukett von Lindenblüten, Honig, Orangenschalen und Trockenfrüchten. Geschmack: Sie sind im Geschmack reichhaltig und vollmundig mit stark ausgeprägter Säurekomponente, die durch eine intensive Mineralität verstärkt wird.

5.2. Höchsterträge

1. Keltertraubensorte – Petit Verdot, Sangiovese
14 000 Kilogramm Trauben je Hektar
2. Keltertraubensorte – Viognier
14 500 Kilogramm Trauben je Hektar
3. Keltertraubensorte – Negru de Drăgășani, Crămpoșie selecționată, Băbească gri
15 000 Kilogramm Trauben je Hektar
4. Keltertraubensorte – Cabernet Sauvignon, Malbec, Mourvèdre
15 400 Kilogramm Trauben je Hektar
5. Keltertraubensorte – Busuioacă de Bohotin
16 000 Kilogramm Trauben je Hektar
6. Keltertraubensorte – Chardonnay, Pinot Gris
16 300 Kilogramm Trauben je Hektar
7. Keltertraubensorte – Sémillon
16 600 Kilogramm Trauben je Hektar
8. Keltertraubensorte – Muscat Ottonel, Pinot Noir, Syrah, Burgund mare, Băbească Neagră
17 100 Kilogramm Trauben je Hektar
9. Keltertraubensorte – Sauvignon, Riesling italian, Riesling de Rhin, Merlot, Fetească Neagră, Fetească Regală, Fetească Albă, Tămâioasă Românească
18 000 Kilogramm Trauben je Hektar
10. Keltertraubensorte – – Traminer aromat, Traminer roz, Crămpoșie, Columna, Aligoté, Iordană, Aromat de Iași, Rkațiteli
18 000 Kilogramm Trauben je Hektar
11. Keltertraubensorte – Saint Emilion, Novac, Mamaia, Cristina, Alicante Bouschet
18 000 Kilogramm Trauben je Hektar
12. Keltertraubensorte – Petit Verdot, Sangiovese
105 Hektoliter je Hektar
13. Keltertraubensorte – Viognier
109 Hektoliter je Hektar
14. Keltertraubensorte – Negru de Drăgășani, Crămpoșie selecționată, Băbească gri
112 Hektoliter je Hektar
15. Keltertraubensorte – Cabernet Sauvignon, Malbec, Mourvèdre
115 Hektoliter je Hektar

16. Keltertraubensorte – Busuioacă de Bohotin
120 Hektoliter je Hektar
17. Keltertraubensorte – Chardonnay, Pinot Gris
122 Hektoliter je Hektar
18. Keltertraubensorte – Sémillon
124 Hektoliter je Hektar
19. Keltertraubensorte – Muscat Ottonel, Pinot Noir, Syrah, Burgund mare, Băbească Neagră
128 Hektoliter je Hektar
20. Keltertraubensorte – Sauvignon, Riesling italian, Riesling de Rhin, Merlot, Fetească Neagră, Fetească Regală, Fetească Albă, Tămâioasă Românească
135 Hektoliter je Hektar
21. Keltertraubensorte – Traminer roz, Traminer aromat, Crâmpoșie, Columna, Aligoté, Iordană, Aromat de Iași, Rkațiteli
135 Hektoliter je Hektar
22. Keltertraubensorte – Saint Emilion, Novac, Mamaia, Cristina, Alicante Bouschet
135 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Kreis Constanța:

- Stadt Murfatlar — Murfatlar, das Dorf Siminoc
- Gemeinde Valu lui Traian — das Dorf Valu lui Traian
- Gemeinde Poarta Albă — die Dörfer Poarta Albă, Nazarcea
- Stadt Ovidiu — Gemeinde Ovidiu, das Dorf Poiana
- Gemeinde Ciocârlia — das Dorf Ciocârlia
- Stadt Medgidia — Medgidia, die Dörfer Remus Opreanu, Valea Dacilor
- Gemeinde Castelu — die Dörfer Castelu, Cuza Vodă, Nisipari
- Gemeinde Siliștea — das Dorf Siliștea
- Gemeinde Tortoman — das Dorf Tortoman
- Gemeinde Peștera — die Dörfer Peștera, Ivrinezu Mic
- Gemeinde Mircea Vodă — die Dörfer Mircea Vodă, Satu Nou, Țibrinu, Saligny, Ștefan cel Mare, Gherghina
- Gemeinde Adamclisi — die Dörfer Adamclisi, Abrud, Hațeg, Urluia, Zorile
- Stadt Cernavodă — Gemeinde Cernavodă
- Gemeinde Seimeni — die Dörfer Seimeni, Seimenii Mici
- Gemeinde Rasova — die Dörfer Rasova, Cochirleni
- Gemeinde Aliman — die Dörfer Aliman, Dunăreni, Vlahii, Floriile
- Gemeinde Mihai Viteazu — die Dörfer Mihai Viteazu, Sinoie
- Gemeinde Istria — die Dörfer Istria, Nuntași
- Gemeinde Cogealac — die Dörfer Cogealac, Tariverde, Fântânele

- Stadt Mangalia — Mangalia
 - Stadt Hârşova — Hârşova
 - Gemeinde Chirnogeni — das Dorf Chirnogeni
 - Gemeinde 23 August — das Dorf 23 August
 - Gemeinde Horia — die Dörfer Horia, Tichileşti
 - Gemeinde Crucea — das Dorf Crucea
 - Gemeinde Topalu — das Dorf Topalu
 - Gemeinde Ciobanu — das Dorf Ciobanu
 - Gemeinde Gârliciu — das Dorf Gârliciu
 - Gemeinde Saraiu — das Dorf Saraiu
 - Gemeinde Cobadin — das Dorf Viişoara
- Kreis Tulcea:
- Stadt Babadag — Babadag;
 - Gemeinde Sarichioi — die Dörfer Enisala, Visterna, Zebil, Sabangia
 - Gemeinde Valea Nucarilor — die Dörfer Valea Nucarilor, Agighiol, Iazurile
 - Stadt Tulcea — Tulcea
 - Gemeinde Ostrov — die Dörfer Ostrov, Pietra
 - Gemeinde Somova — die Dörfer Somova, Mineri, Parcheş
 - Gemeinde Niculiţel — das Dorf Niculiţel
 - Gemeinde Izvoarele — die Dörfer Izvoarele, Alba
 - Gemeinde Valea Teilor — das Dorf Valea Teilor
 - Gemeinde Frecăţei — die Dörfer Teliţa, Poşta
 - Stadt Isacea — Isacea
 - Gemeinde Luncaviţa — das Dorf Luncaviţa
 - Gemeinde Văcăreni — das Dorf Văcăreni
 - Gemeinde Jijila — das Dorf Jijila
 - Stadt Măcin — Măcin
 - Gemeinde Greci — das Dorf Greci
 - Gemeinde Cerna — das Dorf Cerna
 - Gemeinde Turcoaia — das Dorf Turcoaia
 - Gemeinde Carcaliu — das Dorf Carcaliu
 - Gemeinde Baia — das Dorf Baia
 - Gemeinde Ceamurlia de Jos — die Dörfer Ceamurlia de Jos, Lunca

7. Keltertraubensorte(n)

Alicante Bouschet N – Alicante Henri Bouschet

Aligoté B - Plant de trois, Plant gris, Vert blanc, Troyen blanc

Aromat de Iași B

Burgund Mare N - Grosser Burgunder, Blaufrankisch, Kekfrankos, Frankovka, Limberger

Busuioacă de Bohotin Rs - Schwarzer Muscat, Muscat fioletovii, Muscat violet cyperus, Muscat rouge de Frontignan

Băbească gri G

Băbească neagră N - Grossmuttertraube, Hexentraube, Crăcana, Rară neagră, Căldărușă, Serecsia

Cabernet Sauvignon N - Petit Vidure, Burdeos tinto

Chardonnay B - Gentil blanc, Pinot blanc Chardonnay

Columna B

Cristina N

Crâmpoșie B

Crâmpoșie selecționată B

Fetească albă B - Păsărească albă, Poama fetei, Madchentraube, Leanyka, Leanka

Fetească neagră N - Schwarze Madchentraube, Poama fetei neagră, Păsărească neagră, Coadă rândunicii

Fetească regală B - Konigliche Madchentraube, Konigsast, Ktralyleanka, Dănășană, Galbenă de Ardeal

Iordană B - Iordovană, Iordan

Malbec N – Cotes rouges, Pied de Perdrix, Plant d'Arles

Mamaia N

Merlot N - Bigney rouge, Plant Medoc

Mourvedre N

Muscat Ottonel B - Muscat Ottonel blanc

Negru de Drăgășani N

Novac N

Petit Verdot N

Pinot Gris G - Affumé, Grau Burgunder, Grauburgunder, Grauer Mönch, Pinot cendré, Pinot Grigio, Ruländer

Pinot noir N - Blauer Spätburgunder, Blauer Burgunder, Burgund mic, Burgunder roter, Klävner Morillon Noir

Pinot noir N - Spätburgunder, Pinot nero

Riesling de Rhin B - Weisser Riesling, White Riesling, Riesling Renano, Rheinriesling

Riesling italian B - Olasz Riesling, Olaszriesling, Welschriesling

Rkatiteli B - Dedali Rkatiteli, Korolioc Rkatiteli

Saint Emilion B - Trebbiano Toscano, Ugni blanc, Trebbiano

Sangiovese N - Brunello di Montalcino, Morellino

Sauvignon B - Sauvignon Blanc

Syrah N - Shiraz, Petit Syrah

Sémillon B - Semillon blanc

Traminer Roz Rs - Rosetraminer, Savagnin roz, Gewürztraminer

Traminer aromat alb B

Tămâioasă românească B - Busuioacă de Moldova, Muscat blanc à petit grains

Tămâioasă românească B - Rumanische Wehrauchtraube, Tamianka, Tămâioasă albă de Drăgășani

Viognier B - Petit Vionnier, Viogne, Galopine, Vugava bijela

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. Der Zusammenhänge

8.1. Angaben zum geografischen Gebiet

Das Gebiet umfasst die Region Dobrudscha im Südosten des Landes zwischen dem Unterlauf der Donau (im Westen und Norden), dem Schwarzen Meer (im Osten) und der bulgarischen Grenze (im Süden). Vorherrschend sind plateauartige Reliefformen mit Lösssubstrat sowie die bio-pedo-klimatischen Merkmale einer pontischen Steppe/Waldsteppe. Alle diese Komponenten tragen jeweils zu einem für den Weinbau günstigen ökologischen Umfeld bei.

Die meisten Rebflächen befinden sich auf einem geologischen Untergrund aus Löss (3-40 m stark), der teilweise auf hartem, altem Felsgestein aus dem Präpaläozoikum, Paläozoikum, Mesozoikum und Tertiär (autochthon oder transportiert) aufliegt.

Die nördliche Dobrudscha ist relativ zerklüftet (Berg-/Hügellandschaft mit geschützten Depressionen, 100 m bis 467 m über dem Meeresspiegel), während die südliche Dobrudscha eine strukturell tafelförmige Plateaulandschaft aufweist (unter 200 bis 300 m). Die beiden Landschaften sind durch das breite hügelige Erosionsplateau der mittleren Dobrudscha (250 bis 350 m) voneinander getrennt.

Es handelt sich um die Region des Landes mit den geringsten Niederschlagsmengen und Grundwasservorkommen. Wasser ist nicht immer verfügbar und häufig mineralisiert. Dieser Mangel wird durch Aufstauungen, Entnahmen und Bewässerungen ausgeglichen.

Das typische gemäßigt kontinentale Klima wird durch die Nähe des Schwarzen Meeres, der Donauinseln und des Donaudeltas teilweise abgeschwächt. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt etwa 11 °C mit Unterschieden zwischen dem Januar- und dem Julimittelwert von über 25 °C und Unterschieden zwischen den absoluten Höchst- und Tiefstwerten in einem Mehrjahreszeitraum von über 75 °C. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt häufig unter 400 mm/Jahr. Vorteilhaft ist die hohe Sonneneinstrahlung mit Werten, die zu den höchsten im Land gehören (Strahlungsenergie von über 120-125 Kcal/cm², Sonnenscheindauer von mehr als 2 200 Stunden, Summe der positiven Tagesmitteltemperaturen von 4 000 bis 4 200 °C/Jahr). Dies begünstigt die Reifung und sogar Überreifung der Trauben.

An zonalen Böden überwiegen in den Weinbaugebieten eindeutig Steppenmollisole (Kastanoseme, Tschernoseme) und Waldsteppenmollisole (kambische Tschernoseme und – seltener – lehmige Alluvialböden, Rendzina, Greyzeme), die sich zumeist auf einem Lösssubstrat gebildet haben.

8.2. Angaben zum Erzeugnis

Bei den Weinen mit der g.g.A. „Colinele Dobrogei“ kann es sich um Weiß-, Rot- und Roséweine handeln.

Die Weiß-/Roséweine haben ein klares Aussehen, die Farbe reicht von grüngelb bis goldgelb bzw. von hellem bis zu mittlerem Lachsrosa, und sie haben einen samtigen Geschmack.

Geschmack und Geruch: zumeist blumige Aromen, gute Zuckerbildung, runder Charakter, Noten von Honig, Rosen, Zitrusfrüchten (typisch bei aromatischen Sorten), bisweilen Noten von Honigwaben bei gereiften Weinen aus aromatischen Sorten.

Die Rotweine haben einen samtigen Geschmack und eine rubinrote, granatrote, dunkel violettrote oder dunkelrote Farbe.

Geschmack und Geruch: frische Aromen von vollreifen Waldfrüchten oder getrockneten Pflaumen; samtig und geschmeidig; Aromen von frischen Himbeeren, roten Johannisbeeren, Preiselbeeren, Brombeeren und Heidelbeeren; tanninischer Charakter; Bukett von Heidelbeeren und Gewürznelken, bisweilen sogar pfeffrig, bei kurzer Reifung Vanillearoma; für die Reifung in Eichenfässern geeignet.

8.3. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Die Besonderheit der Weine mit der g.g.A. „Colinele Dobrogei“ ergibt sich aus den Merkmalen des Traubenmosts, aus dem sie gewonnen werden. Diese Merkmale hängen mit den Rebsorten zusammen, deren Gedeihen durch eine hohe Sonneneinstrahlung mit Werten, die zu den höchsten im Land gehören, sowie geringe Niederschläge begünstigt wird. Diese Faktoren tragen zu einer guten Reifung der Trauben und zur Erzeugung von Most mit hohem Zuckergehalt bei. Der Einfluss des Meeres macht sich in dem Gebiet bemerkbar und wirkt sich vor allem im Herbst als Wärmeregulator vorteilhaft aus. Bei Cernavodă ist der Einfluss der Donau spürbar, insbesondere in den Weinbaugebieten in deren unmittelbarer Nähe. Der Boden mit seinem hohen Gehalt an Calciumcarbonat spielt für die Qualität der Weine eine wichtige Rolle. Die Qualität der Weine wird durch den günstigen Einfluss der nahe gelegenen Seen Razim und Sinoe sowie die für den Weinbau geeigneten Böden geprägt. Die Weine haben einen ausgewogenen Alkohol- und Säuregehalt sowie gut ausgeprägte organoleptische Eigenschaften (blumig/Waldfrüchte, Gewürze).

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Vorschriften für die gewonnene Erzeugung

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Sofern die zuständigen Behörden ordnungsgemäß unterrichtet werden, dürfen die Weine auch außerhalb des Gebiets, in dem die Trauben erzeugt wurden, konditioniert und abgefüllt werden.

Dies kann innerhalb derselben Verwaltungseinheit, in einer benachbarten Verwaltungseinheit oder in benachbarten Gebieten mit geografischer Angabe erfolgen.

In diesem Fall sind der Erzeuger bzw. der Abfüller und der Abfüllort auf dem Etikett anzugeben.

Was die Abfüllung anbelangt, so dürfen die Weine mit der g.g.A. „Colinele Dobrogei“ aufgrund einer entsprechenden kommerziellen Nachfrage auf dem EU-Markt und den Ausfuhrmärkten unabgefüllt in den Verkehr gebracht werden.

Die Lieferungen von unabgefülltem Wein sind der Behörde vom örtlichen Inspektionsdienst zu melden. Ihnen müssen die einschlägigen Unterlagen sowie das Zertifikat beiliegen, mit dem die Berechtigung zur Verwendung der geschützten Angabe und zum Inverkehrbringen des Weins bescheinigt wird.

Link zur Produktspezifikation

https://www.onvpv.ro/sites/default/files/caiet_de_sarcini_ig_colinele_dobrogei_modif_cf_cerere_1549_12.08.2024_no_tack_changes.pdf



C/2025/2941

23.5.2025

Veröffentlichung der Mitteilung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission ⁽¹⁾

(C/2025/2941)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Coppa di Parma“

PGI-IT-0602-AM01 – 28.2.2025

1. Name des Erzeugnisses

„Coppa di Parma“

2. Art der geografischen Angabe

- geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)
- geschützte geografische Angabe (g.g.A.)
- geografische Angabe (g.A.)

3. Sektor

- landwirtschaftliche Erzeugnisse
- Wein
- Spirituosen

4. Mitgliedstaat, zu dem das geografische Gebiet gehört

Italien

5. Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt

Ministerium für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft – Abteilung für Ernährungssouveränität und Pferdesport

6. Einstufung als Standardänderung

Bei den Änderungen der Produktspezifikation der g.g.A „Coppa di Parma“ handelt es sich um Standardänderungen, da sie

- keine Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe oder der Verwendung dieses Namens umfassen,
- nicht das Risiko in sich tragen, dass der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verloren geht, auf das sich das Einzige Dokument bezieht, oder
- nicht zu zusätzlichen Beschränkungen bei der Vermarktung des Erzeugnisses führen.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

7. Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)

1. Änderung von Artikel 3

Änderung Nr. 1

Die Änderung betrifft Artikel 3 Absatz 1 der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einzigsten Dokuments.

Beschreibung:

Mit der Änderung wird der Name der Gemeinde „Senna Lodigiano“ durch den Namen „Senna Lodigiana“ ersetzt.

Begründung:

Mit der Änderung wird ein Übertragungsfehler berichtigt, ohne dass dies eine Änderung des Erzeugungsgebiets zur Folge hat. Der korrekte Name lautet „Senna Lodigiana“, wie aus Artikel 1 des Königlichen Dekrets Nr. 1126 vom 11. Januar 1863 hervorgeht, durch das verschiedene Gemeinden in den Provinzen Mailand, Alessandria, Brescia, Cremona, Turin, Ascoli, Macerata, Cuneo, Piacenza, Porto-Maurizio, Ravenna und Sassari ermächtigt wurden, neue Namen anzunehmen (Amtsblatt des Königreichs Italien Nr. 32 vom 6. Februar 1863).

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

2. Änderung von Artikel 3

Änderung Nr. 2

Die Änderung betrifft Artikel 3 Absatz 1 der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einzigsten Dokuments.

Beschreibung:

Mit der Änderung wird der Name der Gemeinde „Segugnago“ durch den Namen „Secugnago“ ersetzt.

Begründung:

Mit der Änderung wird ein Übertragungsfehler berichtigt, ohne dass dies eine Änderung des Erzeugungsgebiets zur Folge hat. Der korrekte Name lautet „Secugnago“, wie aus Artikel 2 des Legislativdekrets Nr. 251 vom 6. März 1992 zur Errichtung der Provinz Lodi (Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 77 vom 1. April 1992) hervorgeht. Das Erzeugungsgebiet bleibt unverändert.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

3. Änderung von Artikel 3

Änderung Nr. 3

Die Änderung betrifft Artikel 3 Absatz 1 der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einzigsten Dokuments.

Beschreibung:

Mit der Änderung wird der Name der Gemeinde „Gardamiglio“ durch den Namen „Guardamiglio“ ersetzt.

Begründung:

Mit der Änderung wird ein Übertragungsfehler berichtigt, ohne dass dies eine Änderung des Erzeugungsgebiets zur Folge hat. Der korrekte Name lautet „Guardamiglio“, wie aus Artikel 2 des Legislativdekrets Nr. 251 vom 6. März 1992 zur Errichtung der Provinz Lodi (Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 77 vom 1. April 1992) hervorgeht.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

4. Änderung von Artikel 3

Änderung Nr. 4

Die Änderung betrifft Artikel 3 Absatz 1 der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einzigsten Dokuments.

Beschreibung:

Mit der Änderung wird der Name der Gemeinde „S. Stefano Lodigiano“ durch den Namen „Santo Stefano Lodigiano“ ersetzt.

Begründung:

Mit der Änderung wird der vollständige Name der Gemeinde gemäß Artikel 2 des Legislativdekrets Nr. 251 vom 6. März 1992 zur Errichtung der Provinz Lodi (Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 77 vom 1. April 1992) angegeben, ohne dass das Erzeugungsgebiet geändert wird.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

5. Änderung von Artikel 3**Änderung Nr. 5**

Die Änderung betrifft Artikel 3 Absatz 1 der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einziges Dokuments.

Beschreibung:

Mit der Änderung wird der Name der Gemeinde „Castelnuovo B. D'Adda“ durch den Namen „Castelnuovo Bocca d'Adda“ ersetzt.

Begründung:

Mit der Änderung wird der vollständige Name der Gemeinde gemäß Artikel 2 des Legislativdekrets Nr. 251 vom 6. März 1992 zur Errichtung der Provinz Lodi (Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 77 vom 1. April 1992) angegeben, ohne dass das Erzeugungsgebiet geändert wird.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

6. Änderung von Artikel 3**Änderung Nr. 6**

Die Änderung betrifft Artikel 3 Absatz 1 der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einziges Dokuments.

Beschreibung:

Mit der Änderung wird der Name der Gemeinde „Piadina“ durch den Namen „Piadena“ ersetzt.

Begründung:

Mit der Änderung wird ein Übertragungsfehler berichtigt, ohne dass dies eine Änderung des Erzeugungsgebiets zur Folge hat. Der korrekte Name lautet „Piadena“, wie aus Artikel 1 des Königlichen Dekrets Nr. 747 vom 22. März 1928 hervorgeht, mit dem die Gemeinden Piadena und Vho zu einer einzigen Gemeinde zusammengelegt wurden, deren Verwaltungssitz und Name „Piadena“ ist (Amtsblatt des Königreichs Italien Nr. 93 vom 19. April 1928).

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

7. Änderung von Artikel 3**Änderung Nr. 7**

Die Änderung betrifft Artikel 3 Absatz 1 der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einziges Dokuments.

Beschreibung:

Mit der Änderung wird der Name der Gemeinde „Pieve S. Giacomo“ durch den Namen „Pieve San Giacomo“ ersetzt.

Begründung:

Mit der Änderung wird der vollständige Name der Gemeinde gemäß Artikel 1 des Königlichen Dekrets Nr. 4426 vom 31. Mai 1868 zur Zusammenlegung der Gemeinden Gazzo und Silvella zur Gemeinde Pieve San Giacomo (Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 173 vom 27. Juni 1868) angegeben, ohne dass das Erzeugungsgebiet geändert wird.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

8. *Änderung von Artikel 4*

Änderung Nr. 8

Die Änderung betrifft Artikel 4 der Produktspezifikation, hat jedoch keine Änderung des Einzigen Dokuments zur Folge.

Beschreibung:

Mit der Änderung werden die Kategorien von Wirtschaftsbeteiligten, die dem Kontrollsystem für geschützte geografische Angaben unterliegen, durch Schneidebetriebe ergänzt.

Begründung:

Die Änderung ist notwendig, da zu den Formen, in denen die „Coppa di Parma“ gemäß der Produktspezifikation vermarktet werden darf, auch das in Scheiben geschnittene Erzeugnis gehört.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

9. *Änderung von Artikel 5*

Änderung Nr. 9

Die Änderung betrifft Artikel 5 Absatz 1 der Produktspezifikation und Punkt 3.3 des Einzigen Dokuments.

Beschreibung:

Mit der Änderung wird die genetische Abstammung der weiblichen und männlichen Zuchttiere genauer festgelegt, wobei alle zulässigen Kreuzungskombinationen angegeben werden.

Begründung:

Mit der Änderung werden die zulässigen Kreuzungskombinationen genau angegeben. Die Prüfung der Rassen und Kreuzungstypen sowohl der Mutter- als auch der Vatertiere ist wichtig, um die Merkmale von schweren Schweinen aufrechtzuerhalten, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den drei Referenzrassen des italienischen Zuchtbuchs für schwere Schweine.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

10. *Änderung von Artikel 5*

Änderung Nr. 10

Die Änderung betrifft Artikel 5 Absatz 1 der Produktspezifikation, hat jedoch keine Änderung des Einzigen Dokuments zur Folge.

Beschreibung:

Mit der Änderung wird eine erläuternde Tabelle zu den genetischen Merkmalen der Schweine mit Angabe der zulässigen und der verbotenen Kreuzungskombinationen hinzugefügt.

Begründung:

Die Aufnahme der Tabelle ermöglicht ein besseres Verständnis der Festlegung der einzig möglichen Kreuzungskombinationen.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

11. *Änderung von Artikel 5*

Änderung Nr. 11

Die Änderung betrifft Artikel 5 Absatz 1 der Produktspezifikation, hat jedoch keine Änderung des Einzigen Dokuments zur Folge.

Beschreibung:

Mit der Änderung wird auf die Liste der vom Ministerium für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft zugelassenen Kreuzungstypen hingewiesen.

Begründung:

Der Verweis auf die Liste und ihre Aktualisierung ermöglicht eine bessere Überwachung der Produktkette.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

12. *Änderung von Artikel 5*

Änderung Nr. 12

Die Änderung betrifft Artikel 5 Absatz 1 der Produktspezifikation und Punkt 3.3 des Einziges Dokuments.

Beschreibung:

Mit der Änderung wird das ausdrückliche Verbot der Verwendung reinrassiger Tiere der Rassen Belgian Landrace, Hampshire, Pietrain, Duroc und Spotted Poland aufgehoben.

Begründung:

Die Änderung ist angemessen, da sich das Verbot der Verwendung dieser Rassen eindeutig aus der Neuformulierung der zulässigen genetischen Merkmale und auch aus der Tabelle ergibt.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

13. *Änderung von Artikel 5*

Änderung Nr. 13

Die Änderung betrifft Artikel 5 Absatz 1 der Produktspezifikation und Punkt 3.3 des Einziges Dokuments.

Beschreibung:

Mit der Änderung wird beim schweren Schwein das durchschnittliche Lebendgewicht der Charge von 160 kg \pm 10 % durch die Angabe eines individuellen Schlachtkörpergewichts zwischen 110,1 kg und 190,0 kg, das zum Zeitpunkt der Schlachtung zu erfassen ist, ersetzt.

Begründung:

Die Streichung des Lebendgewichts und die hinzugefügte Angabe des Gewichts des einzelnen Schlachtkörpers ermöglichen eine genauere Kontrolle, ob ein Schwein die Voraussetzungen für die Schlachtung erfüllt, da es sich um eine transparentere, genauere, präzisere und verbesserte Methode handelt. Das höhere Gewicht der Schweine hängt mit der derzeitigen Entwicklung in der europäischen Schweinehaltung zusammen, die auf die Entwicklungen in den Bereichen Genetik und Ernährung sowie auf die Anwendung von Tierschutznormen zurückzuführen ist.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

14. *Änderung von Artikel 5*

Änderung Nr. 14

Die Änderung betrifft Artikel 5 Absatz 1 der Produktspezifikation, hat jedoch keine Änderung des Einziges Dokuments zur Folge.

Beschreibung:

Es wird das Kriterium für die Berechnung des Schlachalters von Schweinen hinzugefügt.

Begründung:

Diese Änderung trägt zum besseren Verständnis der Produktspezifikation seitens der Züchter und zur besseren Kontrolle bei.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

15. *Änderung von Artikel 5*

Änderung Nr. 15

Die Änderung betrifft Artikel 5 Absatz 2 der Produktspezifikation und Punkt 3.3 des Einziges Dokuments.

Beschreibung:

In der Änderung wird der Begriff „Vormast“, der in der Produktspezifikation, geändert wird, als erste Stufe der Fütterung beschrieben wird, als Phase nach dem Säugen und dem Absetzen definiert.

Begründung:

Die Definition des Begriffs „Vormast“ ist angebracht, um deutlich zu machen, dass diese Phase auf die Phasen des Säugens und des Absetzens folgt, in denen die Schweine mit allen nach den geltenden Vorschriften zulässigen Futtermitteln gefüttert werden dürfen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen in Bezug auf den Nährstoffbedarf, das Wohlergehen und die Gesundheit der Tiere erfüllt werden.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

16. Änderung von Artikel 5

Änderung Nr. 16

Die Änderung betrifft Artikel 5 Absatz 2 der Produktspezifikation und Punkt 3.3 des Einzigen Dokuments.

Beschreibung:

Mit der Änderung wird das Höchstgewicht am Ende der ersten Stufe – nunmehr „Vormast“ genannt – von 80 kg auf 85 kg erhöht.

Begründung:

Diese Erhöhung hängt mit den Entwicklungen in den Bereichen Genetik und Ernährung sowie mit der Anwendung von Tierschutzstandards (Richtlinie 2008/120/EG) zusammen, die zu einer allgemeinen Verbesserung der Wachstumsfähigkeit der Schweine geführt haben.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

17. Änderung von Artikel 5

Änderung Nr. 17

Diese Änderung betrifft Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Produktspezifikation und Punkt 3.3 des Einzigen Dokuments.

Beschreibung:

Mit der Änderung werden die beiden Teile über die in der ersten Phase bzw. die in der Endmastphase zulässigen Futtermittel in einer einheitlichen „Tabelle der zulässigen Futtermittel“ zusammengefasst, die sowohl in der Vormastphase als auch in der Endmastphase verfüttert werden können.

Die Bezeichnung der folgenden Futtermittel wird geändert und an die Nomenklatur der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission, geändert durch die Verordnung (EU) 2017/1017, angepasst:

- Der italienische Begriff für „Mais“ wird von „mais“ in „granturco“ geändert.
- Die italienische Bezeichnung „semola“ (Grieß) wird in „farina“ (Mehl) geändert.
- Die Bezeichnung „getrocknetes Luzernemehl“ wird in „hochtemperaturgetrocknete Luzerne“ geändert.
- Der italienische Begriff „expeller di lino“ (Leinexpeller) wird in „panello di lino“ (Leinkuchen) geändert, dem „Leinkuchen-Futter“, „Lein-Extraktionsschrot“ und „Lein-Extraktionsschrotfutter“ beigefügt werden.
- „Apfel- und Birnenmark, Trauben- oder Tomatenschalen als Trägerzusätze“ werden in „Obst- und Tomatentrester als Vormischungsträger“ geändert.
- „Bier- und/oder Torula-Hefe“ wird in „Hefen“ geändert.
- „Extraktionsschrot aus Maiskeimen“ wird in „Maiskeimmehl“ geändert.
- „Brennereiabfallprodukte“ wird in „getrocknete Schlempe“ geändert.

Folgende Futtermittel werden gestrichen:

- „entkerntes Johannisbrot“;
- „Proteinlysate“;

- „Trockenkartoffeln“;
 - „Maniok“;
 - „gepresste und silierte Zuckerrübenpulpe“;
 - „Sesammehl“;
 - „Auszugsmehl aus Kokos“.
- „Hafer“ wird aus der Kategorie „andere Getreidearten“ gestrichen.

Die Menge der folgenden Futtermittel wird geändert:

- „Buttermilch“ nur in der Vormastphase (ihr Anteil wird auf eine Höchstmenge von 250 g der Trockenmasse pro Tier und Tag begrenzt);
- „Maisklebermehl und/oder Maiskleberfutter“ (von bis zu 5 % auf bis zu 10 %);
- „Mais“ (von bis zu 55 % auf bis zu 65 %);
- „Sorghum“ (von bis zu 40 % auf bis zu 55 %);
- „Gerste“ (von bis zu 40 % auf bis zu 55 %);
- „Weizen“ (von bis zu 25 % auf bis zu 55 %);
- „Triticale“ (von bis zu 25 % auf bis zu 55 %);
- „getrocknete Zuckerrübenpulpe“ (von bis zu 4 % auf bis zu 10 %);
- „hochtemperaturgetrocknete Luzerne“ (von bis zu 2 % auf bis zu 4 %).

Die folgenden Rohstoffe werden hinzugefügt:

- „Maisklebermehl und/oder Maiskleberfutter“, das auch in der Endmastphase verfüttert werden darf;
- „Silomais“, der auch in der Endmastphase verfüttert werden darf;
- „Vollkolben-Maismehl“;
- „getrocknete Schlempe“, die auch in der Endmastphase verfüttert werden darf;
- „Leinkuchen-Futter, Lein-Extraktionsschrot, Lein-Extraktionsschrotfutter“;
- „Fette mit einem Schmelzpunkt von über 36 °C“, die auch in der Endmastphase verfüttert werden dürfen;
- „Erzeugnisse, die bei der Extraktion von Raps anfallen“;
- „geröstete ganze Sojabohnen und/oder Sojakuchen“, die nur in der Vormastphase verfüttert werden dürfen.

Der Eintrag „Erbsen und/oder andere Körnerleguminosen“ wird in zwei Einträge „Erbsen“ und „andere Körnerleguminosen“ aufgeteilt, wobei die Menge bei Erbsen auf 25 % und bei anderen Körnerleguminosen auf 10 % erhöht wird.

Bei „Nassfutter aus Maiskörnern und/oder -kolben“ wird bei der italienischen Bezeichnung „pannocchia“ genauer angegeben, dass es sich um Maiskolben handelt.

„Sojabohnen-Extraktionsschrot“ wird in „Erzeugnisse, die bei der Extraktion von Sojabohnen anfallen“ geändert, die in einem Anteil von bis zu 20 % sowohl in der Vormast- als auch in der Endphase verfüttert werden dürfen.

„Sonnenblumenmehl“ wird in „Erzeugnisse, die bei der Extraktion von Sonnenblumenkernen anfallen“ geändert und ihr Anteil wird auf bis zu 10 % erhöht.

In der Anmerkung 4 der Tabelle wird für die Erzeugnisse, die bei der Extraktion von Sojabohnen, Sonnenblumenkernen und Raps anfallen, ein Rohfettanteil von höchstens 2,5 % der Trockenmasse festgelegt.

Der Verweis auf die Toleranzen für Einzelfuttermittel gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 wird geändert, indem die Angabe des Anteils von 10 % gestrichen wird.

Es wird die Möglichkeit der Verwendung von Mineralstoffen, Vitaminen und Zusatzstoffen hinzugefügt.

Es wird ein Verweis auf die Verabreichung von Trockenfutter aufgenommen.

In der Anmerkung 2 wird die Definition von „getrockneter Schlempe“ genauer angegeben.

Neben dem Höchstgehalt an Linolsäure von 2 % wird in der geänderten Fassung ein Fettgehalt von höchstens 5 % der Trockenmasse des Futters festgelegt.

Begründung:

Zum besseren Verständnis der Produktspezifikation wird eine zusammengefasste „Tabelle der zulässigen Futtermittel“ für die Vormast- und die Endmastphase hinzugefügt.

Die für die Futtermittel verwendete Terminologie wird an die Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission, geändert durch die Verordnung (EU) 2017/1017, angeglichen. Diese Aktualisierung der Terminologie ist notwendig, um die Art des erwähnten Rohstoffs besser zu verdeutlichen.

Der Verweis auf „Hafer“ wird gestrichen, da dieser unter die Kategorie „andere Getreidearten“ fällt.

Die Begriffe „entkerntes Johannisbrot“, „Proteinlysate“, „Trockenkartoffeln“, „Maniok“, „gepresste und silierte Zuckerrübenpulpe“, „Sesammehl“ und „Auszugsmehl aus Kokos“ werden gestrichen, da diese Futtermittel aus technischen oder qualitätsbezogenen Gründen, aufgrund ihrer schwierigen Beschaffung oder ihres geringen Nährwerts kaum bei der Fütterung von schweren Schweinen verwendet werden.

Der Anteil, zu dem „Maisklebermehl und/oder Maiskleberfutter“ verwendet werden darf, wird erhöht, da es sich um ein Futtermittel mit hohem Proteingehalt handelt, der für die Ernährung nützlich und sehr leicht verdaulich ist.

Die zulässigen Mengen von „Buttermilch“ (während der Vormastphase), „Mais“, „Sorghum“, „Weizen“, „Triticale“, „getrockneten Zuckerrübenschnitzeln“, „hochtemperaturgetrockneten Luzernen“ und „Erzeugnissen, die bei der Extraktion von Sonnenblumenkernen anfallen“ wird erhöht, da diese Futtermittel seit jeher die Grundlage der traditionellen Ernährung schwerer Schweine bilden und angesichts der in den letzten zehn Jahren im Futtermittelsektor erzielten Fortschritte auch dazu beitragen, die Ballaststoffaufnahme und die Vitalfunktionen der Schweine zu verbessern.

Die Verwendung von „Fetten mit einem Schmelzpunkt über 36 °C“ wird sowohl für die Vormast- als auch für die Endmastphase eingeführt, da durch den neuen Grenzwert von 5 % für den Fettgehalt der Trockenmasse, der zusätzlich zum Grenzwert von 2 % für Linolsäure eingeführt wird, sichergestellt wird, dass bei Verwendung von Schmalz die Schweine in der Endmastphase eine geeignete Fettschicht aufweisen.

„Geröstete ganze Sojabohnen und/oder Sojakuchen“ werden hinzugefügt, da Soja eine Energiequelle ist, die für den Energiebedarf von Schweinen in der Vormastphase essenziell ist.

„Vollkolben-Maismehl“ ist ein Futtermittel mit einem hohen Ballaststoffanteil, das als Alternative zur Kleie verwendet wird, um die Schweine mit Ballaststoffen zu versorgen.

Durch den höheren Anteil an „Erbsen“ wird eine geeignete Fettschicht der Schweine sichergestellt, da Erbsen im Gegensatz zu anderen Leguminosen eine geringe Konzentration an Faktoren mit negativer Auswirkung auf den Nährwert aufweisen.

„Leinkuchen-Futter“, „Lein-Extraktionsschrot“ und „Lein-Extraktionsschrotfutter“ werden hinzugefügt, da es sich um Futtermittel handelt, die „Leinexpeller“ ähneln (der in der Produktspezifikation weiterhin enthalten ist) und die unter die Verordnung (EU) 2017/1017 der Kommission fallen.

„Silomais“ und „getrocknete Schlempe“ (die reich an Vitamin B ist) dürfen nun auch in der Endmastphase verfüttert werden, da sie ideale Futtermittel sind, um eine geeignete Fettschicht der Schweine sicherzustellen, und aufgrund ihres hohen Ballaststoffanteils wesentlich besser von ausgewachsenen Schweinen als von Jungschweinen verdaut werden können.

In Bezug auf „Erzeugnisse, die bei der Extraktion von Raps anfallen“ wird „Raps“ als neuer Eintrag in die Futtermitteltabelle aufgenommen, da die genetische Verbesserung die Auswahl neuer Sorten ermöglicht hat, die frei von Glucosinolaten und Erucasäure sind (Faktoren mit negativer Auswirkung auf den Nährwert). Zudem wird der Eintrag so formuliert, dass er der Struktur für Soja- und Sonnenblumenerzeugnisse entspricht.

Die Erzeugnisse wurden bisher von einem einzigen Eintrag, nämlich „Rapsextraktionsschrot“, in der Verordnung (EU) Nr. 575/2011 abgedeckt und dann 2013 in der durch die Verordnung (EU) 2017/1017 der Kommission geänderten Verordnung (EU) Nr. 68/2013 in zwei Einträge, nämlich „Raps-Extraktionsschrot“ und „Raps-Extraktionsschrotfutter“, aufgeteilt. In der Verordnung (EU) 2017/1017 der Kommission werden viele verschiedene Erzeugnisse aufgeführt, die bei der Extraktion von Raps anfallen. Es ist nicht möglich, alle Einzelfuttermittel aufzuführen, und sie können sich im Falle von Aktualisierungen der Verordnung (EU) 2017/1017 der Kommission ändern. Zudem wird in den Erläuterungen zur Tabelle der zulässigen Futtermittel ein Rohfettanteil von höchstens 2,5 % der Trockenmasse festgelegt, um eine geeignete Fettschicht zu gewährleisten.

Bei den „Erzeugnissen, die bei der Extraktion von Sojabohnen anfallen“ wird sowohl für die Vormastphase als auch für die Endmastphase standardmäßig ein Anteil von 20 % festgelegt, um eine für die Herstellung der „Coppa di Parma“ geeignete Fettschicht der Schweine zu gewährleisten. Da der Rohfettgehalt des Futtermittels ein wesentliches Merkmal ist, wird ein Rohfettgehalt von höchstens 2,5 % der Trockenmasse festgelegt und in die Anmerkungen zur Tabelle aufgenommen. Die Erzeugnisse wurden bisher von einem einzigen Eintrag, nämlich „Soja(bohnen)-Extraktionsschrot“, in der Verordnung (EU) Nr. 575/2011 abgedeckt und dann 2013 in der durch die Verordnung (EU) 2017/1017 geänderten Verordnung (EU) Nr. 68/2013 in zwei Einträge, nämlich „Soja(bohnen)-Extraktionsschrot“ und „Soja(bohnen)-Extraktionsschrotfutter“, aufgeteilt. In der Verordnung (EU) 2017/1017 werden viele verschiedene Erzeugnisse aufgeführt, die bei der Extraktion von Sojabohnen anfallen. Es ist nicht möglich, sie alle in der Futtermitteltabelle aufzuführen, und sie können sich im Falle von Aktualisierungen/Änderungen der Verordnung (EU) 2017/1017 der Kommission ändern.

Für „Erzeugnisse, die bei der Extraktion von Sonnenblumenkernen anfallen“ wird ein Anteil von 10 % festgelegt: Der Rohfettgehalt des Futtermittels ist wichtig, um sicherzustellen, dass die Schweine eine für die Herstellung der „Coppa di Parma“ geeignete Fettschicht aufweisen, daher wird ein Rohfettgehalt von höchstens 2,5 % der Trockenmasse in die Anmerkungen zur Tabelle aufgenommen. Die Erzeugnisse wurden bisher von einem einzigen Eintrag, nämlich „Sonnenblumen-Extraktionsschrot“, in der Verordnung (EU) Nr. 575/2011 abgedeckt und dann 2013 in der durch die Verordnung (EU) 2017/1017 geänderten Verordnung (EU) Nr. 68/2013 in zwei Einträge, nämlich „Sonnenblumen-Extraktionsschrot“ und „Sonnenblumen-Extraktionsschrotfutter“, aufgeteilt. In der Verordnung (EU) 2017/1017 der Kommission werden viele verschiedene Erzeugnisse aufgeführt, die bei der Extraktion von Sonnenblumenkernen anfallen. Es ist nicht möglich, sie alle in der Futtermitteltabelle aufzuführen, und sie können sich im Falle von Aktualisierungen/Änderungen der Verordnung (EU) 2017/1017 der Kommission ändern.

Der Verweis auf die Toleranzen für Einzelfuttermittel ermöglicht die Angleichung an die geltenden Rechtsvorschriften im Futtermittelbereich unter Bezugnahme auf Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 767/2009.

Der Verweis auf die Verfütterung von trockenem Futter ermöglicht es dem Züchter, sich für eine der beiden Möglichkeiten zu entscheiden.

Die Ergänzung des Futters mit Vitaminen und Mineralstoffen und die Verwendung von Zusatzstoffen gewährleisten einen angemessenen Muskelaufbau und fördern die Verdauung und die Aufnahme von Nährstoffen.

Die Definition von „getrockneter Schlempe“ wird durch die Verwendung des Wortlauts aus Ziffer 1.12.9 der Verordnung (EU) 2017/1017 der Kommission präzisiert.

Durch den Grenzwert für den Fettgehalt, der zusätzlich zum Grenzwert für Linolsäure eingeführt wird, wird sichergestellt, dass die für die Herstellung der „Coppa di Parma“ verwendeten Schweine eine optimale Fettschicht aufweisen. Diese beiden Kriterien sind von wesentlicher Bedeutung, da Futtermittel, die potenzielle Fettquellen darstellen und sich negativ auf die Qualität der Fettschicht der Schweine auswirken können, entweder erhöht (Mais) oder eingeführt (Fette mit einem Schmelzpunkt über 36 °C) werden.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

18. Änderung von Artikel 5

Änderung Nr. 18

Diese Änderung betrifft Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Produktspezifikation und Punkt 3.3 des Einzigen Dokuments.

Beschreibung:

Die Änderung der Vorschriften über die Fütterung von Schweinen in der Endmastphase sieht einen Verweis auf die für die Vormastphase hinzugefügte „Tabelle der zulässigen Futtermittel“ mit bestimmten für die Endmastphase erforderlichen Spezifikationen vor.

Begründung:

Diese Änderung vermittelt ein klares Bild der zulässigen Futtermittel, die auch in der Endmastphase verfüttert werden dürfen.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

19. *Änderung von Artikel 5*

Änderung Nr. 19

Diese Änderung betrifft den Abschnitt über die Zutaten in Artikel 5 Absatz 1 der Produktspezifikation und Punkt 3.2 des Einzigen Dokuments.

Beschreibung:

Mit der Änderung wird der Mindestsalzgehalt von 2,6 auf 2,2 % gesenkt.

Begründung:

Die Reduzierung der zulässigen Mindestmenge an Salz steht im Einklang mit den Ernährungsempfehlungen der Weltgesundheitsorganisation, nach denen Menschen weniger Salz zu sich nehmen sollten.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

20. *Änderung von Artikel 5*

Änderung Nr. 20

Diese Änderung betrifft den vorletzten Absatz in Artikel 5 der Produktspezifikation, hat jedoch keine Änderung des Einzigen Dokuments zur Folge.

Beschreibung:

Mit der Änderung wird der Verweis auf Artikel 7 gestrichen.

Begründung:

Die Änderung ist notwendig, da Artikel 7 der neuen Produktspezifikation eine andere Bestimmung enthält.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

21. *Änderung von Artikel 7*

Änderung Nr. 21

Die Änderung betrifft Artikel 7 der Produktspezifikation, hat jedoch keine Änderung des Einzigen Dokuments zur Folge.

Beschreibung:

Mit der Änderung wird die Bestimmung über die Kontrollstelle gestrichen.

Begründung:

Dies ist eine notwendige Aktualisierung, um die Produktspezifikation mit den geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union in Einklang zu bringen.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

22. *Änderung von Artikel 8*

Änderung Nr. 22

Die Änderung betrifft Artikel 8 der Produktspezifikation, hat jedoch keine Änderung des Einzigen Dokuments zur Folge.

Beschreibung:

Mit der Änderung wird Artikel 8 in Artikel 7 geändert.

Begründung:

Die Änderung ist aufgrund der neuen Artikelstruktur der Produktspezifikation erforderlich.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

„Coppa di Parma“

EU-Nr.: PGI-IT-0602-AM01 – 28.2.2025

g.U. () g.g.A. (X)

1. **Name(n) (der g. U. oder der g. g. A.)**

„Coppa di Parma“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Italien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

3.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

— 16 – ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN, KREBSTIEREN, WEICHTIEREN, ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN ODER VON INSEKTEN

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens besitzt die „Coppa di Parma“ g.g.A. eine nicht abgeflachte zylindrische Form, die Länge des Erzeugnisses beträgt 25-40 cm und das Gewicht mindestens 1,3 kg. Der Anschnitt darf kein gelbes oder weiches Fettgewebe aufweisen, das Anzeichen für eine schlechte Reifung wäre, und es darf keine interne Schimmelbildung erkennbar sein. Darüber hinaus weist die g.g.A. „Coppa di Parma“ die folgenden Eigenschaften auf:

Organoleptische Eigenschaften: typischer Geschmack eines Fleischerzeugnisses, bei dem im Zuge der Reifung in ausreichendem Maß proteolytische und lipolytische Abbauprozesse im mageren bzw. fetten Gewebe stattgefunden haben, mit dem richtigen Grad an Würzigkeit und ohne jeden Fremdgeschmack (z. B. nach Phenol oder Fischmehl); der charakteristische angenehme Duft wird durch Einstechen eines Pferdeknochens ins Fett (nicht ins magere Fleisch) in der Nähe der Hauptader überprüft; mittlere Druck- und Schnittfestigkeit, Darm leicht ablösbar, Oberfläche nicht schmierig und ohne Belag, Homogenität der inneren und äußeren Teile als Zeichen für den schrittweisen Wasserentzug und die allmähliche Reifung; die Scheiben sind von einheitlicher Farbe ohne Flecken, das magere Fleisch ist rot, das fette eher rosig. Bei der Herstellung der „Coppa di Parma“ ist ein mindestens 60-tägiger Reifungsprozess vorgesehen.

Chemische und chemisch-physikalische Eigenschaften:

Salzgehalt	< 5 %
Gesamteiweißgehalt	mindestens 22 %
Verhältnis Wasser/Eiweiß	höchstens 2,0
pH	> 5,7
mikrobiologische Parameter:	
Gehalt an Enterobakterien insgesamt	< 10 KBE/g
E. Coli	< 10 KBE/g
Staphylococcus aureus	< 100 KBE/g

Zur Herstellung der „Coppa di Parma“ werden die folgenden Zutaten verwendet: 2,2-3,5 % Salz und natürliche Aromastoffe und/oder Pfeffer und/oder eventuelle weitere Gewürze. Des Weiteren können verwendet werden: Wein, Dextrose und/oder Fruktose und/oder Saccharose gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, Starterkulturen gemäß guter fachlicher Praxis, Natrium-/Kaliumnitrit und Natrium-/Kaliumnitrat sowie Ascorbinsäure und ihr Salz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Hinsichtlich Futtereinsatz und Zusammensetzung des Futters sind detaillierte Vorschriften zu befolgen. Die Fütterung der Schweine beruht hauptsächlich auf Getreideerzeugnissen und Nebenerzeugnissen der Käseherstellung. Das Getreidefutter kann entweder in flüssiger Form (Futtersuppe oder Futterbrei), traditionell zusammen mit Molke, oder in trockener Form verabreicht werden. In den beiden Phasen kommt das folgende Futter zum Einsatz:

In der Vormastphase dürfen folgende Futtermittel verfüttert werden: Mais; Sorghum; Gerste; Weizen; Triticale; Nassfutter aus Maiskörnern und/oder -kolben; andere Getreidearten; Erbsen; Vollkolben-Maismehl; Weizenkleie und andere Nebenerzeugnisse der Weizenverarbeitung; Erzeugnisse, die bei der Extraktion von Sonnenblumenkernen anfallen; Silomais; Maisklebermehl und/oder Maiskleberfutter; getrocknete Zuckerrübenpulpe; Erzeugnisse, die bei der Extraktion von Sonnenblumenkernen anfallen; Erzeugnisse, die bei der Extraktion von Raps anfallen; Samen anderer Leguminosen; geröstete ganze Sojabohnen und/oder Sojakuchen; Maiskeimmehl; Melasse; hochtemperaturgetrocknete Luzerne; getrocknete Schlempe; Obst- und Tomatentrester als Vormischungsträger; Leinexpeller, Leinkuchen-Futter, Lein-Extraktionsschrot und Lein-Extraktionsschrotfutter; Fette mit einem Schmelzpunkt von über 36 °C; Hefen; Fischmehl; Molke; Buttermilch.

Bei der Fütterung in der Vormastphase sind außerdem die folgenden Spezifikationen zu beachten: Zulässig sind die Zugabe von Mineralstoffen, die Ergänzung mit Vitaminen und die Verwendung von Zusatzstoffen gemäß den geltenden EU-Rechtsvorschriften. Getreide muss in jedem Fall mindestens 45 % der gesamten Trockenmasseaufnahme ausmachen.

In der Endmastphase müssen alle für die Vormastphase geltenden Spezifikationen eingehalten werden, mit folgenden Ausnahmen: Die Verwendung von gerösteten ganzen Sojabohnen und/oder Sojakuchen und Fischmehl ist ausgeschlossen. Getreide muss in der Endmastphase mindestens 55 % der gesamten Trockenmasseaufnahme ausmachen.

Die „Coppa di Parma“ wird traditionell aus dem Fleisch des typischen schweren italienischen Hausschweins hergestellt. Dieses für Mittel- und Norditalien typische Schwein mit seinem besonderen Genotyp wird mindestens neun Monate lang unter spezifischen Bedingungen aufgezogen, die ein hohes Gewicht und Fleisch mit einem hohen Anteil an intramuskulärem Fett ermöglichen sowie einen hohen Gehalt an Enzymen, insbesondere Kathepsinen, die für die Reifung der „Coppa di Parma“ unerlässlich sind.

Die „Coppa di Parma“ g.g.A. wird aus Fleisch von Schweinen hergestellt, die Nachkommen sind von:

- a) Ebern der traditionellen Rassen Large White Italiana, Landrace Italiana und Duroc Italiana, verbessert gemäß dem italienischen Zuchtbuch, entweder reinrassig oder aus Kreuzungen zwischen ihnen, und Sauen der traditionellen Rassen Large White Italiana und Landrace Italiana, entweder reinrassig oder aus Kreuzungen zwischen ihnen;
- b) Ebern der unter a) genannten traditionellen Rassen und gekreuzten Sauen oder Sauen anderer Kreuzungstypen, sofern diese im Rahmen von Selektions- und/oder Kreuzungsplänen mit den Rassen Large White, Landrace oder Duroc für die Erzeugung schwerer Schweine gezüchtet werden, deren Ziele mit denen des italienischen Zuchtbuchs vereinbar sind;
- c) Ebern und Sauen anderer Kreuzungstypen, sofern diese im Rahmen von Selektions- und/oder Kreuzungsplänen mit den Rassen Large White, Landrace oder Duroc für die Erzeugung schwerer Schweine gezüchtet werden, deren Ziele mit denen des italienischen Zuchtbuchs vereinbar sind;
- d) Ebern der anderen unter c) genannten Kreuzungstypen und Sauen der unter a) genannten traditionellen Rassen.

— Nicht zulässig sind traditionsgemäß Tiere, die Träger antithetischer Merkmale (insbesondere des für Stressempfindlichkeit zuständigen Gens) sind, was sich heute auch am Schlachtkörper und am ausgereiften Erzeugnis objektiv nachweisen lässt.

— Bei den verwendeten Rassen/Linien müssen ein hohes Gewicht und hohe Leistungsfähigkeit sowie in jedem Fall ein individuelles Schlachtkörpergewicht zwischen 110,1 kg und 190,0 kg sichergestellt sein, das zum Zeitpunkt der Schlachtung zu erfassen ist.

- Das Mindestschlachtalter beträgt neun Monate.
- Die Verwendung von Ebern und Sauen ist nicht gestattet.
- Die Schweine müssen sich bei der Schlachtung in einem ausgezeichneten Gesundheitszustand befinden und vollständig ausgeblutet sein.

Die zur Herstellung der „Coppa di Parma“ g.g.A. verwendeten Fleischstücke bestehen aus dem an den Halswirbeln und einem Teil der Brustwirbel anhaftenden Muskelfleisch vom Nacken des Schweins (das Muskelgewebe in der Vertiefung zwischen Dornfortsätzen, Wirbelköpern und Querfortsätzen).

Tiefgefrorenes Fleisch darf nicht verwendet werden.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Die folgenden Phasen der Erzeugung der „Coppa di Parma“ müssen im abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen:

- Erzeugung des zur Verarbeitung bestimmten Teilstücks;
- Einsalzen (manuell oder mechanisch), Pökelzeit 6-14 Tage;
- Einfüllen in Naturdarm für die Vermarktung als Ganzes oder in Stücken bzw. Einfüllen in rekonstituierten, auch aus mehreren Teilen zusammengesetzten Naturdarm für die Vermarktung in aufgeschnittener Form;
- Einbinden mit einer Schnur (nicht mit einem Netz) für die Vermarktung als Ganzes oder in Stücken bzw. mit einem Netz aus elastischen Schnüren für die Vermarktung in aufgeschnittener Form;
- Vortrocknen: 8-10 Stunden;
- Trocknen: insgesamt mindestens 15 Tage;
- Reifung: insgesamt mindestens 60-90 Tage je nach Gewicht der „Coppa“.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Das Aufschneiden und Verpacken der „Coppa di Parma“ g.g.A. darf nur in Einrichtungen in dem unter Punkt 4 genannten Gebiet unter Aufsicht der autorisierten Stelle und nach den Vorschriften des Kontrollplans erfolgen.

Bei der Vermarktung als Ganzes darf das Aufschneiden erst an der Verkaufstheke des Einzelhändlers in Gegenwart des Endverbrauchers erfolgen.

Da dieses empfindliche Erzeugnis, das reich an ungesättigten Fettsäuren ist und kaum Konservierungsstoffe enthält, beim Aufschneiden und Verpacken belastenden Einflüssen ausgesetzt sein kann, dürfen diese Vorgänge nur von Personal mit spezifischen Kenntnissen des Produkts durchgeführt werden. Insbesondere ist auf einen möglichst kurzen Luftkontakt der einzelnen Scheiben zu achten, da diese sich sonst braun verfärben.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die „Coppa di Parma“ g.g.A. kann in folgenden Aufmachungen vermarktet werden: ganz, nur mit Etikett versehen, oder in Teilstücken bzw. Scheiben in Vakuum- oder Schutzgasverpackung.

Die Bezeichnung „Coppa di Parma“, gefolgt vom Hinweis „Indicazione Geografica Protetta“ (geschützte geografische Angabe) oder der Abkürzung „IGP“ (g.g.A.) (in der Sprache des Landes, in dem das Erzeugnis in den Handel gelangt), ist auf dem Etikett bzw. Siegel in deutlich erkennbaren und unauslöschlichen Schriftzeichen anzubringen, die sich klar von jeder anderen Inschrift auf Etikett oder Siegel unterscheiden, gefolgt vom Gemeinschaftszeichen und vom Markenzeichen des Erzeugerbetriebs.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Erzeugungsgebiet der „Coppa di Parma“ g.g.A. umfasst das gesamte Verwaltungsgebiet der Provinzen Parma, Modena, Reggio Emilia, Mantua und Pavia sowie das Verwaltungsgebiet der nördlich des Po gelegenen Gemeinden der folgenden Provinzen:

- Lodi: Senna Lodigiana, Ospedaletto Lodigiano, Orio Litta, Livraga, Borghetto Lodigiano, Brembio, Secugnago, Somaglia, Casalpusterlengo, Cotogno, Guardamiglio, San Rocco al Porto, San Fiorano, Santo Stefano Lodigiano, Cavacurta, Maleo, Corno Giovine, Corno Vecchio, Maccastorna, Meleti, Castelnuovo Bocca D'Adda, Caselle Landi,
- Milano: San Colombano al Lambro,
- Cremona: Pizzighettone, Crotta d'Adda, Spinadesco, Acquaneгра Cremonese, Sesto ed Uniti, Cremona, Gerre de Caprioli, Stagno Lombardo, Pieve d'Olmi, San Daniele Po, Motta Baluffi, Torricella del Pizzo, Gussola, Casalmaggiore, Martignana Po, Rivarolo del Re, Scandolara Bovara, Casteldidone, Solarolo Rainerio, S. Giovanni in Croce, San Martino del Lago, Cingia de' Botti, Cella Dati, Tornata, Calvatone, Piadena, Voltino, Derovere, Ca' d'Andrea, Sospiro, Bonemerse, Malagnino, Pieve San Giacomo, Torre de' Picenardi, Drizzona, Isola Dovarese.

Geografisch ist das Erzeugungsgebiet durch Hügellandschaften gekennzeichnet, die zur Ebene hin abfallen und bis zum nördlichen Uferstreifen des Po reichen.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

5.1. Besonderheit des geografischen Gebiets

Das Erzeugungsgebiet der „Coppa di Parma“ g.g.A. ist durch ein Nebeneinander von Hügelland und Ebene sowie die Präsenz von Seen und Salzminen gekennzeichnet. Im Hügelland von Parma hat man sich seit jeher das Salz von Salsomaggiore bei verschiedenen Verarbeitungstechniken zunutze gemacht. Auch wegen der Nähe dieser Salzminen wird hier bereits seit dem 14. Jahrhundert Schweinefleisch gepökelt und zu Erzeugnissen weiterverarbeitet, die auch heute noch in ganz Italien und darüber hinaus breite Anerkennung finden. In diesen Kontext gehört auch die „Coppa di Parma“, denn hier haben sich Fachkenntnisse herausgebildet, auf deren Grundlage sich das Rezept im Lauf der Jahrhunderte über die Provinz Parma hinaus auch bis in die anderen unter Punkt 4 genannten Provinzen verbreitete.

5.2. Besonderheit des Erzeugnisses

Die „Coppa di Parma“ g.g.A. unterscheidet sich von den anderen Erzeugnissen dieser Warenkategorie durch den typisch würzigen Geschmack, die mittlere Konsistenz, die große Homogenität und das magere Fleisch mit seiner einheitlichen Färbung (rot im mageren Teil und rosig im fetten).

Weitere Merkmale, durch die sich die „Coppa di Parma“ von anderen vergleichbaren Erzeugnissen aus den angrenzenden Regionen abhebt, sind die weiche Konsistenz der Scheiben und die untergeordnete Bedeutung der verwendeten Würzkräuter. Grund dafür sind die kurze Reifungszeit und das Fehlen detaillierter Vorgaben zu den Kräutern; so kann die „Coppa di Parma“ den typischen Duft und den Geschmack von Schweinefleisch sowie die weiche Konsistenz der Scheibe bewahren.

5.3. Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.)

Das Ansehen der „Coppa di Parma“ g.g.A. wird durch zahlreiche Dokumente belegt, die Verweise auf das Erzeugnis und entsprechende Zitate enthalten. Bereits am Ende des 17. Jahrhunderts finden sich erste Verweise auf die „Coppa di Parma“ bzw. „Biondola“ oder „Salame investito“. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wird die „Coppa di Parma“ in zahlreichen Reiseberichten als typisches lokales Erzeugnis erwähnt. Laut einem 1723 erstellten Inventar war die Aufnahme in die Zunft der Wurstmacher („Lardaroli“) an den Besitz einer bestimmten Anzahl von Salami und „Biondole“ geknüpft. Auch in einer Schätzung der Zunftmeister der „Lardaroli“ (1750) und einer öffentlichen Bekanntmachung vom 21. April 1764 wird auf die „Coppa di Parma“ verwiesen. Aus dem gleichen Zeitraum stammen die von den Verwaltern des Königshauses abgeschlossenen Verträge über die Belieferung der königlichen Küchen mit Lebensmitteln. Zuverlässige Informationen zur Zahl der verzehrten „Coppe“ und „Biondole“ gibt es vom Hof des Herzogs Don Ferdinando Borbone. Seit dem 19. Jahrhundert liegen Angaben zur Menge der „Coppe“ vor, die auf den Märkten der Umgebung von Parma verkauft wurden. Im Jahr 1940 wurden etwa 200 „Coppe“ aus der Provinz Parma ausgeführt.

Die „Coppa di Parma“ g.g.A. verdankt ihre besonderen Eigenschaften dem konkreten Zusammenspiel verschiedener Umweltfaktoren im weiteren, umfassenden Sinn, d. h. einschließlich der geografischen, natürlichen und menschlichen Aspekte, die nicht nur das Schwein betreffen, sondern auch die Verarbeitungstechnik und die Umgebungsbedingungen des Reifungsprozesses und vor allem auch die Wechselwirkungen zwischen diesen Faktoren. Von ihren Anfängen bis heute folgt die Erzeugung der „Coppa di Parma“ einer klaren Linie. Die industrielle Produktion der „Coppa di Parma“ entwickelte sich aus einer handwerklichen Phase, wobei die traditionellen Eigenschaften der „Coppa“ unverändert blieben. Die klimatischen Bedingungen (Lufttemperatur und -feuchtigkeit) sind typisch für die Po-Ebene und das angrenzende Hügelland, in dem die „Coppa di Parma“ g.g.A. ihre historischen Wurzeln hat. Das Gebiet, aus dem die Rohstoffe stammen und in dem sie verarbeitet werden, hat sich im Lauf mehrerer Jahrhunderte unter Wahrung aller Traditionen herausgebildet, die den guten Ruf der „Coppa di Parma“ begründet haben.

Die „Coppa di Parma“ gehört zu den verbreitetsten Wurstwaren im abgegrenzten geografischen Gebiet und erscheint in allen Produktlisten der wichtigsten Hersteller der Region. Bei allen Werbemaßnahmen weisen die Erzeuger der „Coppa di Parma“ stets auf die weiche Konsistenz der Scheiben hin. Als Beweis für die kurze Reifungszeit dürfen sie beim Anschneiden nicht zu fest und niemals trocken sein, damit der typische Duft sichergestellt ist. Wegen der weichen Konsistenz des verwendeten Fleisches wird die „Coppa di Parma“ auch als Zutat für Salzkuchen und gefüllte Pizza verwendet; in einigen entsprechenden Rezepten wird ausdrücklich auf dieses Erzeugnis verwiesen. Von großer Bedeutung ist zudem die Präsenz der „Coppa di Parma“ an den Messeständen der wichtigsten Hersteller bei den größten regionalen Landwirtschaftsmessen.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

<https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeAttachment.php/L/IT/D/1%252Fa%252F3%252FD.9503f33df9d283a78cae/P/BLOB%3AID%3D18907/E/pdf?mode=download>



C/2025/2942

23.5.2025

Liste der zentralen Kontaktstellen

(C/2025/2942)

Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates, Artikel 14

Österreich

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
Federal Ministry of the Interior Criminal Intelligence Service Single Point of Contact (SPOC)	Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Vienna	+43 1 24836985025, -985026, -985030	BMI-II-BK-SPOC@bmi.gv.at
Sprache	Deutsch, Englisch (24/7), Spanisch, Französisch (nicht 24/7)		

Belgien

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
Directorate for International Police Cooperation (CGI)		+32 2 644 86 41	cgot.perm@police.be
Sprache	Englisch, Französisch, Niederländisch		

Bulgarien

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
Ministry of Interior International Operational Cooperation Directorate	Maria Luiza blvd. 114B; postal code 1233	+359 2 982 43 51; +359 2 982 43 68; +359 2 982 43 69	ncb@mvr.bg; europol@mvr.bg
Sprache	Bulgarisch, Englisch		

Tschechische Republik

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
Police Presidium of the Czech Republic International Police Cooperation Directorate Operational Cooperation Division	Münzebergerových 2811/8 150 00 Prague 5	Tel. (24/7 service): + 420 974 834 210, + 420 974 834 380 Fax: +420 974 899 022	SPOC email: rmps.priprady@pcr.cz Europol National Unit email: europol@pcr.cz National Central Bureau: ncb.prague@igcs.int SIRENE: — Forms: oper@cz.sirenemail2.eu — Operational Messages: message@cz.sirenemail2.eu — Non-operational Messages: sirene@pcr.cz
Sprache	Tschechisch, Englisch		

Kroatien

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
Ministarstvo unutarnjih poslova – Ministry of the Interior Ravnateljstvo Policije – General Police Directorate Uprava kriminalističke Policije – Criminal Police Directorate Služba za međunarodnu policijsku suradnju – International Operational Police Cooperation Department	Ilica 335, 10 000 Zagreb, Croatia	+385 1 3788 829; 24/7: +385 1 3788 776	smpls@mup.hr
Sprache	Kroatisch, Englisch		

Zypern

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
European Union and International Police Cooperation (SPOC)	144, Lemesou Avenue, 2015 Strovolos-Nicosia, Cyprus	+35722607880, +35722607841, +35722607855	deedascm@police.gov.cy
Sprache	Griechisch, Englisch (24/7)		

Dänemark

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
Department for International Information Exchange at the Danish National Police (Rigspolitiets Sektion for International Informationsudveksling (SIU))	Polititorvet 14 1780 Købehavn V Denmark	0045 4515 4200	Spoc.siu@politi.dk
Sprache	Englisch		

Estland

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
Politsei- ja Piirivalveamet (Police and Border Guard Board) Maksu- ja Tolliamet (Estonian Tax and Customs Board)	Pärnu mnt 139, 15060 Tallinn Lõdtsa 8a, 15176 Tallinn	+372 6123810 +372 6762888	spoc@politsei.ee ncp@emta.ee
Sprache	Englisch, Estnisch		

Finnland

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
National Bureau of Investigation (Communications Centre)			
Sprache	Finnisch, Schwedisch, Englisch		

Frankreich

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
Service Central de Cooperation Opérationnelle de Police (SCCOPOL) / Central Service for Operational Police Cooperation (SPOC)	101, rue des Trois-Fontanot, 92000 Nanterre - France	+33 1 40 97 88 73	dnpj-dcio-pcc@interieur.gouv.fr
Sprache	Französisch, Englisch		

Deutschland

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
Sprache			

Griechenland

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
International Police Cooperation Division (IPCD) of the Hellenic Police Headquarters			
Sprache	Griechisch, Englisch		

Ungarn

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
International Law Enforcement Cooperation Centre			
Sprache	Ungarisch, Englisch		

Island

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
Sprache			

Irland

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
An Garda Síochána International Liaison (SPOC)	Garda Headquarters, Phoenix Park, Dublin D08 HN3X	00 353 1 6660555	spoc.24-7@garda.ie
Sprache	Englisch		

Italien

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
International Police Cooperation Service			
Sprache	Englisch		

Lettland

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
International Cooperation Department of the Central Criminal Police Department of the State Police	Čiekurkalna 1.linija 1 K-4, Riga, Latvia, LV 1026	+371 67829535; +371 67829407	ssp@vp.gov.lv
Sprache	Lettisch, Englisch		

Liechtenstein

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
International Police Cooperation Unit of the National Police is the Single Point of Contact (SPoC)			
Sprache	Deutsch, Englisch		

Litauen

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
Lithuanian Criminal Police Bureau	Saltoniskiu 19, 08105 Vilnius	+370 700 59900 +370 5 2719900	trv@policija.lt
Sprache	Englisch		

Luxemburg

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
Directorate of international relations of the grand-ducal Police ("direction relations internationales de la Police grand-ducale")		+352 244 242220	DRI@police.etat.lu
Sprache	Englisch, Französisch, Deutsch		

Malta

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
International Relations Unit, Malta Police Force			
Sprache	Englisch, Maltesisch		

Niederlande

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
Netherlands Police Unit National Expertise and Operations National Intelligence National Centre for International Legal Assistance	po box 100, 3970 AC Driebergen		
Sprache	Englisch		

Norwegen

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
National Criminal Investigation Service (NCIS/Kripos)	Address: Nils Hansens vei 25, 0667 Oslo, Norway	+47 23 20 88 88	Post.kripos.desken@politiet.no
Sprache	Englisch, Dänisch, Schwedisch		

Polen

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
Sprache			

Portugal

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
Ponto Único de Contacto para a Cooperação Policial Internacional (PUC-CPI)	PUC-CPI Av. Defensores de Chaves 6, 1049-063 Lisboa	+351217822028 +351217822020 +351217822027	spoc.portugal@ssi.gov.pt
Sprache	Portugiesisch, Englisch		

Rumänien

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
General Inspectorate of the Romanian Police International Police Cooperation Centre – Central Contact Authority	Bucharest, 13 Septembrie Street, No. 1-3, District 5, Palace of the Parliament, 9th Floor, Postal Code 050711	+40 21 314 05 40	ccpi@mai.gov.ro
Sprache	Rumänisch, Englisch		

Slowenien

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
Ministrstvo za notranje zadeve Ministry of Interior Generalna policijska uprava General Police Directorate Uprava kriminalistične policije Criminal Police Directorate Sektor za mednarodno policijsko sodelovanje International Police Co-operation Division	Štefanova ulica 2, 1501 Ljubljana, Slovenija	+386 1 428 47 80 24/7: +386 41 713 680	Interpol.ljubljana@policija.si
Sprache	Slowenisch, Englisch		

Slowakei

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
International Police Cooperation Bureau SPOC – Single Point of Contact	Pribinova 2 812 72 Bratislava Slovakia	+421 9610(80) 56450	spocumps@minv.sk
Sprache	Englisch, Slowakisch, Tschechisch		

Spanien

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
División de Cooperación Internacional (Single Point of Contact) Centro de Comunicaciones Internacionales (SPOC Front Desk)	Avda. Pío XII 50 28016 Madrid	+ 34 91 322 7979	cenci@policia.es
Sprache	Spanisch, Englisch		

Schweden

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
Swedish Police Authority National Operations Department International Affairs Division	SE-106 75 Stockholm	+ 46 10 56 37 000	spoc.noa@polisen.se
Sprache	Schwedisch, Englisch.		

Schweiz

Dienststelle	Anschrift	Telefon	E-Mail
Federal Office Of Police – Operations and Alarm Center fedpol	fedpol Bundesamt für Polizei Guisanplatz 1A CH-3003 Bern	+41 31 / 327 10 60	einsatzzentrale@fedpol.admin.ch
Sprache	Englisch, Deutsch, Französisch, Italienisch		



C/2025/2948

23.5.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.12008 — REITAN RETAIL / NORWEGIAN / STRAWBERRY / SPENN)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2948)

1. Am 15. Mai 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Reitan Retail AS („Reitan Retail“, Norwegen),
- Norwegian Reward AS („Norwegian Reward“, Norwegen), kontrolliert von Norwegian Air Shuttle ASA („Norwegian“, Norwegen),
- Strawberry Club AS („Strawberry Club“, Norwegen), eine Tochtergesellschaft der Strawberry Holding AS („Strawberry“, Norwegen),
- Spenn Group AS („Spenn“, Norwegen) derzeit gemeinsam kontrolliert von Norwegian Reward und Strawberry Club.

Reitan Retail, Norwegian Reward und Strawberry Club werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Spenn erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Reitan Retail ist in den Bereichen Lebensmittel, Convenience-Shops, Mobilitätskraftstoffe und -energie sowie Autowäsche in den nordischen und baltischen Ländern tätig.
- Norwegian Reward betreibt ein Kundenbindungsprogramm für norwegische Fluggesellschaften.
- Strawberry Club betreibt ein Kundenbindungsprogramm für die Hotelkunden von Strawberry.

3. Spenn ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Spenn betreibt eine Plattform für mehrere Partner, die das Sammeln und Einlösen von Treuepunkten in den nordischen Ländern unterstützt.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12008 – REITAN RETAIL / NORWEGIAN / STRAWBERRY / SPENN

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/2971

23.5.2025

Veröffentlichung der Mitteilung über eine genehmigte Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission ⁽¹⁾

(C/2025/2971)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Queso Ibores“

EU-Nr.: PDO-ES-0261-AM01 — 25.2.2025

1. **Name des Erzeugnisses**

„Queso Ibores“

2. **Art der geografischen Angabe**

- geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)
 geschützte geografische Angabe (g.g.A.)
 geografische Angabe (g.A.)

3. **Sektor**

- Landwirtschaftliche Erzeugnisse
 Wein
 Spirituosen

4. **Land, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Spanien

5. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Generaldirektion Landwirtschaft der Regionalregierung der Extremadura

6. **Einstufung als Standardänderung**

Die Änderung der Produktspezifikation des Käses mit der g.U. „Queso Ibores“ gilt als Standardänderung, da sie nicht unter die in Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 genannten Kategorien fällt.

7. **Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)**

1. *Änderung des Wortlauts in Bezug auf zugelassene Nutzierrassen*

Eine der zugelassenen Ziegenrassen wird aus der Produktspezifikation gestrichen. Die betreffende Rasse wurde im Text als „Serrana“ bezeichnet. Dabei handelt es sich um eine mehrdeutige und veraltete Bezeichnung, die sich vielmehr auf eine Gruppe von Rassen bezieht, die nicht im amtlichen Katalog der Nutzierrassen in Spanien aufgeführt ist. Sie wird durch folgende Ziegenrassen ersetzt: Florida, Malagueña und Murciana-Granadina. All diese Rassen werden in dem oben genannten Katalog als einheimische spanische Rassen sowie als charakteristisch für große Teile der Südhälfte der Iberischen Halbinsel anerkannt. Diese Änderung betrifft die Abschnitte B, E und F der Produktspezifikation und Punkt 3.2 des Einzigen Dokuments.

(¹) Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

2. *Änderung der Abmessungen*

An den physischen Merkmalen des geschützten Erzeugnisses werden einige geringfügige Änderungen in Bezug auf Höhe, Durchmesser und Gewicht vorgenommen. Dadurch sollen auch Käseleibe mit etwas kleineren Abmessungen zugelassen werden. Diese Änderung betrifft nur Abschnitt B der Produktspezifikation und Punkt 3.2 des Einzigen Dokuments.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

3. *Klarstellung in Bezug auf die Dauer der Dicklegung und des Pressens des Käses*

Einige Aspekte des Verfahrens zur Erzeugung des geschützten Käses werden um weitere Angaben ergänzt. Insbesondere wird die Dauer der Dicklegung und des Pressens verkürzt, um diese Parameter an den technologischen Fortschritt anzupassen, der seit der Eintragung der g.U. verzeichnet wurde. Diese Änderung betrifft nur Abschnitt E Nummer 2 der Produktspezifikation.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

4. *Änderung der Kontrolleinrichtung*

Abschnitt G (Kontrolleinrichtung) wird angepasst, um den aktuellen rechtlichen und verwaltungstechnischen Umständen Rechnung zu tragen.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

5. *Änderung der Kennzeichnungsvorschriften*

Die Bestimmungen für die Kennzeichnung werden ausführlicher beschrieben, indem ein Absatz über zulässige Aufmachungen für den Verkauf und die Art und Weise ihrer Kennzeichnung hinzugefügt wird. Diese Änderung betrifft Abschnitt H der Produktspezifikation und Punkt 3.5 des Einzigen Dokuments.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

6. *Streichung nationaler Rechtsvorschriften*

Abschnitt I (Nationale Rechtsvorschriften) wird gestrichen, da er redundant ist.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

„Queso Ibores“

EU-Nr.: PDO-ES-0261-AM01 — 25.2.2025

g.U. (X) g.g.A. ()

1. **Name(n) (der g.U. oder der g.g.A.)**

„Queso Ibores“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Spanien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

3.1. Code der Kombinierten Nomenklatur

— 04 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIEßBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN

0406 — Käse und Quark/Topfen

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

„Queso Ibores“ ist ein Käse mit hohem Fettgehalt, der ausschließlich aus Rohmilch von Ziegen der Rassen Verata, Retinta, Florida, Malagueña und Murciana-Granadina und Kreuzungen dieser Rassen hergestellt wird. Verwendet wird naturbelassene Vollmilch von gesunden Ziegen aus Betrieben, die in das Zuchtregister der geschützten Ursprungsbezeichnung eingetragen sind.

Am Ende des Reifungsprozesses weist „Queso Ibores“ folgende Merkmale auf:

PHYSISCHE MERKMALE

Das Erzeugnis hat eine Zylinderform mit relativ glatter Ober- und Unterseite und abgerundeten Kanten. Die Höhe beträgt 4-9 cm, der Durchmesser 8-15 cm und das Gewicht 400-1 200 g. Die natürliche Farbe der glatten, mittelfesten Rinde liegt zwischen wachsgelb und dunklem Ocker, da der Käse traditionell mit Paprika eingerieben oder mit Öl bestrichen wird, wodurch sich unterschiedliche Farbschattierungen ergeben. Diese reichen vom Grau des natürlichen Schimmelbelags über das Orangerot des Paprikapulvers bis zu Ockergelb bei eingeöltem Käse. Das elfenbeinfarbene, halb feste, feuchte Innere von butterähnlicher Konsistenz kann krümelig oder elastisch sein. Es enthält einige wenige, kleine, ungleich verteilte Löcher.

CHEMISCHE MERKMALE

Mindestfettgehalt: 45 % in der Trockenmasse. Trockenmassenanteil: mindestens 50 %. pH-Wert: 5,0 bis 5,5. Proteingehalt in der Trockenmasse: mindestens 30 %. Salzgehalt: höchstens 4 %.

ORGANOLEPTISCHE MERKMALE:

Mildes bis mäßiges Aroma von Ziegen-Rohmilchkäse. Charakteristischer frischer, schwach säuerlicher und mäßig pikanter, etwas salziger Geschmack, mit mildem Ziegenaroma im Abklang. Sehr angenehm im Mund.

MIKROBIOLOGISCHE MERKMALE:

Beachtung der geltenden Hygiene- und Gesundheitsvorschriften.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Das Fütterungssystem des in extensiver oder semi-extensiver Weidehaltung gehaltenen Ziegenbestands macht sich die natürlichen Ressourcen des geografischen Gebiets zunutze. Stroh, Futtermittel, Getreide und Mischungen auf der Grundlage von Hülsenfrüchten und Samen werden beigefüttert, wenn die Tiere einen sehr hohen Bedarf haben, z. B. zur Zeit der Ablammung und Laktation oder wenn der Bewuchs im Sommer am geringsten ist.

Die für die Erzeugung des Käses „Queso Ibores“ bestimmte Milch stammt von den vorstehend genannten Ziegenrassen. Die Betriebe müssen sich im geografischen Gebiet der g.U. befinden und in das Zuchtregister der g.U. eingetragen sein.

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Der Käse wird in eingetragenen Käsereien, die von der Kontrollbehörde kontrolliert werden, in dem der Aufsicht dieser Behörde unterstellten Erzeugungsgebiet hergestellt.

Er reift in eingetragenen und von der Kontrollbehörde kontrollierten Räumen.

Das Endprodukt wird den einschlägigen physikalisch-chemischen, mikrobiologischen und organoleptischen Analysen unterzogen, um seine Qualität zu gewährleisten.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Käse werden in der Regel als Laibe in den Verkehr gebracht. Nichtsdestotrotz dürfen die Käse mit der g.U. von den Käsereien halbiert oder geviertelt werden, sofern ein geeignetes System zur Gewährleistung der Herkunft, des Ursprungs und der Qualität des Erzeugnisses besteht sowie eine ordnungsgemäße Konservierung und angemessene Aufmachung für den Verbraucher im Einklang mit den gesetzlichen Hygiene- und Gesundheitsvorschriften vorgesehen ist.

Der Zuschnitt des Käses muss in Käsereien erfolgen, die bei der Kontrollbehörde registriert sind und sich im Erzeugungsgebiet befinden.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Auf dem geschützten Erzeugnis muss die g.U. „Queso Ibores“ angegeben sein. Das Erzeugnis muss ein von der Kontrollbehörde genehmigtes Etikett tragen. Das für den Verzehr bestimmte Erzeugnis muss ein von der Kontrollbehörde ausgestelltes, nummeriertes Kontrolletikett aufweisen, das in einer registrierten Käserei derart befestigt wurde, dass es nicht wiederverwendet werden kann. Dieses Kontrolletikett wird auf jedem Käse oder Käsestück so angebracht, dass es nicht entfernt oder wiederverwendet werden kann, eindeutig identifizierbar ist und die Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses sicherstellt.

Aussehen des obligatorischen g.U.-Logos:



Aussehen des Kontrolletiketts:



4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das Gebiet, in dem die Milch erzeugt und der Käse hergestellt wird, umfasst die natürlichen Verwaltungsbezirke Ibores, Villuercas, La Jara und Trujillo mit insgesamt 35 Gemeinden im Südosten der Provinz Cáceres in der Extremadura.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

5.1. *Geschichte*

Die Ursprünge dieses Erzeugnisses lassen sich sowohl in Bezug auf die Erzeugung als auch auf die Vermarktung weit zurückverfolgen. Der Käse „Queso Ibores“, wie wir ihn heute kennen, wird seit Urzeiten im Einzugsgebiet der g.U. hergestellt. Bekannt ist tatsächlich, dass er seit dem 14. Juli 1465 jeden Donnerstag in Trujillo auf dem Markt angeboten wird, denn zu diesem Zeitpunkt erhielt die Stadt von Heinrich dem Vierten von Kastilien das Privileg, einen freien Markt abzuhalten, bei dem Gemüse, Getreide, Vieh und tierische Erzeugnisse (Fleisch, Milch, Käse usw.) von der Verkaufssteuer befreit waren. Noch heute gibt es in Trujillo eine Ziegenhirtenstraße („Calle de los Cabrerros“), durch die die Viehhalter ihr Vieh zum Wochenmarkt bringen mussten.

In der Stadt Jaraijejo wiederum wurde im Februar 1940 das Recht auf Abhaltung eines Wochenmarktes beantragt, das der Stadt im Januar 1945 verliehen wurde. Damals konnten auf diesem Markt alle Artikel und Produkte verkauft werden, die gemessen und gewogen werden konnten. Inzwischen ist das Marktgeschehen auf den An- und Verkauf von Ziegenkäse geschrumpft. Zwischen Januar und Juli bieten die Erzeuger aus den umliegenden Dörfern jede Woche ihre Ware feil.

Vor allem wegen der Bedeutung der Milch- und Käseherstellung in diesem Teil der Extremadura findet hier seit 1986 das jährliche nationale Käsefestival statt, bei dem die besten Käse und Käseerzeugnisse aus ganz Spanien und auch aus anderen Ländern vorgestellt werden.

5.2. *Natürlicher Zusammenhang*

Das Landschaftsbild ist überwiegend mediterran, wobei in den Ebenen Weideland mit Stein- und Korkeichen vorherrscht; an Flüssen wachsen Erlen, Pappeln und Weiden und im Unterholz der Bergwälder Zistrosen. Die hochgelegenen Flächen bilden parallel in Südost-Nordwest-Richtung verlaufende Bergrücken sowie Fastebenen mit bloßliegenden Feuersteinflächen. Die Durchschnittstemperatur beträgt 15-16 °C, mit kalten Wintern und sehr heißen Sommern.

Die heimischen Ziegenrassen passen sich nachweislich am besten an die Klimabedingungen dieses Gebiets mit seinen kalten Wintern und heißen Sommern sowie an das schroffe Gelände und die rauen Bedingungen der extensiven oder semi-extensiven Weidehaltung an. Sie nutzen das Grünland in diesem abgelegenen, ökologisch wichtigen Gebiet und tragen so zur Erhaltung der natürlichen Umwelt bei.

Die besondere Vegetation im Erzeugungsgebiet, in der Stein- und Korkeichen vorherrschen, bewirkt eine typische und sehr hochwertige Ernährung der Ziegen, da diese sich im Winter hauptsächlich von Eicheln ernähren, die sie durch Zistrosen, Thymian, Erika usw. ergänzen. Die Besonderheit dieses Futters bewirkt eine Milchleistung, die zwar von der Menge her nur mäßig, dafür aber von anerkannt hoher Qualität ist.

5.3. *Erzeugungs- und Herstellungssystem*

Bei der Erzeugung wird unter den besten hygienischen und gesundheitlichen Bedingungen gewonnene Rohmilch von Ziegen der Rassen Verata, Retinta, Florida, Malagueña und Murciana-Granadina und deren Kreuzungen untereinander verarbeitet. Typisch für diese Rassen ist ihre Robustheit und die Fähigkeit, sich an extreme Klima- und Bodenverhältnisse anzupassen. Sie bilden traditionell den Ziegenbestand im Erzeugungsgebiet von „Queso Ibores“, weil andere Vieharten und -rassen nicht fähig sind, sich in so hohem Maße an die extensive oder semi-extensive Weidehaltung anzupassen, die das Bodenprofil dieses natürlichen Gebiets erforderlich macht.

Die Milch wird mit natürlichem Lab aus dem Vormagen von milchgebenden Wiederkäuern dick gelegt. Das Lab mit einer durchschnittlichen Stärke von 1:15 000 wird industriell homogenisiert; seine durchschnittliche Zusammensetzung ist 80 % Chymosin und 20 % Pepsin. Die Dicklegung erfolgt bei einer Temperatur von 28 bis 32 °C in 30 bis 60 Minuten. Die dickgelegte Milch wird mehrmals geschnitten, bis eine Korngröße von 5-10 mm erreicht ist. Für das Formen wird der Käsebruch in zulässige zylinderförmige Formen gefüllt und mit geeigneten Mitteln zwischen einer und drei Stunden mit einem Druck von 1-2 kg/cm² gepresst.

Gesalzen wird trocken oder nass ausschließlich mit Kochsalz. Bei Nasssalzung darf der Käse höchstens 24 Stunden in einer Salzlösung mit einer Konzentration von höchstens 20 °Bé verbleiben.

Die Reifezeit von „Queso Ibores“ beträgt mindestens 60 Tage. Als „Artesanos“ (handwerklich hergestellt) gilt Käse, dessen Hersteller Milch von eigenen Herden verwenden, und der mindestens 100 Tage gereift ist.

5.4. *Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses*

Das Gebiet der g.U. „Queso Ibores“ zeichnet sich durch seine hochgelegenen Flächen aus, die parallel in Südost-Nordwest-Richtung verlaufende Bergrücken bilden. Dabei handelt es sich um die Berge von Deleitosa, Villuercas, Palomera, Valdelacasa und angrenzend an die Provinz Toledo Altamira, mit Gipfeln aus armorikanischen Quarziten und Schiefer. Es gibt Fastebenen mit präkambrischem Untergrund, in denen auch große bloßliegende Feuersteinflächen vorhanden sind. Ein großer Teil des geografischen Gebiets der g.U. ist nun Teil des von der Unesco anerkannten Geoparks „Villuercas, Ibores, Jara“.

Seit der Antike eigneten sich diese Flächen für die Züchtung einheimischer Ziegenrassen, die an die rauen Bedingungen der Weidehaltung angepasst sind.

Das Landschaftsbild ist überwiegend mediterran, wobei in der Ebene Weideland vorherrscht. An Flüssen und in Senken sowie in den Bergwäldern wachsen Erlen, Pappeln und Weiden. Auf dem Weideland sind nicht nur Steineichen und Gräser zu finden: Je nach Bodenart und Feuchtigkeitsniveau umfasst die Vegetation auch Eichen, Korkbäume, Esskastanien, Zistrosen, Heide, Ginster, spanischen Lavendel und Thymian. Obgleich nicht viel Grünland vorhanden ist, ist es doch von sehr guter Qualität.

Beim Äsen kommt den Ziegen dieser ökologische und natürliche Reichtum zugute, der sich in Milcherzeugnissen von hoher Qualität widerspiegelt. Das Ergebnis ist der Käse „Queso Ibores“, der sich durch Milch- und Pflanzen- sowie durch blumige und fruchtige Aromen auszeichnet und dessen Geschmack aufgrund seiner Erzeugung aus Rohmilch eindeutig erkennbar ist.

Um authentischen und einzigartigen Käse „Queso Ibores“ zu erhalten, wird er nach wie vor mit traditionellen Herstellungsmethoden erzeugt, allerdings unter Verwendung moderner Technologien, um die höchsten Qualitätsstandards in Bezug auf Gesundheit und Hygiene zu erfüllen.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

<https://www.juntaex.es/documents/77055/621148/Pliego+DOP+Queso+Ibores.pdf>



C/2025/2977

23.5.2025

Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten zu einer Gemeinschaft junger Menschen in Europa auf der Grundlage europäischer Werte für ein gemeinsames und sicheres Europa

(C/2025/2977)

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

UNTER HINWEIS AUF FOLGENDES:

1. Die Europäische Union gründet sich auf die gemeinsamen Werte⁽¹⁾ der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, die im Vertrag über die Europäische Union verankerte Grundsätze sind. Diese europäischen Werte sind universell und dienen als Eckpfeiler für den Aufbau einer gemeinsamen und sicheren europäischen Gesellschaft.
2. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in der die Rechte und Freiheiten aller Menschen, einschließlich junger Menschen, bekräftigt werden, bietet einen soliden Rahmen für Würde, Gleichheit, Teilhabe und Schutz. Diese Instrumente dienen als Richtschnur für die Bemühungen, ein sicheres und inklusives Umfeld für alle jungen Menschen in Europa zu schaffen, das ihre Entwicklung und ihr Engagement in der Gesellschaft fördert.⁽²⁾
3. In der Europäischen Säule sozialer Rechte werden die Rechte junger Menschen auf Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung, Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung anerkannt und so die Schaffung inklusiver, resilienter Gemeinschaften unterstützt, an denen junge Menschen aktiv teilhaben und in denen sie wirtschaftliche und soziale Sicherheit erfahren.⁽³⁾ In diesem Sinne wurden die Mitgliedstaaten in den Schlussfolgerungen des Rates zum Beitrag der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Stärkung der gemeinsamen europäischen Werte und der demokratischen Bürgerschaft⁽⁴⁾ aufgefordert, ein beständiges Bemühen um Beachtung der Gleichstellung und der Diversität in den spezifischen Kontext der Vermittlung der gemeinsamen europäischen Werte und der demokratischen Bürgerschaft einzubinden.
4. Die EU-Jugendstrategie 2019-2027⁽⁵⁾ umfasst elf Europäische Jugendziele, in denen die zentrale Rolle junger Menschen beim Aufbau eines gemeinsamen und sicheren Europas hervorgehoben wird. Durch ihre drei Kernbereiche – Beteiligung, Begegnung, Befähigung – wird die Bedeutung einer wirksamen Beteiligung hervorgehoben, die das gegenseitige Verständnis fördert und jungen Menschen in Europa die Kompetenzen und Möglichkeiten verschafft, die sie benötigen, um aktiv zu einer resilienten und inklusiven Gesellschaft beizutragen.⁽⁶⁾ Die EU-Jugendstrategie bietet einen Rahmen für die aktive Teilhabe, die Autonomie und die Inklusion junger Menschen und fördert so das Bewusstsein für die gemeinsame Verantwortung für eine gemeinsame europäische Identität.
5. Die aktive Einbeziehung junger Menschen in Entscheidungsprozesse auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene ist von entscheidender Bedeutung, um ein Gefühl der Eigenverantwortung und Verantwortung für die Gegenwart und die Zukunft der Europäischen Union zu fördern. Strukturierte Mechanismen für die Beteiligung der Jugend wie der EU-Jugenddialog bieten eine Plattform für eine wirksame Beteiligung, die es jungen Menschen ermöglicht, ihre Sichtweisen zu äußern, die Politikentwicklung zu beeinflussen und zur Gestaltung eines gemeinsamen und sicheren Europas beizutragen.⁽⁷⁾

⁽¹⁾ Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union.

⁽²⁾ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02) (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391).

⁽³⁾ Europäische Säule sozialer Rechte, Kapitel I: Chancengleichheit und Zugang zum Arbeitsmarkt, vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission am 17. November 2017 proklamiert (2017/C 428/09), ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10.

⁽⁴⁾ Schlussfolgerungen des Rates zum Beitrag der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Stärkung der gemeinsamen europäischen Werte und der demokratischen Bürgerschaft, ABl. C, C/2023/1419 vom 1.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1419/oj>.

⁽⁵⁾ Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa: Die EU-Jugendstrategie 2019-2027, ABl. C 456 vom 18.12.2018, S. 1.

⁽⁶⁾ EU-Jugendstrategie 2019-2027.

⁽⁷⁾ Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten zur sozialen Dimension eines nachhaltigen Europas für junge Menschen (2023/C 185/06), ABl. C 185 vom 26.5.2023, S. 21.

6. Als Akteure des Wandels und Schlüsselakteure bei der Gestaltung der Zukunft Europas sollten junge Menschen von frühester Kindheit an dazu ermutigt und befähigt werden, die Grundsätze, Werte und Arbeitsweise der EU im Einklang mit dem Jugendziel #1 ⁽⁸⁾ zu verstehen, und sich aktiv an den demokratischen Prozessen, der Zivilgesellschaft und der sozialen Inklusion der Europäischen Union im Einklang mit dem Jugendziel #9 ⁽⁹⁾ zu beteiligen.
7. Die Bekämpfung von Desinformation und Fehlinformationen und die Bereitstellung zuverlässiger Informationen sind für den Schutz demokratischer Prozesse und den Schutz junger Menschen vor Manipulation von entscheidender Bedeutung. Die stärkere Sensibilisierung für Cybersicherheit und die Förderung der digitalen und der Medienkompetenz und einer Kultur der Wachsamkeit unter jungen Menschen ermöglichen es ihnen, digitale Bedrohungen zu erkennen und abzuschwächen und so ein sicheres und widerstandsfähiges digitales Umfeld zu fördern. ⁽¹⁰⁾
8. Die zunehmenden gesundheitlichen Herausforderungen, auch im Zusammenhang mit psychischer Gesundheit und Wohlbefinden, mit denen junge Menschen konfrontiert sind und die durch die Folgen der COVID-19-Pandemie und andere gesellschaftliche Veränderungen und sozialen Druck – sowohl offline als auch online – verschärft wurden, müssen auf allen Ebenen priorisiert werden. Die Unterstützung der psychischen Resilienz junger Menschen ist nicht nur für ihre persönliche Entwicklung von wesentlicher Bedeutung, sondern auch für die Förderung einer sicheren und inklusiven europäischen Gesellschaft, in der sie sich als aktive Teilnehmer an demokratischen und sozialen Prozessen sowie in ihrem Berufsleben entfalten können. ⁽¹¹⁾
9. Junge Menschen in ganz Europa stehen vor Herausforderungen, die eng mit den europäischen Werten verknüpft sind, wie Bedenken hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit, schrumpfende zivilgesellschaftliche Räume und wachsende Bedrohungen für die demokratische Teilhabe. Diese Probleme, in Verbindung mit drängenden globalen Herausforderungen wie dem Klimawandel, dem demografischen, dem digitalen und dem ökologischen Wandel, Desinformation, internationalen politischen Spannungen und bewaffneten Konflikten, verschärfen zwar Ungleichheiten und stellen Hindernisse dar, die einige junge Menschen daran hindern, an gesellschaftlichen und demokratischen Prozessen teilzuhaben, dienen aber für andere jungen Menschen wiederum auch als Katalysator für eine aktive Beteiligung an demokratischen Debatten und an Maßnahmen in Bereichen wie Menschenrechte, psychische Gesundheit, Generationengerechtigkeit, Klimagerechtigkeit und gesellschaftlicher Wandel. ⁽¹²⁾
10. Verschiedene EU-Programme und -Initiativen wie Erasmus+, das Europäische Solidaritätskorps, das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“, der Europäische Sozialfonds Plus sowie sofern relevant die Initiative „Aim, Learn, Master, Achieve“ (ALMA), DiscoverEU, die Jugendgarantie, der EU-Jugenddialog und das Europäische Jahr der Jugend 2022, haben sich bei der Förderung der Beteiligung junger Menschen, der Kompetenzentwicklung, der sozialen Mobilität und der Förderung europäischer Werte über Grenzen hinweg als erfolgreich erwiesen;

IN ANERKENNUNG DES FOLGENDEN:

11. Der Aufbau einer starken Gemeinschaft junger Menschen in Europa ist der Schlüssel zur Bewältigung der Herausforderungen, mit denen junge Menschen konfrontiert sind, einschließlich des Gefühls einer mangelnden Verbundenheit und der Enttäuschung in Bezug auf die EU-Institutionen. Herausforderungen wie psychische Gesundheitsprobleme, eine zunehmende Ungleichheit und die Wahrnehmung, nicht angemessen in den Entscheidungsprozess der EU einbezogen zu werden, haben bei einigen jungen Menschen zu einem Gefühl des Misstrauens gegenüber den Institutionen beigetragen. ⁽¹³⁾
12. Erfreulich ist zwar, dass junge Menschen weiterhin ein starkes Gefühl der europäischen Identität bewahren, doch das Vertrauen in die europäischen Institutionen ebenso wie die Absicht junger Menschen, an Europawahlen teilzunehmen, sind rückläufig. Um dieses Vertrauen wiederherzustellen, sollte mehr Gewicht auf inklusive Maßnahmen gelegt und dabei sichergestellt werden, dass diese Maßnahmen den spezifischen Bedürfnissen und Anliegen junger Menschen, der politischen Bildung, der generationenübergreifenden Zusammenarbeit, der Förderung gemeinsamer Werte und des aktiven Engagements junger Menschen für die Demokratie und die Zivilgesellschaft Rechnung tragen, und der Zugang zu zuverlässigen Informationsquellen gewährleistet werden. ⁽¹⁴⁾

⁽⁸⁾ Die EU-Jugendstrategie 2019–2027, Jugendziel Nr. 1, „Die EU mit der Jugend verbinden“.

⁽⁹⁾ Die EU-Jugendstrategie 2019–2027, Jugendziel Nr. 9, „Räume und Teilhabe für alle“.

⁽¹⁰⁾ Aktionsplan für Demokratie in Europa; Aktionsplan für digitale Bildung 2021–2027, COM(2020) 624 final, SWD(2020) 209 final; Schlussfolgerungen des Rates zur Medienkompetenz in einer sich ständig wandelnden Welt, ABl. C 193 vom 9.6.2020, S. 23.

⁽¹¹⁾ Europäische Kommission/EACEA/Youth Wiki, 2022. *The impact of the COVID - 19 pandemic on the mental health of young people: Policy responses in European countries (Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die mentale Gesundheit junger Menschen: politische Maßnahmen in europäischen Ländern)*, Youth-Wiki-Bericht, Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union; Flash Eurobarometer 545 – Jugend und Demokratie, Mai 2024.

⁽¹²⁾ Flash Eurobarometer 545 – Jugend und Demokratie, Mai 2024.

⁽¹³⁾ Flash Eurobarometer 545 – Jugend und Demokratie, Mai 2024.

⁽¹⁴⁾ „Young Citizens' Views and Engagement in a Changing Europe“, IEA International Civic and Citizenship Education Study 2022 („Die Ansichten junger Menschen und ihr Engagement in einem sich wandelnden Europa“, IEA-Studie (2022) zur politischen und staatsbürgerlichen Bildung), European Report, Springer, 2022.

13. Die globalen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, wie Probleme im Bereich der psychischen Gesundheit, der digitale und der ökologische Wandel, die Klimakrise, soziale Ungleichheit, Polarisierung, Bedrohungen der Rechtsstaatlichkeit und Grundrechtsverletzungen, internationale politische Spannungen und bewaffnete Konflikte, bedürfen einer geschlossenen europäischen Reaktion. Die Einbeziehung junger Menschen in Europa in die Bewältigung dieser Probleme durch eine wirksame Beteiligung an Entscheidungsprozessen wird dafür sorgen, dass Europa für künftige Generationen eine sichere und zukunftsfähige Region bleibt.
14. Der Jugendbereich kann eine entscheidende Rolle für einen integrierten und sektorübergreifenden Ansatz spielen, um die gewalttätige Radikalisierung junger Menschen gegen europäische Werte zu ermitteln, zu verhindern und dagegen vorzugehen.
15. Der Dialog mit Kindern und jungen Menschen über Beteiligungsmechanismen wie die EU-Plattform für die Beteiligung von Kindern bzw. den EU-Jugenddialog zeigt, wie wichtig es ist, inklusive und sichere Räume zu schaffen, in denen sie ihre Ansichten äußern und sich sinnvoll an der Gestaltung der Gegenwart und der Zukunft Europas beteiligen können.⁽¹⁵⁾ Gleichzeitig ist es ebenso wichtig, die Meinungen junger Menschen bei der Politikgestaltung zu berücksichtigen;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES FOLGENDEN:

16. Die Welt ist heute mit sich wandelnden und neu aufkommenden Bedrohungen für die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit, einer globalen Umwelt- und Klimakrise, Bedrohungen für die öffentliche Gesundheit, Desinformationskampagnen, dem ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, dem anhaltenden Konflikt im Nahen Osten und anderen globalen Konflikten konfrontiert. Diese Krisen haben zu Energieknappheit, Inflation, wirtschaftlicher und sozialer Instabilität, Ungleichheit und Massenmigration geführt und gleichzeitig die Suche nach innovativen Lösungen zur Abmilderung ihrer Auswirkungen vorangetrieben. Die Herausforderungen haben eine neue, zusätzliche Komplexität gleichzeitig aber auch Möglichkeiten geschaffen, um Innovationen zu fördern und drängende gesellschaftliche und ökologische Probleme anzugehen.
17. Zudem hat die Beschleunigung des digitalen und des ökologischen Wandels in Europa sowohl Herausforderungen als auch Chancen mit sich gebracht. Diese Phänomene können zwar Ungleichheiten und die gesellschaftliche Polarisierung vertiefen und sich negativ auf die Gesundheit, einschließlich der psychischen Gesundheit, auswirken, was in besonderem Maße junge Menschen trifft – sie haben aber auch Innovationen vorangetrieben, neue Möglichkeiten für die allgemeine und berufliche Bildung und Beschäftigung geschaffen und die Vernetzung gestärkt. Zur Bewältigung dieser Chancen und Herausforderungen bedarf es anhaltender Anstrengungen zur Förderung der Inklusivität und der Generationengerechtigkeit sowie zur Nutzung des Potenzials junger Menschen in Europa, zu einem sichereren, gerechteren und nachhaltigeren Europa beizutragen.⁽¹⁶⁾
18. Die Mitgliedstaaten müssen zusammenarbeiten, um die Sicht junger Menschen in politischen Strategien stärker und durchgängig zu berücksichtigen, damit sichergestellt ist, dass diese Strategien auf die unterschiedlichen Bedingungen für junge Menschen in Europa, einschließlich jener mit geringeren Chancen und die von Ausgrenzung bedroht sind, abgestimmt sind.
19. Die Verbesserung bestehender Aktivitäten zur Förderung des aktiven Engagements und der Stärkung der Rolle junger Menschen und ihrer Resilienz ist von entscheidender Bedeutung, um die vielfältigen Herausforderungen zu bewältigen, mit denen junge Menschen heute in Europa konfrontiert sind. Dies kann die Förderung der Entwicklung persönlicher und sozialer Kompetenzen in allen Lebensbereichen und während des gesamten Lebens⁽¹⁷⁾, die Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung, die an die künftigen Anforderungen des Arbeitsmarkts angepasst ist, die Behebung von Qualifikationslücken und -mängeln, nichtformales und informelles Lernen, die Verbesserung der digitalen und der Medienkompetenz, die Entwicklung inklusiver Möglichkeiten für bürgerschaftliche und demokratische Teilhabe, einschließlich der Bereitstellung von Jugendarbeit und Freiwilligentätigkeiten⁽¹⁸⁾, und die Weiterentwicklung der Systeme zur Unterstützung der psychischen Gesundheit⁽¹⁹⁾ umfassen. Die Stärkung dieser Aktivitäten wird dazu beitragen, eine gemeinsame, sichere und engagierte europäische Gemeinschaft aufzubauen, in der junge Menschen darauf vorbereitet werden, ihr Potenzial voll auszuschöpfen, und aktiv zu einer nachhaltigen und von Zusammenhalt geprägten Zukunft beitragen können.

⁽¹⁵⁾ Lundy, L. (2007). „Voice“ is not enough: conceptualising Article 12 of the United Nations Convention on the Rights of the Child (Eine „Stimme“ ist nicht genug: Konzeptualisierung von Artikel 12 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen), *British Educational Research Journal*, 33(6), 927-942. Im Lundy-Modell, das in Initiativen der Europäischen Kommission aufgegriffen wurde, werden vier Elemente – Raum, Stimme, Gehör und Einfluss – hervorgehoben, die für eine sinnvolle Beteiligung junger Menschen an der Gestaltung von Maßnahmen und Entscheidungen, die sich auf ihr Leben auswirken, von wesentlicher Bedeutung sind.

⁽¹⁶⁾ Bericht der Europäischen Kommission: Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI), 2022.

⁽¹⁷⁾ Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu den europäischen und internationalen politischen Agenden in Bezug auf Kinder, Jugendliche und Kinderrechte, Abl. C, C/2024/3528, 4.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3528/oj>.

⁽¹⁸⁾ Empfehlung des Rates vom 20. November 2008 über die Mobilität junger Freiwilliger innerhalb der Europäischen Union (Abl. C 319, 13.12.2008, S. 8).

⁽¹⁹⁾ Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem umfassenden Ansatz für die psychische Gesundheit junger Menschen in Europa, Abl. C, C/2023/1337, 30.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1337/oj>.

20. Auf der EU-Jugendkonferenz in Lublin vom 2. bis 5. März 2025 schlugen junge Menschen folgende Empfehlungen vor:

1. Sie betonten, dass die Hoffnung junger Menschen auf eine demokratische und sichere Zukunft gestärkt werden muss, indem ihr Vertrauen in demokratische Institutionen auf allen Ebenen, ihre Resilienz und ihr Beitrag zur Friedensförderung gestärkt werden, um Demotivation, Desinteresse und politische Entfremdung zu verhindern. Dies kann mithilfe der folgenden Maßnahmen erreicht werden:
 - a) Einführung eines Europäischen Jahres der Resilienz und die Aufstockung langfristiger, leicht zugänglicher EU-Mittel für Projekte im Bereich der Resilienz junger Menschen und der Krisenvorsorge;
 - b) Stärkung des Engagements junger Menschen in Entscheidungsprozessen durch Maßnahmen wie von jungen Menschen geleitete Initiativen für bürgerschaftliches Engagement, ein Jugendcheck auf nationaler und europäischer Ebene und den EU-Jugenddialog. Diese Maßnahmen sollten nicht nur transparente Verfahren umfassen, mit denen die Umsetzung politischer Vorschläge verfolgt wird, sondern auch Partnerschaften mit Jugendorganisationen im Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, um ein breites Spektrum junger Menschen zu erreichen und es jungen Führungspersonlichkeiten zu ermöglichen, die Kluft zwischen jungen Menschen und politischen Entscheidungsträgern in der EU zu überbrücken;
 - c) junge Menschen dazu ermutigen, für Wahlen zu kandidieren, indem Maßnahmen wie Quoten, Praktika im Politikbereich und die Senkung des Wahlalters eingeführt werden, und jungen Menschen eine echte Chance zu geben, gewählt zu werden;
 - d) Einführung der politischen Bildung als Pflichtfach in der formalen Bildung mit einem umfassenden Lehrplan, der in Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen erstellt und umgesetzt wird. Damit sollten die staatsbürgerliche Verantwortung geschult und die europäischen Werte, die Zivilgesellschaft, kritisches Denken, die demokratische Teilhabe und die Rolle demokratischer Institutionen gefördert werden.
2. Desinformation und Fehlinformationen bedrohen demokratische Werte, untergraben das Vertrauen in Institutionen und sorgen für Polarisierung. Dies führt zu Misstrauen, Desinteresse und psychischen Problemen bei jungen Menschen sowie zu einer Unfähigkeit, fundierte Entscheidungen zu treffen. Die Stärkung der Resilienz junger Menschen in der digitalen Landschaft und der weitere Schutz der demokratischen Werte, auf denen die EU gründet, können durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - a) gemeinsame Gestaltung von Rahmen für digitales Lernen zusammen mit jungen Menschen (formales, nichtformales und informelles Lernen) in Bereichen wie dem Verständnis von Algorithmen, Medienkompetenz, Cybersicherheit, Faktenprüfung, digitaler Fußabdruck, Informationsmanagement, kritisches Denken, ethische Nutzung von Medien und KI;
 - b) Umsetzung transparenter Überprüfungs- und Rechenschaftsverfahren für soziale Medien sowie Gütezeichen für Medien, um ein verantwortungsvolles digitales Verhalten zu fördern;
 - c) Unterstützung von jungen Unternehmern und Start-up-Unternehmen im Bereich soziale Medien und KI —

ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN AUF DEN ENTSPRECHENDEN EBENEN DAHER,

21. die demokratische staatsbürgerliche Aus- und Weiterbildung und die digitale und die Medienkompetenz gegebenenfalls durch das entsprechende formale, nichtformale und informelle Lernen zu stärken, das jungen Menschen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Einstellungen verschafft, die sie benötigen, um sich wirksam und verantwortungsvoll in die Gesellschaft einzubringen und neue Technologien und Innovationen zu nutzen. Diese Initiativen sollten den unterschiedlichen Bedürfnissen junger Menschen, einschließlich jener mit geringeren Chancen und in prekären Situationen, Rechnung tragen und das Verständnis demokratischer Werte und Prozesse, die aktive Beteiligung an der bürgerlichen und europäischen Gemeinschaft, die Herausbildung einer kritischen Denkweise sowie die digitale und die Medienkompetenz fördern, um sowohl gesellschaftliche Herausforderungen anzugehen als auch inklusive und resiliente Gemeinschaften zu fördern;
22. die Rolle der Jugendarbeit als treibende Kraft für europäische Werte, Kompetenzentwicklung und eine wirksame Beteiligung junger Menschen hervorzuheben. In der Jugendarbeit in all ihrer Vielfalt werden verschiedene Methoden angewandt, damit sie zu einem stärkeren gesellschaftlichen Zusammenhalt beiträgt;
23. die aktive Beteiligung junger Menschen an demokratischen Prozessen weiter zu fördern, was dazu beiträgt, eine inklusivere Demokratie zu schaffen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht wird, indem die Bürgerbeteiligung junger Menschen gestärkt und sie bei ihrer Teilnahme an Wahlen unterstützt werden;
24. sicherzustellen, dass junge Menschen über gleichberechtigten Zugang zu einem sicheren und inklusiven Umfeld verfügen, das die Entwicklung ihrer psychosozialen Kompetenzen und die Teilnahme an Gemeinschaft stiftenden Tätigkeiten fördert. Solche Aktivitäten könnten Freiwilligenprogramme, generationenübergreifende Projekte und lokale Initiativen zur Bewältigung sozialer und ökologischer Herausforderungen umfassen, die allesamt zum Aufbau und zur Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls in lokalen, regionalen, nationalen und europäischen Gemeinschaften beitragen;

25. den interkulturellen und generationenübergreifenden Dialog und die Solidarität zu fördern sowie alle Formen von Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit sowie anderer Formen von Intoleranz⁽²⁰⁾ zu bekämpfen, z. B. durch die Umsetzung einschlägiger öffentlicher Maßnahmen durch Qualifikationsprogramme, Sensibilisierungskampagnen und sowohl informelle als auch nichtformale Lernaktivitäten, die die Vielfalt der Gemeinschaften Europas widerspiegeln und darauf abzielen, diese Vielfalt zu schützen und zu verbessern;
26. Jugendorganisationen, Jugendarbeiterinnen und -arbeiter sowie andere einschlägige Interessenträger, insbesondere diejenigen, die zur Förderung der Werte der Europäischen Union und demokratischer Werte beitragen und die persönlichen und sozialen Kompetenzen junger Menschen entwickeln und dadurch junge Menschen befähigen, sich in der Gemeinschaft einzubringen und gesellschaftliche Herausforderungen wirksam zu bewältigen, zu unterstützen;
27. die Entwicklung von Fähigkeiten zum kritischen Denken bei jungen Menschen zu fördern, um sie zu befähigen, Informationen zu analysieren, Behauptungen zu bewerten und an komplexe gesellschaftliche Fragen mit einer kritischen und unabhängigen Denkweise heranzugehen. Durch die Förderung dieser Kompetenzen können junge Menschen dafür gerüstet werden, aktive und informierte Bürgerinnen und Bürger zu werden, die einen wirksamen Beitrag zu einem positiven Wandel in ihrer Gemeinschaft und darüber hinaus leisten;
28. die Bewertung der Jugendpolitik und von Programmen der Jugendarbeit zu unterstützen, um dafür zu sorgen, dass sie inklusiv und wirkungsvoll sind und den vielfältigen und sich wandelnden Bedürfnissen junger Menschen in der gesamten EU, einschließlich junger Menschen mit geringeren Chancen und von Ausgrenzung bedrohter junger Menschen, Rechnung tragen;
29. die Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen, Jugendorganisationen, Kultureinrichtungen und der Allgemeinheit zu fördern und zu erleichtern, um Synergien zu schaffen, die junge Menschen darin bestärken, sich aktiv am kulturellen, sozialen und bürgerschaftlichen Leben sowie im Bereich des Sports zu beteiligen. Durch die Förderung gemeinsamer Lernmöglichkeiten und die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses können diese Bemühungen den Demokratieaufbau unterstützen, inklusive und resiliente Gemeinschaften fördern und junge Menschen dazu befähigen, aktive und engagierte Bürgerinnen und Bürger zu werden⁽²¹⁾;
30. die Möglichkeiten, die das Programm Erasmus+ und das Europäische Solidaritätskorps (ESK) bieten, nach Möglichkeit in vollem Umfang zu nutzen, um junge Menschen zu befähigen und inklusive, resiliente Gemeinschaften aufzubauen. Instrumente wie Jugendaustausch- und Bildungsprogramme im Rahmen von Erasmus+ können staatsbürgerliche Bildung und kritisches Denken fördern, während Freiwilligenprojekte und solidarische Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps das Engagement junger Menschen bei der Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen unterstützen. Darüber hinaus ermöglichen Kooperationspartnerschaften und Projekte zum Kapazitätsaufbau im Rahmen von Erasmus+ die Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen, Jugendorganisationen und Kultur- und Sporteinrichtungen mit dem Ziel, demokratische Werte, den interkulturellen Dialog und die aktive Beteiligung zu fördern;

ERSUCHEN DAHER DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION, UNTER WAHRUNG DES SUBSIDIARITÄTS-PRINZIPS

31. die aktive Beteiligung junger Menschen an demokratischen Prozessen weiter zu fördern, indem dafür gesorgt wird, dass ihre Stimmen Gehör finden und bei der Politikgestaltung auf lokaler, regionaler, nationaler und EU-Ebene berücksichtigt werden;
32. Initiativen zum Kapazitätsaufbau, sowohl in Präsenz als auch online, und die Entwicklung von Kompetenzen zu unterstützen, die junge Menschen in die Lage versetzen, wirksam an Gemeinschaft stiftenden Aktivitäten und an Entscheidungsprozessen teilzuhaben. Diese Bemühungen sollten darauf abzielen, ihr Vertrauen und ihr Wissen sowie ihre Resilienz und ihr Engagement für eine bedeutsame Mitwirkung an Entscheidungsprozessen auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene zu stärken. Im Rahmen dieser Initiativen sollten vorrangig unterrepräsentierte Gruppen junger Menschen, insbesondere junge Menschen mit geringeren Chancen und von Ausgrenzung bedrohte junge Menschen, durch gezielte Outreach-Programme und Partnerschaften mit Basisorganisationen erreicht werden;
33. Jugendorganisationen, insbesondere solche, die die europäischen Werte und die Demokratie unterstützen, und gegebenenfalls nationale Jugendringe bei ihrer Arbeit zu unterstützen, um aktiv zur Gestaltung politischer Maßnahmen beizutragen, die sich auf das Leben junger Menschen auswirken;

⁽²⁰⁾ EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025 (COM(2020) 565 final); Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025, COM/2020/152 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52020DC0152>; Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025, COM/2020/698 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52020DC0698>; und EU-Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens (2021-2030), COM(2021) 615 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52021DC0615>.

⁽²¹⁾ Schlussfolgerungen des Rates zum Beitrag der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Stärkung der gemeinsamen europäischen Werte und der demokratischen Bürgerschaft (C/2023/1419), Abl. C, 1.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1419/oj>.

34. Jugendinformationssysteme, Informationsumgebungen und die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Informationen kontinuierlich auszubauen, da Jugendinformation eine wichtige Rolle dabei spielt, junge Menschen dabei zu unterstützen, informierte und engagierte europäische Bürgerinnen und Bürger zu werden;
35. sektorübergreifende Anstrengungen zur Förderung des Wohlergehens junger Menschen und zur Prävention von Problemen im Bereich der psychischen Gesundheit zu verstärken sowie den Zugang zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung und Weiterbildungs-, Umschulungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen, insbesondere für junge Menschen mit geringeren Chancen und von Ausgrenzung bedrohte junge Menschen, zu fördern und ihre Resilienz und ihre psychosozialen Kompetenzen zu stärken, um für ihre künftige Beteiligung am gesellschaftlichen Rahmen Europas zu sorgen und sozioökonomische Nachteile abzumildern;
36. die Bemühungen zur Förderung eines sicheren und gesunden Online-Umfelds für junge Menschen zu verstärken, indem sie vor unangemessenen Inhalten, suchterzeugender Gestaltung, die sich negativ auf die psychische und körperliche Gesundheit auswirkt, sowie vor Online-Bedrohungen wie Desinformation und Fehlinformationen, Hetze und Belästigung geschützt werden, während gleichzeitig die Bekämpfung von Desinformation verstärkt und die Sensibilisierung für Cybersicherheit und digitale Kompetenzen gefördert werden. Dies wird jungen Menschen dabei helfen, Cyberbedrohungen zu erkennen und einzudämmen, und so zur Gestaltung sichererer und resilienterer Gemeinschaften beitragen;
37. anzuerkennen, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung der Perspektiven junger Menschen in Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit, Migration und sozialer Zusammenhalt, Gesundheit, allgemeine und berufliche Bildung, Kultur, Wohnraum, Klima- und Umweltschutz und digitaler Wandel ist, um eine sichere und gemeinsame Zukunft für Europa zu gestalten, und gegebenenfalls sektorübergreifende Strategien zu entwickeln;
38. die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor zu fördern, um Möglichkeiten für junge Menschen zu schaffen, dringende Herausforderungen wie den digitalen Wandel, den Klimawandel und die soziale Inklusion anzugehen. Diese Möglichkeiten könnten Ausbildungsstellen, Praktika, Programme für Unternehmertum und Kooperationsprojekte umfassen;
39. dafür zu sorgen, dass die Stimmen junger Menschen gehört und aktiv berücksichtigt werden, indem sie in Entscheidungsprozesse einbezogen und indem gemeinsam Initiativen konzipiert werden, die das Wirtschaftswachstum, die Sicherheit und die Innovation in Europa vorantreiben;
40. die Zusammenarbeit zwischen politischen Entscheidungsträgern, Jugendorganisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Verbänden, Forschern und anderen Interessenträgern zu erleichtern, um sicherzustellen, dass die Jugendpolitik relevant bleibt und den sich wandelnden Bedürfnissen der jungen Menschen in Europa Rechnung trägt;
41. die enge Zusammenarbeit zwischen jungen Menschen aus den Mitgliedstaaten und jungen Menschen aus ganz Europa, insbesondere aus beitragswilligen Ländern, sowie mit jungen Menschen aus nichteuropäischen Ländern, weiter auszubauen und dabei die im Rahmen von Erasmus+ und des Europäischen Solidaritätskorps verfügbaren Möglichkeiten zu nutzen;
42. weiterhin mit internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, einschließlich des Europarats und der Vereinten Nationen, um das bürgerschaftliche Engagement junger Menschen und ihrer Organisationen zu stärken, wobei bekräftigt wird, dass die Jugendpartnerschaft zwischen der EU und dem Europarat kontinuierlich unterstützt werden muss;
43. Initiativen zur Einbindung junger Menschen in die europäische Gemeinschaft zu verstärken, dadurch das Verständnis der Unionsbürgerschaft und der europäischen Werte zu fördern und den Bezug junger Menschen zur europäischen Gemeinschaft und zu ihren Institutionen zu stärken;

ERSUCHEN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION DAHER, IM EINKLANG MIT DEM SUBSIDIARITÄTSPRINZIP

44. auf transparente Weise, z. B. durch europäische Programme, Initiativen zu stärken und weiter zu unterstützen, mit denen das Wissen über die EU verbessert und zur Herausbildung einer europäischen Gemeinschaft beigetragen wird, die auf gemeinsamen Werten beruht, einschließlich der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit sowie der Achtung der Menschenrechte, auch der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören;
45. weiterhin EU-Jugendprogramme und -initiativen wie Erasmus+, das Europäische Solidaritätskorps und den EU-Jugenddialog zu unterstützen und Synergien mit anderen politischen Initiativen zu schaffen, die den Ideenaustausch und die Solidarität fördern und die europäische Identität junger Menschen stärken, sowie sicherzustellen, dass ihre Nachfolgeprogramme und -initiativen eine starke Komponente beinhalten, die der Stärkung der Solidarität und Teilhabe junger Menschen gewidmet ist;
46. Synergien zwischen dem EU-Jugenddialog und neuen partizipativen Mechanismen der EU wie den politischen Dialogen junger Menschen mit Kommissionsmitgliedern, der EU-Gruppe der Interessenträger im Jugendbereich und dem Jugendbeirat der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu schaffen, damit sie einander ergänzen und damit ihr Potenzial zur Einbeziehung junger Menschen in den Entscheidungsprozess auf EU-Ebene ausgeschöpft wird;

47. die Inklusivität und Zugänglichkeit der unter Nummer 46 genannten Beteiligungsmechanismen zu stärken, indem über verbesserungsbedürftige Bereiche und gewonnene Erkenntnisse reflektiert wird, um eine bessere Vertretung unterschiedlicher Stimmen, einschließlich derer junger Menschen mit geringeren Chancen, zu erreichen;
48. zu gewährleisten, dass die Stimmen junger Menschen auf allen Ebenen berücksichtigt werden, indem der Jugendcheck auf europäischer Ebene, eine Abschätzung der Folgen für junge Menschen oder andere ähnliche Instrumente zur durchgängigen Berücksichtigung junger Menschen in allen Bereichen ⁽²²⁾ eingeführt werden;
49. diese Schlussfolgerungen bei der Ausarbeitung der nächsten EU-Jugendstrategie und des EU-Jugenddialogs nach 2027 zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass ihr Anwendungsbereich und ihre Ziele in künftigen politischen Rahmen berücksichtigt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Strategie auf die Bedürfnisse junger Menschen abgestimmt ist und deren Rolle beim Aufbau eines gemeinsamen und sicheren Europas gestärkt wird.

⁽²²⁾ Europäische Kommission: Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur, *Youth mainstreaming, youth impact assessment and youth checks – A comparative overview (Durchgängige Berücksichtigung junger Menschen in allen Bereichen, Abschätzung der Folgen für junge Menschen und Jugendchecks – ein vergleichender Überblick)*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024, <https://data.europa.eu/doi/10.2797/038401>



C/2025/2984

23.5.2025

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

**Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher
Verpflichtungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2984)

Mitgliedstaat	Portugal
Flugstrecken	Lissabon / Horta / Lissabon Lissabon / Santa Maria / Lissabon Lissabon / Pico / Lissabon Funchal / Ponta Delgada / Funchal Funchal / Terceira / Funchal
Laufzeit des Vertrags	5 Jahre ab Aufnahme des Flugbetriebs
Ablauf der Angebotsfrist	62 Tage ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Alle Unterlagen sind abrufbar unter: https://www.acingov.pt Weitere Auskünfte erteilt: Secretaria-Geral do Governo Campus XXI, Avenida João XXI, n. 63 1000-300 Lissabon Telefon. +351 213927600 E-Mail: sec-geral@sg.pcm.gov.pt Webseite: https://www.sg.pcm.gov.pt



C/2025/2985

23.5.2025

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

**Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher
Verpflichtungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2985)

Mitgliedstaat	Spanien
Flugstrecke	La Gomera — Tenerife Norte / La Gomera — Gran Canaria
Laufzeit des Vertrags	1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2028
Ablauf der Angebotsfrist	Frühestens 2 Monate nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Ministerio de Transportes, Movilidad y Agenda Urbana Dirección General de Aviación Civil Subdirección General de Transporte Aéreo Paseo de la Castellana no 67 ES-28071 Madrid Spanien E-Mail: osp.dgac@ transportes.gob.es



C/2025/2986

23.5.2025

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2986)

Mitgliedstaat	Portugal
Flugstrecke(n)	Lissabon/ Horta / Lissabon Lissabon/ Santa Maria / Lissabon Lissabon / Pico / Lissabon Funchal / Ponta Delgada / Funchal Funchal / Terceira / Funchal
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	1.9.2025
Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Weitere Auskünfte erteilt: Gabinete do Secretário de Estado das Infraestruturas Campus XXI, Av. João XXI, n.º63 1000-300 Lisboa, PORTUGAL Tel. +351 210426238 Email: gabinete.seinf@mih.gov.pt Internet: www.portugal.gov.pt



C/2025/2988

23.5.2025

Stellungnahme 02/2025

(gemäß Artikel 322 Absatz 1 AEUV)

zu dem Vorschlag 2025/0084(COD) für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1058 und (EU) 2021/1056 in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung und zu dem Vorschlag 2025/0085(COD) für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1057 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen

(C/2025/2988)

Der Europäische Rechnungshof hat seine Stellungnahme 02/2025 (gemäß Artikel 322 Absatz 1 AEUV) zu dem Vorschlag 2025/0084(COD) für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1058 und (EU) 2021/1056 in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung und zu dem Vorschlag 2025/0085(COD) für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1057 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen veröffentlicht.

Die Stellungnahme kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden:

<https://www.eca.europa.eu/de/publications/OP-2025-02>.